



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

RWE Power AG  
Stüttgenweg 2

50935 Köln

**Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW**

Datum: 08.12.2022  
Seite 1 von 160

Aktenzeichen:  
61.g27-1.1-2022-1  
bei Antwort bitte angeben

## Tagebau Garzweiler

### Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025

Ihr Schreiben vom 07.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 07.03.2022 ergeht folgende

### Entscheidung

- I. Der eingereichte Hauptbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 wird nach Maßgabe Ihres Antrags gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG zugelassen.

Eine mit Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel versehene Ausfertigung Ihres Antrags ist beigelegt.

- II. Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Die Zulassung ist bis zum **31.12.2025** befristet.

### Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung

2. Diese Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG zwischen dem Zulassungsinhaber RWE Power AG und dem Mutterkonzern RWE AG besteht, durch welchen gewährleistet ist, dass das herrschende Unternehmen während der Vertragsdauer bei dem beherrschten Unternehmen entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen hat.

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do	08:30 – 12:00 Uhr
	13:30 – 16:00 Uhr
Fr	08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:

IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-  
genden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Eine Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist der Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW) unbeschadet anderer rechtlicher Vorschriften unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Für den Fall einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verliert dieser Zulassungsbescheid seine Gültigkeit. Für die Fortführung des Betriebes ist eine erneute Zulassung des Hauptbetriebsplans zu beantragen. Die Bergbehörde behält sich für diesen Fall vor, nach Prüfung gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 BBergG die Zulassung des Hauptbetriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen.

3. Während der Geltungsdauer dieser Zulassung ist der Bergbehörde **bis zum 31. Oktober jeden Jahres** ein ergänzender Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Ausmaß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden können. Informationen, die von Ihrem Unternehmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingestuft werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

### **Einsatz von Fremdfirmen**

4. Beim Einsatz von Fremdfirmen ist die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.11.2005 - Gesch.-Z.: 84.91.53-2003-10- über bergrechtliche Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen im Bergbau zu beachten; s. Vfg. Bergamt Düren vom 27.12.2005 – Gesch.-Z.: 01.31.2-2005-03 –.



## Mitteilungen und Vorlagen an die Bergbehörde

5. Der Bergbehörde sind gem. § 74 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBergG
- 5.1. Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können und
- 5.2. Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist,

**unverzüglich** und **vollständig** anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere:

- 5.2.1. Todesfälle jeglicher Art,
- 5.2.2. Unfälle
- bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
  - durch elektrischen Strom oder prozessleittechnische Einrichtungen,
  - beim Umgang mit Gefahrstoffen,
  - die den Einsatz eines Rettungsfahrzeugs erfordern;
- 5.2.3. sonstige Betriebsereignisse (nach Maßgabe von Satz 1),
- 5.2.3.1. die zur Benutzung von Atemschutzgeräten führen oder
- 5.2.3.2. die verursacht sind durch:
- a) Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen oder Brände,
  - b) Ausfall der Energieversorgung, soweit sicherheitlich relevante Betriebsanlagen betroffen sind,
  - c) umwelt- oder sicherheitstechnisch relevante Störungen der Wasserhaltung oder durch Wassereinbrüche,
  - d) Störungen bei Errichtung und Betrieb von Gruben- und Grubenanschlussbahnen,
  - e) den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, durch Mängel an Sprengmitteln oder Sprengzubehör, durch den Verlust von Sprengstoffen und Zündmaschinen sowie durch den Fund von Sprengstoffen außerhalb der Sprengstelle,
  - f) den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Verlust oder Fund solcher Stoffe,
  - g) Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe,



- h) Bereithalten, Einsammeln oder Transport von umweltgefährdenden und/oder gefährlichen Abfallstoffen,
- i) den Umgang mit oder bei der Beförderung von gefährlichen Gütern,
- j) Arbeiten unter Druckluft, sofern sie zu einem Anstieg des Druckes von mehr als 3 bar im Arbeitsbereich oder zur Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Einsatz-, Ausschleusungs- oder Wartezeit führen,
- k) Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen,
- l) Ernstfalleinsätze der Feuer- und Gasschutzwehr,
- m) Verunreinigung von Gewässern,
- n) Überschwemmungen,
- o) größere Rutschungen an Kippen und Tagebauböschungen sowie Bodenbewegungen an Böschungen der Tagebaue, die wesentlich über die infolge des Abbaus entstehenden natürlichen Entlastungsbewegungen hinausgehen;
- p) Abbaueinwirkungen an öffentlichen Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen, die zu gravierenden Schäden führen,
- q) größere seismische Ereignisse (Erdstöße),
- r) Bohrlocheinbrüche.

Zudem sind Betriebsereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen könnten, der Bergbehörde entsprechend zu melden.

6. **Jährlich bis zum 30.06.** ist der Bergbehörde ein Lageplan vorzulegen, in dem der jeweilige Planungsstand der vom Tagebau im Vorfeld vorgesehenen Aktivitäten wie insbesondere die Erstellung von Immissionsschutzdämmen bzw. Aufforstungen im Randbereich des Tagebaus, neuen Straßen und Wegen, Aussichtspunkten sowie die geplante Durchführung von Abbruchmaßnahmen, für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes darzustellen ist. In diesen Plan sind die im Hauptbetriebsplan und in Sonderbetriebsplänen angezeigten Einrichtungen zur für den Tagebau notwendigen Grundwasserabsenkung wie Brunnen, Grundwassermessstellen und Rohrleitungen ebenfalls einzutragen.



7. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bergbehörde eine Übersicht mit den im Vorjahr tatsächlich durchgeführten sowie den für das anstehende Jahr geplanten Hauptprüfungsterminen der Großgeräte des Tagebaus Garzweiler vorzulegen. In dem Rahmen werden auch die Informationen über vorgesehene Grundinstandsetzungsmaßnahmen (Instandsetzungsdauer >14 Tage) an Großgeräten mitgeteilt.
8. Zur Beurteilung der bergbaulichen Auswirkungen ist es unabdingbar, dass auch die Tagesbruchereignisse im Rheinischen Braunkohlenbergbau systematisch dokumentiert werden. Auf Grundlage des RWE-Schreibens vom 22.12.2011 – PCO-B – ist der Bergbehörde **jährlich bis zum 31.01.** zu berichten. Hierbei sind insbesondere die dem o.a. Bericht vom 22.12.2011 beigefügten Unterlagen (Übersichtsplan (M 1: 100.000) mit Tagesbrüchen und bergbaubedingten Erdfällen, Liste der Tagesbrüche und bergbaubedingten Erdfälle) vorzulegen.
9. **Jährlich bis zum 31.03.** (erstmalig in 2023) sind der Bergbehörde Berichte über den Stand der Umsetzung des Hauptbetriebsplans einzureichen. Die Berichte sollten enthalten
  - Karten mit Darstellung des aktuellen Betriebszustandes,
  - aktuelle Massenbilanzen (Kohle, Abraum, Forstkies, Massenbestand Lössdepts, verbrachte Massen zur Verfüllung des östlichen Restlochs)
  - aktuelle Flächenbilanzen (Forstflächen, landwirtschaftliche Flächen).
10. **Bis spätestens 31.08.2025** ist ein Antrag auf Zulassung für den sich anschließenden Hauptbetriebsplan Tagebau Garzweiler vorzulegen.

## Böschungen

11. Die Richtlinie für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke der Bezirksregierung Arnsberg, Neufassung mit 1. Ergänzung vom 08.08.2013 -61.19.2-2-1-, ist zu beachten.
12. Der Bergbehörde ist für folgenden Böschungsbereich eine Standsicherheitsuntersuchung unter Berücksichtigung insbesondere der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse sowie der



zu schützenden Objekte mittels Sonderbetriebsplänen gemäß Ziffer 6 der Richtlinie für Standsicherheitsuntersuchungen – RfS – vom 08.08.2013 - 61.19.2-2-1- vorzulegen:

- Standsicherheit des Gewinnungsböschungssystems im Bereich der südlich der Ortslage Keyenberg sich entwickelnden Außenecke zum offenen Tagebaufenster **bis zum 31.12.2023**.

Die genaue Lage der für diese Bereiche repräsentativen Schnitte ist im Einzelnen vorlaufend mit der Bergbehörde abzustimmen.

13. Darlegung der sich durch Heranführung der unteren Kippe an die Gewinnungsböschung ergebenden tagebauplanerischen und hydrologischen Randbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen im Hinblick auf die aktuell zur Zulassung vorliegenden Standsicherheitsuntersuchungen der Schnittlagen S 260, S 262 und S 263 **bis zum 30.06.2024**.

### **Brandschutz**

14. Die in der gutachtlichen brandschutztechnischen Stellungnahme TGB/GAR/13/00/21 des Sachverständigen für Brandschutz im Braunkohlentagebau aufgeführten einschränkenden Aspekte sind umgehend umzusetzen. Die Hinweise sind zu beachten.
15. Vor Auflösung der Feuerwache im Bereich der Tagesanlagen muss der abwehrende Brandschutz im Abschnitt der Nord-Süd-Bahn durch eine öffentliche Feuerwehr sichergestellt sein und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61, mitgeteilt werden.
16. Für das Gebäude G 208 (Werkstatt IHB +80m Fortuna) muss umgehend die Brandverhütungsschau durchgeführt und die brandschutztechnischen Mängel beseitigt werden. Andernfalls muss die Einstellung des Betriebs für dieses Gebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61, angezeigt werden.
17. Im Bereich des Tagebaus Garzweiler ist jährlich eine Brandschutzübung durchzuführen. Dabei sind unterschiedliche Szenarien zu proben. Eine Zielsetzung der Übungen sollte u. a. sein, die Zusammenarbeit mit den Hilfeleistungswehren weiter zu ver-



bessern. Über die geplanten Übungstermine ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61, rechtzeitig (**spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung**) zu informieren.

18. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bezirksregierung Arnsberg über Einsätze der Feuerwehr im Bereich des Tagebaus Garzweiler zu berichten. Zu berichten ist insbesondere über Einsätze unter Atemschutz, von Feuerwehrkräften des Tagebaus, von sonstigen Feuerwehren und von Rettungswagen.

### Immissionsschutz

19. Der Tagebau ist so zu führen und die hierfür eingesetzten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik oder die Natur der Anlage gestatten und wie es für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar ist.

Dies gilt insbesondere für Geräuschimmissionen in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr (Nachtzeit).

20. Für die Verschiebung von Bohransatzpunkten sind Betriebsplanänderungen erforderlich, wenn die durch die Bohrarbeiten zu erwartenden Immissionspegel am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung einen Wert von 45 dB(A) übersteigen.
21. Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Schallpegelmessungen zur Feststellung der Geräuschimmissionen durch den Tagebau sind im Bereich des gem. Ziff. 2.3 sowie Ziff. A.1.3 des Anhangs der TA-Lärm definierten „maßgeblichen Immissionsorts“ am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung vorzunehmen.
22. Im Bereich des Tagebaus Garzweiler ist mindestens eine Wetterstation zu betreiben, die die Daten auf einem gängigen PC-Format (z.B. Excel) aufzeichnet. Dabei sind mindestens die Parameter Windstärke (10-Minuten-Mittel und Max), Windrichtung, Niederschlag und Temperatur zu erfassen. Die Wetterdaten sind der Bergbehörde **monatlich** zeitnah per E-Mail zur Verfügung zu stellen [REDACTED]



23. Im Einzelnen richten sich die Immissionsschutzmaßnahmen nach Ihrem Schreiben vom 07.03.2022 betreffend „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025“.

24. Die vorgesehenen Staubbiederschlagsmessungen im Bereich des Tagebaus Garzweiler sind durch einen hierfür gemäß § 26 BImSchG anerkannten Gutachter in Abstimmung mit der Bergbehörde durchzuführen. Die Ergebnisse der Staubbiederschlagsmessungen sind der Bergbehörde **unmittelbar** vorzulegen.

Die Bestimmung des Staubbiederschlags von nicht gefährdenden Stäuben hat durch Probenahme und Wägung mittels der „Bergerhoff-Methode“ nach VDI-Richtlinie 4320 Bl. 2, „Messung atmosphärischer Depositionen - Bestimmung des Staubbiederschlags nach der Bergerhoff-Methode“, Ausgabe 2012-01- zu erfolgen.

25. Änderungen der Messstellen für die Staubbiederschlagsmessungen sind mit dem beauftragten Gutachter und der Bergbehörde abzustimmen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Die neuen Messstellen und deren Koordinaten sind in einem Lageplan (mit allen Staubbiederschlagsmessstellen) darzustellen. Dieser ist zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Der Bergbehörde ist eine Ausfertigung vorzulegen.

### **Landschafts- und Naturschutz**

26. Die Inanspruchnahme des Abbauvorfeldes ist auf das betrieblich erforderliche Maß zu beschränken. Die ökologischen Funktionen sind möglichst lange zu erhalten.

Die jährlichen Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen dürfen nur in den beiden dem bergbaulichen Inanspruchnahmejahr vorlaufenden Rodungsperioden (01.10.-28.02.) erfolgen.

In Sonderbetriebsplänen geregelte Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

### **Wasserwirtschaft**



27. Um Kippenwasseraustritte im nördlichsten Teil des Tagebaus schadlos abführen zu können, ist die dort errichtete Kippendrainage so lange in funktionsfähigem Zustand zu erhalten, bis diese überkippt wird.
28. Rohrleitungen sind in Böschungs- und Kippenbereichen grundsätzlich oberirdisch zu verlegen. Müssen in Kippenbereichen aus betrieblichen Gründen Rohrleitungen überkippt werden, so ist ihre Lage im markscheiderischen Risswerk zu dokumentieren.
29. Brunnen sind, solange diese noch nicht restlos überbaggert oder vollständig überkippt sind, sowohl in der Örtlichkeit als auch für alle Prozessbeteiligten im Online-System sichtbar darzustellen.
30. Zur Durchführung der bergaufsichtlichen Aufgaben sind der Bergbehörde (Dez. 61) gem. § 74 Abs. 3 Nr. 2 BBergG die im Tagebau befindlichen bohrtechnischen Arbeiten **einmal wöchentlich** anzuzeigen. Zweckmäßig kann dies zusammen mit den wöchentlichen Meldungen zu bohrtechnischen Arbeiten des Bereichs der RWE Power AG Wasserwirtschaft (Bohrbetrieb) erfolgen.
31. Trafolagerplätze sind **monatlich** zu begehen. Dabei sind die Trafos auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Wenn möglich ist hierzu am Schauglas eine Markierung des Ölstandes anzubringen. Da der Ölstand auch temperaturabhängig ist, sollte die Außentemperatur zum Markierungszeitpunkt notiert werden. Das Ergebnis der monatlichen Kontrolle ist zu dokumentieren und zur Einsichtnahme mindestens ein Jahr vorzuhalten.

### **Betretungsverbot und archäologische Arbeiten im Bereich Tagebauvorfeld**

32. Der gemäß dem Konzept zur „Vorfeldsicherung in den Tagebauen des Rheinischen Braunkohlereviere“ erstellte Schilderplan ist der Bergbehörde **jährlich** in aktueller Fassung zweifach vorzulegen.
33. Zur Gewährleistung eines sicheren, ungestörten und reibungslosen Ablaufes archäologischer Arbeiten im Tagebauvorfeld hat der Unternehmer mit den hierfür zuständigen Dienststellen bzw. Hochschulinstitutionen bilateral eindeutige Regelungen zu treffen. Der Abschluss ist der Bergbehörde mitzuteilen und bei den Betriebsplanunterlagen zur Einsichtnahme vorzuhalten.



## Abfälle

34. Für die Beräumung von Altablagerungen, Altlastverdachtsflächen und verfüllten Abgrabungen (z.B. Sand- und Kiesgruben) sowie von kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen (z.B. ehemalige Tankstellen) einschließlich belasteter Siedlungsflächen ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der dabei anfallenden Stoffe und Abfälle der Bergbehörde NRW (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61) jeweils ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen.

## Bodenschutz

35. Bei der gebietsbezogenen Umlagerung von Boden im Rahmen des ordnungsgemäßen Tagebaubetriebes können die anstehenden nicht verunreinigten geogenen Böden ohne weiteres umgelagert werden.

Die mit Schadstoffen belasteten bzw. nutzungsbedingt verunreinigten Oberböden und Böden im Tagebauvorfeld sind erst nach spezifischer Beurteilung für die Umlagerung freizugeben oder gesondert ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine gleiche Vorgehensweise ist bei der Beräumung von Ortschaften, Straßen und sonstiger Infrastruktur im Boden anzuwenden. Eine entsprechende Dokumentation ist als zusammenfassender Bericht **jährlich** der Bergbehörde **bis 30.06.** des Folgejahres vorzulegen.

## Arbeits- und Gesundheitsschutz

36. Instandsetzungsplätze für Großgeräte sind nach dem einheitlichen Revierkonzept vom 24.08.2022 einzurichten.

## Strahlenschutz

37. Vor Neuanschaffung / erstmaligem Einsatz von Lasereinrichtungen ist ab
- Laserklasse 3R mindestens eine Anzeige
  - Laserklasse 3B eine Betriebsplanvorlage



erforderlich.

Zusätzlich muss der bestellte Laserschutzbeauftragte der Behörde gegenüber benannt worden sein.

Die Bestimmungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) sowie die zutreffenden Vorschriften der zugehörigen Technischen Regeln „Optische Strahlung – Laser“, (TROS) Teile 1 bis 3, müssen im Rahmen der gemäß § 2 ABergV durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden.

- III. Die **sofortige Vollziehung** der vorliegenden Zulassungsentscheidung einschließlich Nebenbestimmungen wird angeordnet.
  
- IV. Die **Kosten** des Verfahrens haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

#### **Hinweise:**

1. Behördliche Entscheidungen, die aufgrund anderer Rechtsnormen erforderlich sind, werden aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens von der Zulassung nicht erfasst.
  
2. Diese bergrechtliche Prüfung bezieht weder die Prüfung auf Vollständigkeit noch die Prüfung auf sachliche Richtigkeit der Auflistungen der unter Anlagen 12.1 bis 12.6 aufgeführten Betriebspläne bzw. sonstiger Bescheide mit ein. Die dort aufgeführten Angaben werden lediglich zur Kenntnis genommen. Insofern werden diese Angaben nachrichtlich behandelt. Mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird keine Verlängerung der dort aufgeführten befristeten Zulassungen ausgesprochen.
  
3. Das KVBG sieht gemäß § 47 für das Jahr 2026 eine Überprüfung der vorzeitigen Stilllegung vor. Etwaige Anpassungserfordernisse aufgrund dieser Revision bleiben unberührt.

Hinweise zum Thema Abfälle:



4. Nach den Vorschriften des Abfallrechtes (§ 6 KrWG) stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Diese Grundsätze sind im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Nr. 7 BBergG auch auf die Abfälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG (Bergbauausnahmeklausel) anzuwenden.

Grundsätzlich hat die Entsorgung aller Abfälle schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Ordnungsgemäß bedeutet im Einklang mit bestehenden Vorschriften. Schadlos ist eine Entsorgung, wenn nach der Beschaffenheit des Abfalls, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Entsorgung eine Beeinträchtigung des „Wohls der Allgemeinheit“ nicht zu erwarten ist.

Bezüglich der Auslegung der Bergbauausnahmeklausel nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG wird insbesondere auf die Erwägungsgründe der EU-Mining-Waste-Richtlinie (EU-Richtlinie 2006/21/EG vom 15.03.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie) verwiesen.

Folglich sollte die Bergbauausnahme nicht für Abfallströme gelten, die zwar bei der Gewinnung von Mineralen oder deren Aufbereitung entstehen, aber nicht unmittelbar mit der Gewinnung oder Aufbereitung in Zusammenhang stehen, z. B. Nahrungsmittelabfälle, Altöl, Altfahrzeuge, Altbatterien und Altakkumulatoren etc. (vgl. Erwägungsgrund Nr. 8).

#### Hinweise zum Thema Bodenschutz:

5. Bei der Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen sind abweichend von anderslautenden Regelungen die Vorgaben des Bodenschutzrechtes vorrangig zu beachten und einzuhalten.



6. Bei Herstellung der kulturfähigen Bodenschicht sind Bodenschadverdichtungen, Vernässungen und sonstige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen zu vermeiden.
7. Zur Vermeidung von Materialvernässungen und zur Unterstützung einer zügigen Ableitung der Oberflächenwässer sollten die Oberflächen von Lössdepots profiliert werden. Die Depots sind nach ihrer Fertigstellung umgehend mit geeigneten Pflanzen (Luzerne oder Gras) zu begrünen. Auch die Flanken der Depots sind in die Begrünungsmaßnahmen mit einzubeziehen.
8. Bezüglich der anzuwendenden Analyseverfahren (Vorsorgewerte für Böden nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) wird auf Anhang 1 BBodSchV verwiesen.
9. Auflagenvorbehalt: Die Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zur Anpassung der Schadstoffgrenzen im vorsorgenden Bodenschutz an die jeweils geltende Rechtslage oder zur Abwehr von Gefahren für den Boden oder das Grundwasser, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Die novellierte BBodSchV wird zum 01.08.2023 in Kraft treten).

Hinweis zum Thema Öffentliche Straßen:

10. Zur Inanspruchnahme der Landstraße 12 und möglicher Ausweichrouten wird auf die Erklärung der RWE Power an Frau Antje Grothus (MdL NRW) vom 28.11.2022 verwiesen.

Hinweis zum Thema Wasserwirtschaft:

11. Bei der Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind insbesondere auch die Regelungen des derzeit geltenden Hauptbetriebsplans der RWE Power Abteilung Wasserwirtschaft zu beachten.
12. Die Bohrungen in den Anlagen 8.2 und 8.3, die in der Laufzeit dieses Hauptbetriebsplans nicht abgeteuft wurden, sind in den folgenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen, falls die Bohrungen noch erforderlich sein sollten. Nach Verfristung können keine Bohrungen mehr auf Grundlage dieses Hauptbetriebsplans abgeteuft werden.



13. Sollten andere Flockungs-(hilfs)mittel als im Sonderbetriebsplan r6-1.3-2019-06 geregelt zum Einsatz kommen, ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61 vorher eine Ergänzung zum Sonderbetriebsplan vorzulegen.
14. Unter Kapitel 4.5 wird die Abwasserbeseitigung in den Betriebsteilen des Tagebaus Garzweiler beschrieben. Um den Zustand des Kanalsystems beurteilen zu können, ist unter Hinweis auf § 6 SÜwVO Abw (Vorbehalt) der Überwachungsbericht gem. § 5 SÜwVO Abw der Bezirksregierung Arnsberg zu übersenden oder zumindest zur Einsichtnahme vorzuhalten.
15. Für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind Anlagendokumentationen gem. § 43 AwSV zu erstellen und vorzuhalten.

Hinweis zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz:

16. In Bezug auf den betriebsärztlichen Dienst wird besonders auf § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 sowie Abs. 4 der GesBergV hingewiesen.
17. In Bezug auf Lärm, Vibration, Bildschirmgeräte und manuelle Handhabung von Lasten wird auf die jeweils geltenden Fassungen der LärmVibrationsArbSchV, ArbStättV (§ 1 Abs. 5) sowie die LasthandhabV hingewiesen.

## Begründung

### I.

#### 1. Antrag

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 07.03.2022 die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler für den Geltungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025.

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentcheidung wurde am 20.06.2022 gestellt.



## 2. Verfahren

Das Zulassungsverfahren wurde gemäß § 54 BBergG durchgeführt. Die Antragstellerin hat gemäß § 54 Abs. 1 BBergG den Hauptbetriebsplan und die für die Zulassungsprüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht. Die Beteiligung anderer Behörden oder Planungsträger war mit Ausnahme der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln als Höhere Naturschutzbehörden nicht erforderlich. Denn der Tagebau Garzweiler wird als Gewinnungsbetrieb im Sinne von § 54 Abs. 2 S. 3 BBergG auf der Grundlage der genehmigten Braunkohlenpläne Frimmersdorf, Garzweiler II und Fortuna-Garsdorf sowie zugelassener und bestandskräftiger Rahmenbetriebspläne geführt. Die Abbaugrenzen und die Sicherheitslinie sind damit festgelegt. Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen finden innerhalb dieser Grenzen statt.

Das Benehmen mit den Höheren Naturschutzbehörde bei den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln gemäß Ziffer 2.6.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren und § 53 LNatSchG NRW wurde hergestellt. Die Höheren Naturschutzbehörden haben mit Schreiben vom 14.11.2022 bzw. 17.11.2022 ihre Stellungnahme abgegeben.

Die Antragstellerin wurde vor Erlass des Zulassungsbescheides zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen angehört. Sie hat mit E-Mail vom 21.11.2022 Stellung genommen.

Soweit die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.06.2022 auch einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 gestellt hat, bedurfte es vor Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keiner Anhörung (Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Januar 2020, § 80, Rn. 257 m.w.N.). Ausnahmegründe, die die Durchführung eines vorherigen Anhörungsverfahrens erfordern, sind nicht gegeben.

## 3. Zugrundeliegende Entscheidungen

Für den Tagebau Garzweiler liegen bereits folgende Entscheidungen vor:



### **3.1 Braunkohlenplan Garzweiler II**

Durch Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 20. Dezember 1994 wurde der Braunkohlenplan Garzweiler II aufgestellt. Er wurde mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1995, Az. VI A 3 - 92.32.89.11, genehmigt. Die hierin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden durch die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung beachtet.

### **3.2. Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler I/II**

Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler I/II vom 5. Oktober 1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31. August 1995 für den Zeitraum 2001-2045 wurde mit Bescheid des Bergamtes Düren vom 22. Dezember 1997, Geschäftszeichen g 27-1.2-3-1, zugelassen.

Ob und inwieweit die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Zulassung von Hauptbetriebsplänen bereits eine bindende Feststellungswirkung entfaltet oder nicht, ist obergerichtlich noch nicht entschieden. Aus diesem Grunde werden die Regelungen der Zulassung des Rahmenbetriebsplans zwar bei der vorliegenden Hauptbetriebsplanzulassung berücksichtigt. Die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Hauptbetriebsplanzulassung gemäß §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG wurden aber in vollem Umfang eigenständig geprüft.

### **3.3 Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers**

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat am 23.03.2021 eine Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlenreviers getroffen. Die neue Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 – Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier – löst bezogen auf den Tagebau Garzweiler keine Konflikte aus.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hatte zunächst die Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlere-



viers/Garzweiler II vom 05.07.2016 getroffen. Die Entscheidungssätze 1 bis 4 der Leitentscheidung werden durch die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung vollumfänglich beachtet und stehen im Einklang hiermit. Dies gilt auch im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich der Hauptbetriebsplanzulassung.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 23.03.2021 wurde die neue Leitentscheidung 2021 getroffen. Diese beinhaltet im Kern ausgehend von den Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ Aussagen zu einem beschleunigten Ausstieg aus der Gewinnung und Verstromung von Braunkohle Nordrhein-Westfalen. Dort wird ausgeführt, dass die Aussagen der Leitentscheidung vom 05.07.2016 grundsätzlich weiterhin Bestand haben. Entscheidungssatz 3 der Leitentscheidung geht von einem Ende der Braunkohlenplangewinnung und -verstromung zum Ende des Jahres 2038 aus. Hierauf soll das Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau Garzweiler II ausgerichtet sein. Vorsorge für ein vorgezogenes Abschlussdatum nach § 47 KVBG (31.12.2035) ist zu treffen. Aus der Begründung ergibt sich, dass dem Tagebau Garzweiler II sowohl bis zum Jahr 2030 als auch darüber hinaus bis zu einem möglichen Ende der Kohleverstromung eine zentrale Rolle bei der Versorgung mit Energierohstoffen zukommt, zumal die Tagebaue Inden und Hambach bereits im Jahr 2029 keinen Beitrag mehr zur Rohstoffgewinnung leisten werden.

Entscheidungssatz 4 der Leitentscheidung beinhaltet Aussagen zur Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten von Tagebauranddörfern und enthält diesbezügliche Hinweise zu Abständen. Entscheidungssatz 5 der Leitentscheidung sieht schließlich vor, dass der Gewinnungsbetrieb unter Berücksichtigung des KVBG so zu gestalten ist, dass eine Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang beschränkt und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits weitgehend unbewohnte Ortschaften ausgerichtet wird. Dem wird mit der Aussparung der Ortschaft Keyenberg durch die vorliegende Betriebsplanung Rechnung getragen.

Die vorliegende Betriebsplanzulassung steht insgesamt im Einklang mit der Leitentscheidung und dem angepassten Revierkonzept des



Bergbauunternehmens. Die Bezirksregierung Arnsberg hat dies vor der Zulassung geprüft.

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 18 von 160

Am 04.10.2022 wurde zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Klimaschutz sowie dem RWE-Konzern die politische Verständigung zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier unterzeichnet. Kernpunkt der Vereinbarung ist neben dem grundsätzlichen Ende der Kohlegewinnung im Jahr 2030 (vgl. Ziffer 2 der Verständigung) der Erhalt der 5 Orte des sog. 3. Umsiedlungsabschnittes und hierzu definierte Abstandsflächen (vgl. Ziffer 1 der Verständigung). Der Verständigung liegt aber auch die durch das Ergebnis landesseitiger Gutachten nochmals bestätigte Erforderlichkeit der kurzfristigen bergbaulichen Inanspruchnahme der bereits im bis Ende 2022 geltenden Hauptbetriebsplan zugelassenen bergbaulichen Inanspruchnahme der ehemaligen Siedlung Lützerath zugrunde (vgl. Ziffer 1 der Verständigung). Das Land NRW hat angekündigt, die Verständigung bis Sommer 2023 in einer weiteren Leitentscheidung konkretisieren zu wollen. Die Zulassungsentscheidung steht auch in Einklang mit der Verständigung vom 04.10.2022.

### **3.4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland**

Die Bundesrepublik Deutschland hat, mit Zustimmung des Deutschen Bundestages auf Grundlage von § 49 Kohleausstiegsgesetz mit Betreibern von Braunkohleanlagen und Tagebaubetreibern, darunter auch der Antragstellerin, am 10.02.2021 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland geschlossen. Die vertraglichen Regelungen und die Entschädigungszahlungen stehen noch unter dem beihilferechtlichen Vorbehalt der Europäischen Kommission.

Die gesetzlichen Pflichten der zuständigen Behörden bleiben durch diesen Vertrag unberührt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages). Zudem enthält der Vertrag Regelungen zur Sicherheitsleistung für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue. Der vorliegende Hauptbetriebsplan und dessen Zulassung berücksichtigen dies.



#### **4. Geltungszeitraum und räumliche Grenze der Hauptbetriebsplanzulassung**

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 19 von 160

Der Geltungszeitraum der Hauptbetriebsplanzulassung ist im Einklang mit § 52 Abs. 1 BBergG auf 3 Jahre befristet. Dies entspricht den geltenden Regelungen des § 52 Abs. 1 S. 4 und 5 BBergG. Mit Ablauf des Befristungszeitraums endet die rechtliche Wirksamkeit der Hauptbetriebsplanzulassung. Es bedarf dann einer neuen behördlichen Entscheidung.

Der räumliche Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans befindet sich im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans vom 05.10.1987, zugelassen am 22.12.1997 (Az.: g27-1.2-3-1), mit Änderung und Ergänzungen vom 31.08.1995. Die räumliche Geltung der Hauptbetriebsplanzulassung ist auf den im Hauptbetriebsplan zeichnerisch genau dargestellten Geltungsbereich begrenzt. Der begrenzte räumliche Geltungsbereich korrespondiert mit der befristeten Geltungsdauer der Hauptbetriebsplanzulassung.

## **II.**

Der Hauptbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 ist zuzulassen. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG sind erfüllt. Gründe, die der Zulassung im Sinn von § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen könnten, sind nicht gegeben.

### **1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG**

Die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor:

#### **1.1. Nachweis der Gewinnungsberechtigung**

Die Antragstellerin hat unter Ziffer 1.2 des Zulassungsantrages und in Anlage 2 der Antragsunterlagen ihre Gewinnungsberechtigung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG nachgewiesen. Die Antragstellerin ist auf vertraglicher Grundlage zur Ausübung der Rechte an den Bergbauberechtigungen befugt.



## **1.2. Unternehmensbezogene Nachweise**

Nachweise gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG liegen der Bergbehörde vor. Hinderungsgründe für die Zulassung sind nicht gegeben.

## **1.3. Gesundheits- und Sachgüterschutz**

Die gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten im Betrieb wurde getroffen. Insoweit ist insbesondere auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen hinzuweisen (Ziffern 3.1.2, 3.2.2 und 3.3 des Hauptbetriebsplans 2023 - 2025).

## **1.4. Lagerstättenschutz**

Der beantragte Hauptbetriebsplan erfüllt auch die Anforderungen an den Lagerstättenschutz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG. Zum einen wird der Aspekt des Lagerstättenschutzes durch die weiterhin vorgesehene vollständige Hereingewinnung der Braunkohle bis zum Liegenden beachtet. Zum anderen werden vorlaufend zum bzw. im Zuge des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte neben der Braunkohle anstehende Kiese und Sande dem Markt zugeführt, soweit sie gewinnbar sind und Eigenbedarf nicht besteht. Diese Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen im laufenden Tagebau und in seinem Vorfeld ist grundsätzlich auch deshalb positiv zu bewerten, weil dadurch Abgrabungen im Tagebauumfeld verringert und somit die Flächenbeanspruchung, der Landschaftsverbrauch und die Belastung für die Bevölkerung gemindert werden.

## **1.5. Schutz der Oberfläche**

Die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden weiter erfüllt. Auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen (Nr. 1.3) wird verwiesen.



### **1.6. Ordnungsgemäße Abfallentsorgung**

Bergbauliche Abfälle gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG werden weiterhin ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt. Auf die Hinweise zur vorliegenden Zulassungsentscheidung wird ergänzend verwiesen.

### **1.7. Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung**

Die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wurde bereits durch die zugelassenen Rahmenbetriebspläne getroffen. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt ungeachtet der gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG im Zuge der Abschlussbetriebsplanzulassung zu gewährleistenden Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung. Durch die Nebenbestimmungen 2 und 3 wird die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung zusätzlich sichergestellt.

### **1.8. Sicherheit anderer Bergbaubetriebe**

Andere nach den §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführte Bergbaubetriebe werden nicht gefährdet. Dies gilt sowohl für andere Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier (Tagebaue Hambach und Inden) als auch für etwaige Kies-/Sandtagebaue.

### **1.9. Keine gemeinschädlichen Auswirkungen**

Im Zusammenhang mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 07.03.2022 beschrieben, sind keine gemeinschädlichen Auswirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG zu erwarten.

## **2. Keine Beschränkungen oder Untersagungen der bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erforderlich**

Gründe, die eine Beschränkung oder Untersagung der Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erfordern, sind nicht gegeben.



## 2.1 Klimaschutz

Überwiegende öffentliche Belange, die eine Versagung oder Beschränkung erfordern, ergeben sich nicht unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes.

### 2.1.1 Öffentliches Interesse an der Rohstoff- und Energieversorgung

Im Ausgangspunkt ist dabei festzuhalten, dass die Rohstoffgewinnung im Tagebau Garzweiler nach wie vor der Sicherstellung der Energieversorgung dient. Dies wird auch perspektivisch so bleiben.

Die Sicherstellung der Energieversorgung ist in der Rechtsprechung als gewichtiger Allgemeinwohlbelang anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei festgestellt, dass es zu allererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder ist, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination verfügbarer Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei besitzen sie einen weiten Gestaltungsspielraum.

BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 286

Daneben hat auch der Europäische Gerichtshof mehrfach die übertragende Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung betont. In seiner Entscheidung vom 29.07.2019 in der Rechtssache C-411/17 hat der Europäische Gerichtshof ausdrücklich festgestellt:

„Hinsichtlich der Frage, ob das Ziel, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats zu gewährleisten, einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 4 Unter Abs. 1 der Habitatrichtlinie darstellt, ist darauf hinzuweisen, dass das Interesse, das die Verwirklichung eines Plans oder Projekts rechtfertigen kann, zugleich „öffentlich“ und „überwiegend“ sein muss, d. h., es muss so wichtig sein, dass es gegen das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abgewogen werden kann (Urteil vom 11. September 2012, Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 121). Insoweit ist zu beachten, dass Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV die Energieversorgungssicherheit in der Europäischen Union als eines der grundlegenden Ziele der Unionspolitik im Energiebereich bezeichnet (Urteil vom 7. September 2016, ANODE, C-121/15, EU:C:2016:637, Rn. 48). Zudem erfüllt das Ziel, die Stromversorgungssicherheit in einem Mitgliedstaat jederzeit zu gewährleisten,



jedenfalls die in Rn. 155 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen.“

Rn. 155 ff.

Bereits zuvor hatte sich der Europäische Gerichtshof in gleicher Weise positioniert.

Urteil von 07.09.2016 - C-121/15; Urteil vom 04.05.2016 - C-346/14

Damit steht fest, dass es sich bei der Sicherung der Energieversorgung um ein Gemeinwohlinteresse von herausragendem Rang handelt.

Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung durch die Gewinnung von Braunkohle auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt erneut bestätigt.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 – 6 B 1/17, Rn. 54 f., juris

Dies gilt – ohne dass es hierauf entscheidend ankäme – auch mit Blick auf durch die seit Beginn des Krieges gegen die Ukraine gestiegenen Risiken für die Sicherheit der in einem hohen Maße von russischen Gaslieferungen abhängigen Energieversorgung Deutschlands.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.05.2022 – 11 S 7/22, Rn. 16, juris

Diese gerichtlich festgestellten Grundsätze gelten auch im vorliegenden Fall.

Siehe explizit zum Tagebau Garzweiler, VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 418/21, Rn. 60 ff., juris

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat in ihrer „Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II“ vom 05.07.2016 an die Leitentscheidungen von 1987 und 1991 angeknüpft und deren Grundlagen unter Heranziehung von einer Vielzahl aktueller Studien zur Entwicklung der Stromversorgung bis zum Jahre 2050 überprüft. Im Ergebnis dieser Überprüfung kam die nordrhein-westfälische Landesregierung in ihrer Leitentscheidung zum Ergebnis, dass der Tagebau Garzweiler zwar räumlich verkleinert werden soll (Entscheidungssatz 1), gleichzeitig aber dessen rohstoff- und energiewirtschaftliche Bedeutung bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus bestätigt wird. Gemäß Entscheidungssatz 3 der



neuen Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 wird sich hieran nichts grundlegend ändern, wenngleich eine weiter vorgezogene Beendigung der aktiven Rohstoffgewinnung gemäß § 47 KVBG zu prüfen und hierfür Vorsorge zu treffen ist. Die hier gegenständliche Hauptbetriebsplanzulassung mit ihrem räumlichen und zeitlichen Rahmen, wird davon jedoch nicht berührt.

Schließlich hat der Bundesgesetzgeber – ohne dass es hierauf ankommt – in § 48 Abs. 1 KVBG die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung für den Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 5. Juli 2016 festgestellt.

Ergänzend hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangel-lage vom 08.07.2022. Nach dem hierdurch neu eingeführten § 50d EnWG werden namentlich die Kraftwerke Niederaußem und Neurath, die durch den Tagebau Garzweiler mit Kohle beliefert werden, in eine Versorgungsreserve überführt und dürfen zunächst nicht stillgelegt werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang weiter auf die in der politischen Verständigung vom 04.10.22 geregelte Absicht, zur Abmilderung der aktuellen Gasmangellage die eigentlich gemäß KVBG am 31.12.2022 vom Netz zu nehmenden beiden Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E bis zum 31.03.2024 weiter in Betrieb zu halten. Deren Versorgung mit Kohle kann nur aus dem Tagebau Garzweiler II erfolgen. Das Bundeskabinett hat am 02.11.2022 bereits die erforderliche gesetzgeberische Initiative zur Anpassung des KVBG ergriffen. Auch insoweit haben der Gesetzgeber und die Politik ein öffentliches Interesse an der gesicherten Energieversorgung und Versorgung des Marktes mit Braunkohle dokumentiert.

In tatsächlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass die Gewinnung von Braunkohle im Rheinischen Braunkohlenrevier zu etwa einem Fünftel an der primären Energiegewinnung in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist. Im Jahr 2018 wurde ein Anteil von etwa 11 % an der Bruttostromerzeugung ermittelt (Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V.). Im Jahr 2021 hatte die Braunkohle am Energiemix einen Anteil von 9,2 % (Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V.).



Im Tagebau Garzweiler wurden im Jahr 2021 etwa 23,1 Millionen t Braunkohle gefördert. Dies entspricht einem Anteil von 37,3 % der Gesamtfördermenge im Rheinischen Braunkohlenrevier. Die gewonnene Braunkohle wird weit überwiegend zur allgemeinen Strom- und Fernwärmeerzeugung in den Kraftwerken an der Nord-Süd-Bahn eingesetzt. Damit leistet der Tagebau einen substantiellen Beitrag zur Energieversorgung.

Ferner ist festzuhalten, dass im Tagebau Garzweiler und den damit im Zusammenhang stehenden Betrieben entlang der Nord-Süd-Bahn derzeit etwa 2050 Arbeitsplätze bestehen. In den angeschlossenen Kraftwerken sind weitere etwa 1350 Personen beschäftigt. Hinzu kommen indirekt von der Braunkohlegewinnung und deren Nutzung abhängige Arbeitsplätze. Diese werden für das Rheinische Braunkohlenrevier mit etwa 17.000 beziffert. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass vom Betrieb des Tagebaus weitere mittelbare wirtschaftliche Effekte ausgehen. So werden durch die Antragstellerin Auftragsvergaben an überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen in der Region mit einem jährlichen Volumen von etwa 500 Mio. Euro getätigt. Ein erheblicher Anteil hiervon entfällt auf den Tagebau Garzweiler.

Sowohl nach den geltenden rechtlichen Vorgaben als auch nach der aktuellen Leitentscheidung der Landesregierung ist davon auszugehen, dass die Braunkohlegewinnung allgemein und der Tagebau Garzweiler im speziellen weiterhin einen wesentlichen Beitrag für die Sicherung der Energieversorgung leisten werden.

### **2.1.2 Keine entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen**

Das übergeordnete öffentliche Interesse wird nicht durch das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und den Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen infrage gestellt. Gleiches gilt für die bundesrechtlichen Regelungen des EEG sowie § 13g EnWG und das völkerrechtliche Übereinkommen von Paris sowie den Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung.

Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen schließt die Braunkohlegewinnung weder aus noch schränkt sie diese rechtlich ein. Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen enthält für den Rohstoff



Braunkohle keine „Ausstiegsverpflichtung“. Ebenso schließt der Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen die Braunkohlengewinnung weder aus, noch schränkt er sie rechtlich ein. Der Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen enthält ebenfalls keine – bezogen auf den Rohstoff Braunkohle – „Ausstiegsverpflichtung“.

Weiterhin stehen weder die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) noch des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dem Tagebau Garzweiler entgegen. Sowohl das EEG als auch das EnWG wurden durch das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818 ff) an die aktuelle und künftig absehbare Entwicklung des Strommarktes und an Ziele des Klimaschutzes angepasst. Wie bereits in der Vergangenheit schließt das EEG auch in der nunmehr geltenden Fassung die Verstromung von Braunkohle weder aus noch schränkt diese mengen- und/oder zeitmäßig ein. § 13 EnWG sieht – unverändert wie schon bisher – die Stilllegung von Braunkohlekraftwerken vor. Ziel der Stilllegung ist es, die Kohlendioxidemissionen im Bereich der Elektrizitätsversorgung und insbesondere in der Braunkohlewirtschaft zu verringern. Durch die bundesgesetzlichen Regelungen des KVBG und des EnWG wird zugleich die im Klimaschutzplan des Landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsfeld 3, vorgesehene Maßnahme zu „Minderungsbeiträgen aus dem fossilen Kraftwerkspark“ umgesetzt. Ein gesetzliches Erfordernis für die Begrenzung der Rohstoffgewinnung im Tagebau Garzweiler ergibt sich hieraus nicht.

Das Übereinkommen von Paris zum Klimaschutz vom 12.12.2015 enthält keine sektorenspezifischen Vorgaben für Emissionsreduzierungen. Das Übereinkommen enthält auch keine bindenden Verpflichtungen der Signatarstaaten, die Verstromung von Braunkohle zu mindern. Gleiches gilt schließlich für den vom Bundeskabinett am 14.11.2016 verabschiedeten Klimaschutzplan 2050. Die Bezirksregierung Arnsberg hält die von der Bundesregierung vorgenommene Einschätzung der klimaschutzpolitischen Relevanz des Emissionshandels für plausibel. Der Klimaschutzplan bestätigt, dass die bereits durchgeführten Maßnahmen und weiter vorgesehenen Anstrengungen zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung im Sektor Energieerzeugung geeignet sind, den klimapolitischen Zielen Rechnung zu tragen. Der Klimaschutzplan der Bundesregierung bestätigt weiter, dass eine etwaige



schrittweise Reduzierung der Braunkohleverstromung zunächst voraussetzt, dass zuvor die erforderlichen Auffangmaßnahmen für den damit verbundenen regionalen Strukturwandel durchgeführt worden sind. Die Bundesregierung hat weiter das Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 verabschiedet. Unter Ziffer 3.4.1.1 wird die schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf Basis der Empfehlungen der Kommission WSB vorgesehen. Dies wurde durch das Kohleausstiegsgesetz, insbesondere das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz umgesetzt.

Auch aus den gesetzgeberischen Entscheidungen im sogenannten Kohleverstromungsbeendigungsgesetz ergeben sich keine überwiegenden öffentlichen Belange, die eine Versagung oder Beschränkung erfordern. Dieses knüpft an die Vorschläge der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung an und sieht eine schrittweise Reduzierung der Braunkohleverstromung mit mehreren Zwischenzielen bis zum Jahr 2038 vor. Es werden mithin sukzessive Braunkohlekraftwerke vom Netz gehen. Dies hat Auswirkungen auf die die jeweiligen Kraftwerke versorgenden Tagebaue. Die Braunkohlekraftwerke werden über vertragliche Vereinbarungen mit den Betreibern stillgelegt. Die Stilllegungszeitpunkte der Braunkohlenkraftwerksblöcke sind über das KVBG (Teil 5, Anlage 2) festgelegt. Gleichwohl wird dadurch das öffentliche Interesse an der Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler nicht infrage gestellt.

Ergänzend hingewiesen wird auch in diesem Zusammenhang auf das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangel-lage vom 08.07.2022. Nach dem hierdurch neu eingeführten § 50d EnWG werden namentlich die Kraftwerke Niederaußem und Neurath, die durch den Tagebau Garzweiler mit Kohle beliefert werden, in eine Versorgungsreserve überführt und dürfen zunächst nicht stillgelegt werden. Auch insoweit hat der Gesetzgeber ein öffentliches Interesse an der gesicherten Energieversorgung und Versorgung des Marktes mit Braunkohle dokumentiert.

Eine andere Bewertung des öffentlichen Interesses ergibt sich auch nicht im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz sowie der infolge des Beschlusses durchgeführten Anpassung des Klimaschutzgesetzes durch den



Bundesgesetzgeber. Im Ausgangspunkt festzuhalten ist, dass das Bundesverfassungsgericht für Akte der Gesetzgebung wie auch politische Leitentscheidungen eine Einschätzungs- und Konkretisierungsprerogative auch und gerade mit Blick auf Art. 20a GG anerkannt hat.

BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. Rn. 152 f. und 172

Auch hat das Bundesverfassungsgericht in einer Folgeentscheidung klargestellt, dass konkrete Klimazielvorgaben bezogen auf einzelne Vorhaben nicht ableitbar sind. Vielmehr ist primärer Adressat der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Gesetzgeber selbst.

BVerfG, Beschluss vom 18.01.2022 – 1 BvR 1565/21 u.a.

In der fachgerichtlichen Rechtsprechung wurde jüngst bestätigt, dass sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz primär eine Pflicht des Gesetzgebers ergibt, eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung über die Fortschreibung der Zielvorgaben des Klimaschutzgesetzes für die Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu finden. Eine fachgerichtliche Verdichtung des Klimaschutzgebotes sowie des Gebotes der intertemporalen Freiheitssicherung hin zu einem verfassungsrechtlich zwingenden Gebot einer unmittelbaren bzw. gegenüber den bisherigen gesetzlichen Planungen zumindest vorzeitigen Beendigung gerade des Braunkohlenabbaus bzw. der Braunkohleverstromung lässt sich hieraus nicht ableiten.

VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 433/21, Rn. 85 ff., juris; i.E. ebenso OVG Münster, Beschluss vom 28. März 2022 – 21 B 1676/21

Dies gilt selbst dann, wenn man dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts die Aussage entnehmen wollte, dass jegliche emittierende Tätigkeit nach Maßgabe von Art. 20a GG darauf zu überprüfen ist, ob sie dem Erreichen der Klimaziele des Pariser Übereinkommens entgegensteht. Denn eine solche Feststellung kann mit Blick auf einzelne Vorhaben nicht getroffen werden.

VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 433/21, Rn. 85, juris

Die sich in diesem Kontext ergebenden schwierigen Allokations- und Prognosefragen bei der Ausgestaltung des Klimaschutzinstrumentariums, in deren Rahmen verschiedene Grundrechtspositionen sowohl aktuell als auch intertemporal in Ausgleich zu bringen sind, sind vor



diesem Hintergrund auch von Verfassungen wegen nicht durch einzelvorhabenbezogene Gerichtsentscheidungen, sondern durch den Gesetzgeber im Rahmen einer ganzheitlichen Energie- und Klimaschutzpolitik zu entscheiden.

VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 433/21, Rn. 88, juris

Im Ergebnis dessen wird die Gemeinwohldienlichkeit des Vorhabens Tagebau Garzweiler auch nicht durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz in Frage gestellt.

Unabhängig davon hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ihre Leitentscheidung vom 23.03.2021 im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts überprüft und festgestellt, dass Braunkohlekraftwerke auch nach aktueller Einschätzung weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung leisten werden. Ebenso wird in der informellen politischen Verständigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE AG (veröffentlicht am 04. Oktober 2022) zu einem vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier ein Bekenntnis zur Genehmigungssicherheit des Tagebaus Garzweiler insbesondere mit Blick auf die vorliegende Hauptbetriebsplanzulassung abgegeben. Die erforderliche Kohlebereitstellung im Hinblick auf die aktuelle Gasmangellage wird dabei als ein zu betrachtender Faktor anerkannt.

### **2.1.3 Insbesondere: Berücksichtigungsgebot des Bundesklimaschutzgesetzes**

Schließlich ist auch mit Blick auf das 1. Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18.08.2021 das öffentliche Interesse bezogen auf den Tagebau Garzweiler nicht anders zu bewerten. Kerninhalt der gesetzlichen Änderung sind Veränderungen bei den zulässigen Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020-2030 sowie die Festlegung von jährlichen Minderungszielen für die Jahre 2031-2040. Spezifische Vorgaben für den Abbau und die Verstromung von Braunkohle aus dem Tagebau Garzweiler, insbesondere für den jetzigen Zulassungszeitraum 2023 - 2025 ergeben sich hieraus nicht. Auch die in § 13 KSG enthaltene allgemeine Berücksichtigungspflicht führt zu keiner anderen Beurteilung.



### 2.1.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG legt fest, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben.

Eine konkrete, strikt zu beachtende oder aber bei behördlichen Entscheidungsspielräumen im Rahmen von Zulassungsverfahren privater Vorhabenträger – wie hier – zwingende Vorgabe enthält § 13 Abs. 1 KSG nicht. Dies folgt schon aus der systematischen Einordnung. Die Überschrift des zugehörigen Abschnitts lautet „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“. Daraus wird deutlich, dass es hier darum geht, dass der Staat als Träger öffentlicher Verwaltung bei der Ausrichtung auf die gesetzlichen Reduktionsmengen eine Vorbildfunktion einnimmt. Dies kann im Ausgangspunkt nur „eigenes“ Handeln betreffen, nicht aber die mittelbare staatliche Steuerung privaten Handelns. Das ergibt sich schon aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Vorbehalt des Gesetzes und die hinreichende Bestimmtheit von Regelungen, die in grundrechtliche Freiheitsbereiche eingreifen.

Auch mit Blick auf die Adressatenbestimmung (Träger öffentlicher Aufgaben) macht der Gesetzgeber deutlich, dass es vorliegend nur um die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben im engeren Sinne geht, nicht aber um jegliches staatliche Tätigwerden, insbesondere bei der Führung von Zulassungsverfahren für private Vorhaben.

BT-Drs. 19/14337, S. 36

Mit der Anknüpfung an den Begriff der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wird zugleich eine Abgrenzung zur Ausübung staatlicher Befugnisse gezogen. Denn nach den allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen ist anerkannt, dass allein die Zuweisung öffentlicher Aufgaben zu bestimmten Trägern öffentlicher Gewalt für sich genommen nicht ausreichend ist, um Eingriffe in grundrechtlich geschützte Freiheitsbereiche vorzunehmen. Hierfür bedarf es zusätzlich einer hinreichend klaren und bestimmten staatlichen Befugnis. Gegen eine Wirkung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG unmittelbar zu Lasten privater Dritter sprechen auch die allgemeinen Zwecksetzungen des KSG, die (nur) zielförmig auf eine Reduzierung des Ausstoßes von Treibhaus-



gasen gerichtet sind. Zentrales Instrument ist die Festlegung von Klimaschutzzielen und Jahresemissionsmengen. Verbindlich normiert werden damit – erstens – Ziele, nicht aber bestimmte Maßnahmen. Erst recht werden hier keine vorhabenbezogenen Zulassungsanforderungen festgelegt. Dies ist schon kompetenzrechtlich in dieser Allgemeinheit nicht möglich. Bindung entfaltet das Gesetz – zweitens – ausweislich seiner Begründung für die öffentliche Hand. Es entfaltet hingegen grundsätzlich keine Rechtswirkung für Private.

BT-Drs. 19/14337, S. 2, S. 18

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen kommen Beschränkungen über das allgemeine Berücksichtigungsgebot nicht zum Tragen. Denn de facto würde mit der Lesart von § 13 Abs. 1 S. 1 KSG als Zulassungsschranke ein durch die Verfassung nicht gerechtfertigter Eingriff in Freiheitsgrundrechte ermöglicht. Für öffentlich-rechtliche Zulassungsverfahren wären auf Seiten des Antragstellers jedenfalls Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 14 Abs. 1 Satz 1 GG als einschlägige Grundrechte zu beachten. Hinzu kämen Aspekte der allgemeinerwirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG. Für Eingriffe in grundrechtliche Freiheitsbereiche bedarf es einer Befugnisnorm. Diese hat insbesondere den Anforderungen an hinreichende Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit zu genügen.

Eine offene Klausel ohne nähere Maßstäbe und Inhalt, wie sie § 13 KSG darstellt, genügt dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht, wenn man hieraus für den Einzelnen bestimmte Handlungspflichten ableiten wollte.

Selbst wenn man diesen Gesichtspunkt unbeachtet ließe, stünde der Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG die Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, die im Zusammenhang mit dem Vorbehalt des Gesetzes gemäß Art. 20 Abs. 3 GG steht. Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass im Sinne der Grundrechtswesentlichkeit jede staatliche Tätigkeit, die besondere Grundrechtsrelevanz besitzt, dem sogenannten Wesentlichkeitsvorbehalt unterliegt.

siehe etwa BVerfGE 49, 89, LS 2; 98, 218, 258; Kotzur in von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 20, Rn. 157



Inhaltlich folgt aus der Wesentlichkeitstheorie, dass der Gesetzgeber in den entsprechenden grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss.

BVerfGE 49, 89, 126 f.

Bei grundrechtlich einschneidenden Entscheidungen über die Versagung oder gegebenenfalls Beschränkung von Zulassungen – erst Recht, wenn wie hier die Erteilung nicht im Ermessen der Behörde steht, sondern rechtlich gebunden ist – ist es mithin Sache des Gesetzgebers, die grundlegenden Kriterien für die behördliche Entscheidung vorzugeben. Dies haben sowohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.03.2021 als auch die bereits vorliegende Instanzrechtsprechung zutreffend erkannt und entsprechende Pflichten zur Konkretisierung der sich aus dem Aspekt des Klimaschutzes ergebenden Regelungserfordernisse an den Gesetzgeber adressiert.

### **2.1.3.2 Anwendung im vorliegenden Fall**

Nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze hat die Bezirksregierung Arnsberg das Berücksichtigungsgebot im vorliegenden Fall herangezogen. Unter Einbeziehung der gesetzgeberischen Entscheidungen und im Lichte der Entscheidungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass aus dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG mit Blick auf die hier gegenständliche Hauptbetriebsplanzulassung in ihrem räumlichen und zeitlichen Umgriff keine Beschränkungen oder gar die Versagung der Zulassung zu rechtfertigen sind.

Soweit in der Rechtsprechung das Berücksichtigungsgebot im Rahmen behördlicher Einzelfallentscheidungen herangezogen wird, genügt eine Entscheidung den daraus resultierenden Anforderungen, wenn im Rahmen der Abwägung die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – ermittelt und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung eingestellt werden. Ein größerer Verwaltungsaufwand für die Ermittlung klimarelevanter Auswirkungen muss dabei nicht erfolgen.

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 71, 81 f.

Betrachtungsgegenstand ist dabei das jeweilige Vorhaben bzw. sind die Auswirkungen der Planungsentscheidung.



BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 71, 82

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 33 von 160

Gegenstand der Betrachtung kann daher hier nur das Tagebauvorhaben Garzweiler II für sich genommen sein; nicht hingegen mittelbare Folgen, wie die Braunkohleverstromung in Kraftwerken. Ungeachtet dessen gilt:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung eine Regelung getroffen, mit der die Klimaschutzziele auch nach dem Klimaschutzgesetz des Bundes erreicht werden sollen. Er hat dafür im § 4 KVBG ein konkretes Zielniveau und bestimmte Zieldaten vorgegeben. Diese dienen zur Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele:

„Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich dazu, bis zum Jahr 2050 das Ziel der Treibhausgasneutralität zu verfolgen. Im Klimaschutzgesetz ist zudem das Treibhausgasminderungsziel von mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 festgelegt. Zur Erreichung dieses Ziels sind jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für die im Klimaschutzgesetz benannten Sektoren festgelegt. Für den Sektor Energiewirtschaft sind Jahresemissionsmengen nur für bestimmte Jahre festgelegt. Für die Jahresemissionsmengen im Sektor Energiewirtschaft bis zum Jahr 2030 ergibt sich auf der Grundlage des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ein von den Festlegungen für die anderen Sektoren leicht abweichender Verlauf. Für diesen Sektor sind Jahresemissionsmengen von 280 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente für das Jahr 2020, von 257 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente für das Jahr 2022 festgelegt und 175 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente für das Jahr 2030. Für die dazwischenliegenden Jahre soll die „Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2023 bis 2030 möglichst stetig“ erfolgen (vgl. Abschlussbericht Kommission WSB, S. 63). Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Verstromung von Kohle in Deutschland bis spätestens Ende des Jahres 2038 schrittweise und möglichst stetig auf null zu reduzieren und dadurch Emissionen zu reduzieren. Dies dient der Erreichung des Sektorziels 2030 für die Energiewirtschaft sowie einen Beitrag zur Schließung der Emissionsminderungslücke in 2020 zu leisten.“

BT-Drs. 19/17342, S. 2

Das gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 KVBG vorgegebene Zielniveau für die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung ist bis zum



31.12.2022 (Zieldatum 2022) 30 Gigawatt, bis zum 01.04.2030 (Zieldatum 2030) 17 Gigawatt und spätestens bis zum 31.12.2038 (Zieldatum 2038) 0 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und Braunkohleanlagen am Strommarkt. Zusätzlich sind in § 47 KVBG weitere Mechanismen zur Prüfung einer weiter vorgezogenen Stilllegung und einem vorgezogenen Ausstieg im Jahr 2035 vorgesehen. Der erstmalige Überprüfungszeitpunkt ist für das Jahr 2026 vorgesehen. Damit hat der Gesetzgeber einen Reduzierungs- und Ausstiegspfad vorgegeben, der die Umsetzung der Klimaschutzziele auch mit Blick auf die durch die Novellierung des KSG vom 18.08.2021 nochmals für das Jahr 2030 reduzierten Ziele des Sektors Energiewirtschaft gewährleistet. Diese Zahlen können der vorliegenden Betrachtung zugrunde gelegt werden. Eigene Ermittlungen bzw. Berechnungen sind nicht geboten. Das hier gegenständliche Vorhaben hält sich in diesem Rahmen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit ihren Leitentscheidungen vom 05.07.2016 und 23.03.2021 festgestellt, dass die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau Garzweiler und deren Einsatz zur Stromproduktion auch weiterhin erforderlich sind. Gleichzeitig wurde mit der Leitentscheidung 2021 der Beitrag der nordrhein-westfälischen Braunkohlegewinnung und -verstromung festgestellt. Nach den vorliegenden Schätzungen werden infolge der beiden Leitentscheidungen insgesamt etwa 1,6 Mrd. t CO<sub>2</sub> eingespart. Damit leistet die Braunkohlewirtschaft einen substanziellen Beitrag zur weiteren Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. In der Leitentscheidung vom 23.03.2021 (dort Seite 3) heißt es hierzu:

„Ausgehend von den CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Braunkohleverstromung in den Kraftwerken der RWE Power AG im Jahr 2018 (rd. 75 Mio. t CO<sub>2</sub>) wird damit bereits ab 2030 der CO<sub>2</sub>-Austoß um etwa zwei Drittel vermindert sein. Damit übernimmt Nordrhein-Westfalen insgesamt eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz und trägt wesentlich dazu bei, dass die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland – wie sie im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung vor allem mit dem Ziel einer Reduzierung der gesamten Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 und dem Leitbild einer weitgehenden Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 festgelegt wurden – erreicht werden können.“



Diesen Einschätzungen schließt sich die Bezirksregierung Arnsberg an. Angesichts dieses deutlichen Beitrags zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Braunkohlewirtschaft kommt die Bezirksregierung Arnsberg zum Ergebnis, dass dies auch in Einklang mit den Klimazielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes steht, zumal der Bundesgesetzgeber selbst von der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler – ohne dass es hierauf ankäme – ausgeht.

Eine weitere Reduktion der Treibhausgase (rund 280 Mio. t CO<sub>2</sub>) wird sich anknüpfend an die in der politischen Verständigung vom 04.10.2022 erfolgten Festlegungen ergeben, in der der Kohleausstieg vorgezogen für 2030 vereinbart wurde.

Unabhängig davon ist für den hier zu betrachtenden Fall festzuhalten, dass Gegenstand des Vorhabens lediglich ein räumlich und zeitlich begrenzter Teilabschnitt des Tagebaus Garzweiler II ist. Selbst wenn man das Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler hier in die Betrachtung einstellt, sind jedenfalls die vorstehend betrachteten Emissionen aus der Braunkohleverstromung nicht Gegenstand des Vorhabens. Das Vorhaben Tagebau Garzweiler selbst verursacht CO<sub>2</sub>-Emissionen nur in vergleichsweise geringen Mengen, durch den Einsatz von Geräten im Tagebau selbst. Diesbezüglich kann jedoch festgehalten werden, dass eine Vielzahl der Vorgänge in Bezug auf die vorbereitenden Maßnahmen, die Rohstoffgewinnung selbst sowie die sich anschließende Wiedernutzbarmachung elektrifiziert sind und damit nicht mit dem Einsatz von Verbrennungsmotoren einhergehen; so etwa:

- die Hauptprozesse des Gewinnens, Beförderns und Verkippens im Tagebau einschließlich Betrieb der Großgeräte (Absetzer, Bagger, Bandanlagen, Teile des Bahnverkehrs);
- insbesondere Transport der Rohstoffe mit der elektrifizierten Nord-Süd-Bahn.

Der Strombedarf der elektrifizierten Geräte liegt in einer Größenordnung von etwa 570.000 MWh pro Jahr für den gesamten Tagebau. Eine weitere Steigerung der Elektrifizierungsquote ist mit Blick auf hierfür weiter geeignete Betriebsteile (z.B. Absetzer der Aschedepotie) möglich. Demgegenüber beschränkt sich der CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf Emissionen von dieselbetriebenen Fahrzeugen innerhalb des Tagebaus (eigene Fahrzeuge der Antragstellerin sowie Fremddienstleister). Dies betrifft vor allem den Transport von Material und Personal



innerhalb des Tagebaus. Hinzu kommen Emissionen durch den in Teilen noch dieselgetriebenen Bahnbetrieb. Unter Zugrundelegung eines Umrechnungsfaktors von 2,512 t CO<sub>2</sub> pro Kubikmeter ergibt sich ausgehend von dem jährlichen Kraftstoffverbrauch in einer Größenordnung von ca. 4,5 Mio. l Diesel eine CO<sub>2</sub>-Emission pro Jahr von etwa 11.280 t für den gesamten Tagebau. Auch im Lichte dieser Gesichtspunkte ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes, namentlich unter dem Aspekt des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu bejahen.

Zusammengefasst ist festzuhalten:

Ein Verbot des weiteren Abbaus sowie der Verstromung von Braunkohle ist weder für den hier zu betrachtenden Zulassungszeitraum noch darüber hinaus aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz ableitbar. Der Gesetzgeber hat vielmehr im Rahmen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes einen Ausstiegspfad aus der Braunkohleverstromung vorgegeben. Mit diesem steht die hier gegenständliche Zulassung in Einklang. Dies ist bei Abwägung der betroffenen Belange zu beachten und festzustellen, dass die öffentlichen Interessen für die Fortführung des Tagebaus Garzweiler im hier zu betrachtenden Zulassungszeitraum etwaige Nachteile überwiegen.

Gleiches gilt unter Heranziehung von § 3a KSG. Auch diese Regelung beinhaltet neben einer offenbar nicht strikt zu verstehenden Bindung („soll“) eine klare Adressierung an den Staat (§ 3a Abs. 2 KSG) und das Erfordernis einer Konkretisierung durch Rechtsverordnung (§ 3a Abs. 3 KSG). Zudem werden kohlendioxidbindende Ökosysteme regelmäßig naturschutzrechtlichen Schutzkategorien unterliegen und werden Eingriffe in solche weitgehend vermieden. Mit Blick auf den hier gegenständlichen Sachverhalt ist zudem rein tatsächlich festzustellen, dass die weit überwiegende Zahl der in Anspruch zu nehmenden Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt sind, sodass für diese – wenn überhaupt – eine nur geringe CO<sub>2</sub>-Bindung zugrunde zu legen ist. Insgesamt werden im räumlichen Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans etwa 2,3 ha Flächen in Form von Straßenbegleitgrün, Einzelgehölzen und sonstigen mit Gehölzen bestückten Flächen in Anspruch genommen. Gleichzeitig wird im Zulassungszeitraum des hier gegenständlichen Hauptbetriebsplans im Rahmen der Wiedernutzbarmachung eine Fläche von ca. 32,5 ha aufgeforstet.



Im Ergebnis des Vorstehenden ergeben sich unter dem Gesichtspunkt Klimaschutz keine der Zulassung des hier gegenständlichen Hauptbetriebsplans entgegenstehenden Interessen, die eine Versagung oder Beschränkung rechtfertigen würden.

## 2.2 Immissionsschutz

Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 07.03.2022 beschrieben, sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdenden, erheblich benachteiligenden oder erheblich belästigenden Wirkungen im Sinne von §§ 1 Abs. 1, 22 Abs. 1 BImSchG verbunden.

Mit Schreiben vom 07.03.2022 hatte die Antragstellerin „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025“ vorgelegt und insbesondere die zu erwartenden Immissionen sowie die geplanten Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der erwarteten Immissionen beschrieben. Insofern ist für den Hauptbetriebsplan festzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlage Tagebau Inden erfüllt werden und auch die Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW – zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Emissionen aus Tagebauen vom 01.03.2016 eingehalten sind.

### Lichtimmissionen

Der Tagebau wird im 3-Schicht-Betrieb betrieben. Deshalb werden die erforderlichen Betriebsgeräte und Anlagen zur maßgeblichen Tag- und Nachtzeit beleuchtet, um die Anforderungen an die Arbeits- und Betriebssicherheit und einen ordnungsgemäßen durchgängigen Betrieb auf den einzelnen Arbeitsebenen zu gewährleisten. Funktionsbedingt sind die eingesetzten Leuchtmittel gezielt auf die jeweiligen Arbeitsbereiche gerichtet, um diese im erforderlichen Umfang zu erhellen. Lichtimmissionen in Bereichen außerhalb der Arbeitsbereiche des Tagebaus treten betriebsbedingt allenfalls temporär auf und sind in Bezug auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter



unwesentlich bzw. deutlich unterhalb einer Belästigungsschwelle. Spezifische Schutzmaßnahmen sind deshalb nicht veranlasst.

#### Erschütterungswirkungen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten lösen keine Schwingungen aus, die zu Erschütterungswirkungen im Umfeld des Tagebaus und dadurch bedingten Belästigungen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Frühere Messungen haben gezeigt, dass im Umfeld des Tagebaus die Anhaltswerte nach Tabelle 1 der DIN 4150 eingehalten werden. Spezifische Schutzmaßnahmen sind folglich nicht geboten.

#### Geruchsimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten führen nicht zu Geruchsimmissionen.

#### Staubimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten können Staubimmissionen auslösen. Die Antragstellerin sieht deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor (planerische Maßnahmen wie Begrünung, Befestigung von Wegen usw.) wie auch technische Maßnahmen (Bedüsung an Geräten und Bandanlagen). Die Eignung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch die kontinuierlich durchgeführten Kontrollmessungen belegt. Unter Heranziehung aller Messpunkte im Randgebiet des Tagebaus wurde anhand der ermittelten Durchschnittswerte für die Jahre 2020 und 2021 nachgewiesen, dass der in der TA Luft (2021) festgelegte Wert von  $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  deutlich unterschritten wird. Auch die bislang vorliegenden Messergebnisse für das Jahr 2022 bestätigen dies. Deshalb kann auch für die hier gegenständliche Zulassung der Geltungsdauer des Hauptbetriebsplans davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt von Staubimmissionen auftreten werden.

Gleiches gilt im Ergebnis für den Aspekt Feinstaub (PM 10). Auch hier wirken sich die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen schützend aus.

#### Geräuschimmissionen



Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten können Geräuschimmissionen im Umfeld des Tagebaus auslösen. Geeignete Maßnahmen zur Minderung von Geräuschimmissionen sind vorgesehen. Dabei handelt es sich um planerische Maßnahmen (Reduzierung der in der Nachtzeit erforderlichen Arbeiten auf das betriebsnotwendige Mindestmaß) wie auch um technische Maßnahmen (Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen). Ausweislich der Lärmprognose für den Hauptbetriebsplan 2023-2025 werden die in der Leitlinie über den Stand der Technik beim Lärmschutz in Braunkohlentagebauen in NRW vom 01.03.2016 festgeschriebenen Anforderungen an Großgeräten, Bandantrieben und Bandanlagen erfüllt und eingehalten.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten gem. § 22 Abs. 1 BImSchG werden daher eingehalten.

### **2.3 Bodenschutz und Altlasten**

Die Zulassungsfähigkeit des Tagebaus Garzweiler I/II ist durch die Rahmenbetriebsplanzulassung vom 22.12.1997 auch im Hinblick auf bodenschutzrechtliche Belange festgestellt worden. Im räumlichen Umgriff des Hauptbetriebsplan werden in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Böden in Anspruch genommen. Durch die zugelassenen Maßnahmen werden keine Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG beeinträchtigt. Insbesondere besteht nicht die Gefahr von schädlichen Bodenveränderungen. Es erfolgt vielmehr eine Nutzung des Bodens als Rohstofflagerstätte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) BBodSchG.

Soweit im Tagebauvorfeld einzelne Flächen mit Altablagerungen vorhanden sind, wurde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung 34 aufgegeben, Sonderbetriebspläne zur Zulassung vorzulegen.

### **2.4 Wasserhaushalt**

Durch die zugelassenen Tätigkeiten und Einrichtungen werden auch die Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts nicht beeinträchtigt. Die für die wasserhaushaltsrechtlich relevanten Benutzungen erforderlichen anderweitigen Entscheidungen (§ 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 1. HS BBergG) liegen vor. Soweit für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 eine



neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Garzweiler sowie weitere wasserrechtliche Erlaubnisse für Versickerungsmaßnahmen erforderlich sind, kann prognostiziert werden, dass diesen keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse entgegenstehen.

Im vorliegenden Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird die Wasserwirtschaft des Tagebaus im Kapitel 4 beschrieben. Das Kapitel 4.1 beschreibt die Entwässerungsziele mehrerer Grundwasserleiter zu verschiedenen Zeitpunkten und an unterschiedlichen Orten im Tagebau Garzweiler. In Kapitel 4.2 werden die Entwässerungsmaßnahmen für den beantragten Zeitraum in diesen Grundwasserleitern grob umrissen. Kapitel 4.3 beschreibt, wie die Entwässerungsmaßnahmen überwacht werden und in Kapitel 4.4 ist die Oberflächenentwässerung des Tagebaus dargestellt. Die Maßnahmen zur Abwasserentsorgung werden in Kapitel 4.5 beschrieben, bevor in Kapitel 4.6 die Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Entwässerung genannt werden.

Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes sind, wie im Hauptbetriebsplan beschrieben, keine Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen, verbunden. Dies gilt auch für die Vorgaben zur Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers.

Für die Braunkohlegewinnung ist zwar eine Absenkung des anstehenden Grundwassers in den oberen Grundwasserleitern sowie eine Reduzierung des Grundwasserdruckes in den tieferen Grundwasserleitern erforderlich, um einen sicheren Tagebaubetrieb – namentlich mit Blick auf die Standsicherheit von Böschungen und Tagebausohlen – zu gewährleisten. Das Grundwasser im Abbaubereich soll weiterhin so rechtzeitig und ausreichend abgesenkt werden, dass Abbau und Verkippung unter Einhaltung der sicherheitlichen Anforderungen weiter betrieben werden können.

Technisch wird das Grundwasser in den Grundwasserleitern oberhalb der Kohle bis auf die Unterkante des Grundwasserleiters abgesenkt, um so die Standsicherheit der Tagebauböschungen sicherzustellen. In den gespannten Grundwasserleitern unterhalb der Kohle



ist es erforderlich, den Druck des Grundwassers soweit zu reduzieren, dass kein Eindringen des Grundwassers in den Tagebau erfolgen kann. Hierzu wird Grundwasser über Brunnen entnommen und über Rohrleitungssysteme abgeleitet.

Allgemein anerkannt ist, dass ein sicherer Betrieb des Tagebaus ohne bergbauliche Sumpfung nicht möglich ist. Ohne die Sumpfung würde sich der Tagebau bis nahe an die Oberkante mit Wasser füllen. Dabei würde ein in den Tagebau gerichteter Strömungsdruck entstehen, der ein standsicherheitliches Versagen der Tagebauböschungen verursachen würde. Ohne die Druckspiegelreduzierung in den tieferen Leitern können die unteren Sohlen des Tagebaus aufbrechen und das Grundwasser in den Tagebau einströmen.

Die geplante Grundwasserabsenkung bleibt nicht auf den unmittelbaren Tagebaubereich beschränkt, sondern reicht je nach den Eigenschaften des Untergrundes teilweise deutlich über diesen hinaus.

Ein rechtliches Erfordernis des Vorliegens wasserrechtlicher Erlaubnisse, insbesondere für die Sumpfung des Tagebaus, im Zeitpunkt der Zulassung des vorliegenden Hauptbetriebsplans besteht nicht. Hierfür bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche besteht nicht. Damit gilt der Grundsatz paralleler Genehmigungen. Davon gehen sowohl die im Vordringen befindliche obergerichtliche Rechtsprechung als auch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Beschluss vom 23.06.2022 – 7 C 1.21 aus.

siehe OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.05.2022 – 11 S 7/22

Vorsorglich hat die Bezirksregierung Arnsberg die sumpfungsbedingten Auswirkungen der bergbaulichen Aktivitäten geprüft. Festzuhalten ist dabei zunächst, dass die Fortführung der Sumpfung des Tagebaus Garzweiler durch die wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.10.1998, Az.: g27-7-1-2, abgedeckt ist. Diese Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2023. Für den sich anschließenden Zeitraum hat die Antragstellerin bereits im Dezember 2021 einen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 bis 2030 gestellt. Dieser Antrag befindet sich in der behördlichen Prüfung. Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung haben bereits stattgefunden. Auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen im parallelen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren sowie der Stellungnahmen und Einwendungen aus



dem Beteiligungsprozess kommt die Bezirksregierung zur Einschätzung, dass der parallel im Verfahren befindlichen wasserrechtlichen Erlaubnis keine rechtlichen oder tatsächlichen Versagungsgründe entgegenstehen und die wasserrechtliche Erlaubnis unter Ausübung des Gestattungsermessens erteilt werden kann.

Die Prüfung umfasste sowohl Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts, insbesondere der Gewässerbewirtschaftung. Es wurden aber auch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG eingehend geprüft, die sich die Bezirksregierung Arnsberg auch für die Hauptbetriebsplanzulassung ausdrücklich zu eigen macht.

Ferner erfolgt in parallel geführten Verfahren die Prüfung und Entscheidung über die Fortsetzung von Versickerungsmaßnahmen zum Zwecke der Stützung von grundwasserabhängigen Feuchtgebieten sowie die Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer ab dem 01.01.2024 (Bereich Schwalm und Bereich Niers/Trietbach). Auch in diesem Kontext wurden die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnisse geprüft. Die Bezirksregierung gelangt zur Einschätzung, dass Erteilungsvoraussetzungen nicht entgegenstehen und die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter Ausübung des Gestattungsermessens erteilt werden können. Selbiges gilt für künftige Einleiterlaubnisse.

Im Ergebnis dessen ist auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen, die beabsichtigte Fortführung des Gewinnungsbetriebes nicht aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu beschränken oder zu untersagen.

Gleiches gilt in Bezug auf die Belange der öffentlichen Wasserversorgung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen, nicht ausgleichbaren Gefährdungen der öffentlichen Wasserversorgung entstanden sind. Solche sind auch infolge der gegenständlichen Fortführung des Gewinnungsbetriebes nicht zu erwarten.

## **2.5 Naturschutzrechtliche Belange**

Soweit im Zusammenhang mit der vorliegenden Zulassung naturschutzrechtliche Belange gemäß § 48 Abs. 2 BBergG oder aufgrund



fachgesetzlicher Zuständigkeitszuweisung in den Blick zu nehmen sind, gilt Folgendes:

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 43 von 160

### **2.5.1 Natura 2000 – Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG**

Der Hauptbetriebsplan steht im Einklang mit den Erfordernissen des gemeinschaftsrechtlichen Flächennaturschutzes, namentlich den Schutz- und Erhaltungszielen außerhalb des Tagebaus liegender Natura 2000-Gebiete. Einschränkungen gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG waren daher nicht vorzunehmen.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs unterliegen Pläne oder Projekte, die vor der Aufnahme eines Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt wurden, nicht der sich aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtung zu einer Ex-ante-Prüfung auf Verträglichkeit, sondern den Anforderungen des Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie.

EuGH, Urteil vom 24.11.2011, C-404/09, Rn. 125

Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler II wurde mit Bescheid vom 22.12.1997 zugelassen. Eine Gebietsmeldung war bis zu der Rahmenbetriebsplanzulassung am 22.12.1997 noch nicht erfolgt. Solche Meldungen erfolgten – in mehreren Tranchen – erst nach der Rahmenbetriebsplanzulassung, so dass es keiner vorherigen und auch keiner nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 BNatSchG bedurfte.

Die Zulassungsbehörde hat gleichwohl bereits aus Anlass der Hauptbetriebsplanzulassung vom 20.12.2019 betreffend den Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 eine Evaluierung der FFH-Verträglichkeit des Gesamtvorhabens Tagebau Garzweiler II vorgenommen und dies in einem behördlichen Aktenvermerk vom 13.12.2019, Az. 61.09.1-2019-31 dokumentiert. Aus Anlass des vorliegenden Antrags auf Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 wurde diese Prüfung unter Einbeziehung aktueller Untersuchungen der FFH-Verträglichkeit aktualisiert und der behördliche Prüfvermerk fortgeschrieben.

Methodik, Inhalt und Ergebnis der erneuten behördlichen Prüfung sind im Einzelnen in dem „Vermerk zur Evaluierung der bereits durchgeführten Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit des Tagebaus Garzweiler II und zur Einhaltung der Schutzpflichten gemäß Art. 6



Abs. 2 FFH-Richtlinie“ vom 03.11.2022, Az. 61.09.1-2019-31 dokumentiert. Er – und die in Bezug genommenen Unterlagen – lagen dieser Zulassungsentscheidung zugrunde und wurden hierbei berücksichtigt.

### **2.5.1.1 Beschreibung der potentiell möglichen Auswirkungen**

Im Hinblick auf die relevanten Wirkungen des Vorhabens kann im Rahmen der vorliegenden Evaluierung eingeschätzt werden, dass aufgrund der Anpassungen der Tagebauplanung infolge der Leitentscheidungen 2016 und 2021 in Verbindung mit den Vorgaben des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes eine nicht unerhebliche Verkleinerung des Abbauvorhabens und zeitliche Beschränkung desselben erfolgt. Dies zugrunde gelegt kann davon ausgegangen werden, dass die bisher angestellten Prognosen zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens sowie die aktuell im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für die Fortsetzung der Sümpfung 2024 bis 2030 sowie Versickerungsmaßnahmen ab dem 01.01.2024 durchgeführten Untersuchungen ausreichend sicher und konservativ angelegt waren und sind. Gleiches gilt für die untersuchten weiteren Wirkungspfade.

#### **2.5.1.1.1 Terrestrische Auswirkungen des Tagebaus**

Das Tagebauvorhaben Garzweiler II führt nicht zu unmittelbaren oder mittelbaren terrestrischen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Denn Auswirkungen über den „Luftpfad“, namentlich Immissionen (Lärm, Staub, Licht) können aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung des Tagebaus zu den nächstgelegenen Schutzgebieten (ca. 6 km) mit keiner Wahrscheinlichkeit oder Gefahr zu einer erheblichen Verschlechterung der maßgeblichen gebietsbezogenen Schutzziele führen. Gleiches gilt für etwaige Stoffeinträge. Es findet durch den Tagebau Garzweiler II auch keine unmittelbare räumliche Inanspruchnahme von Schutzgebieten statt. Die im Zuge des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes und der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2021 nochmals verkleinerte räumliche Planung für den Tagebau Garzweiler weist nach wie vor Abstände zum nächstgelegenen Schutzgebiet von



mindestens etwa 6 km auf. Eine Veränderung der Gebietskulisse ist nicht erfolgt.

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 45 von 160

Optische und akustische Auswirkungen sowie Auswirkungen über den „Luftpfad“, namentlich stoffliche Einträge, können weiterhin aufgrund der erheblichen räumlichen Entfernung des Tagebaus zu Schutzgebieten mit keiner Wahrscheinlichkeit oder Gefahr zu einer erheblichen Verschlechterung der maßgeblichen gebietsbezogenen Schutzziele führen. Die Reichweite optischer Auswirkungen (Licht) wird durch die Stärke der Lichtquelle sowie die Landschaftsstruktur zwischen dem Tagebau und den Schutzgebieten bestimmt. Auch eine sehr starke Lichtquelle würde in dieser Entfernung zum Schutzgebiet aufgrund von Streuung und Absorption keinerlei Auswirkungen auf die Erhaltungsziele auslösen können. Auch sind selbst bei günstiger Witterung über solche Distanzen keinerlei Anlockwirkungen nachtaktiver Insekten oder beispielsweise auf Fledermäuse bekannt. Der mit dem Abbau verbundene Schall breitet sich in alle Richtungen aus und wird dabei zunehmend absorbiert. Der Schalldruck einer punktförmigen Schallquelle (die stärkste Schallquelle im Tagebau entspricht einer punktförmigen Schallquelle) breitet sich kugelförmig aus, wobei eine Abstandsverdoppelung zur Schallquelle einer Abnahme um 6 d(B) entspricht. Somit können auch sehr starke Schallquellen in einer Entfernung von 6 km selbst bei hochempfindlichen Arten keinerlei Reaktion auslösen.

Staubeinträge aus dem Abbaubetrieb lagern sich je nach Körnungsgrößen vorrangig im näheren Umfeld des Tagebaus ab und können sich dort vor allem auf die Vegetation auswirken. Mit zunehmender Entfernung zur Quelle nimmt die Staubdeposition deutlich ab. Aus gutachterlichen Messungen und Messungen des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz im Umfeld des Tagebaus ist belegt, dass in einer Entfernung von deutlich weniger als 6 km die Immissionswerte sowohl der TA Luft als auch der 39. BImSchV eingehalten werden. Es ist auszuschließen, dass die Artenzusammensetzung und die Lebensraumtypen in den nächstgelegenen FFH-Gebieten aufgrund von Staubeinträgen aus dem Abbaubetrieb geschädigt werden.

#### **2.5.1.1.2 Grundwasserabsenkung**



Die Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler erfordert eine Absenkung des anstehenden Grundwassers in oberen bzw. des Grundwasserdruckes in tieferen Grundwasserleitern, um einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. In den Grundwasserleitern oberhalb der Kohle (Hangendes) wird das Grundwasser im unmittelbaren Tagebaubereich bis auf die Unterkante des Grundwasserleiters abgesenkt, um die Standsicherheit der Tagebauböschungen zu gewährleisten. In den gespannten Grundwasserleitern unterhalb der Kohle (Liegendes) wird der Druck des Grundwassers soweit reduziert, dass kein Eindringen des Grundwassers in den Tagebau zu befürchten ist. Hierzu wird Grundwasser über Brunnen entnommen und über diverse Rohrleitungssysteme abgeleitet (bergmännisch: Sumpfung).

Die Grundwasserabsenkung im oberen Grundwasserleiter wirkt sich unmittelbar auf grundwasserabhängige Vegetation bzw. Lebensraumtypen (LRT) dieses Grundwasserleiters aus. Ohne „Gegenmaßnahmen“ könnten bei grundwasserabhängigen LRT Schäden hervorgerufen werden. Beeinträchtigungen sind allerdings nur dann denkbar, wenn es sich um grundwasserabhängige Feuchtgebiete innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete handelt.

Generell kann bei Bestehen von Grundwasserflurabständen von mehr als 5 m davon ausgegangen werden, dass Absenkungen des Wasserstandes keinen Einfluss auf die Vegetation haben. Umgekehrt können Auswirkungen dann nicht ausgeschlossen werden, wenn

- Grundwasserabsenkungen von  $\geq 10$  cm bei einem Flurabstand bis zu 5 m bei Baumbeständen bzw. bis zu 3 m bei Gebüsch und krautiger Vegetation oder
- Grundwasseraufhöhungen von  $\geq 10$  cm bei einem Flurabstand bis zu 2 m gegeben sind.

Die vorstehende Betrachtung versteht sich dabei als besonders vorsorglich. Umgekehrt bewegen sich Änderungen des Grundwasserstandes unterhalb von 10 cm innerhalb der natürlichen Schwankungsbreiten und sind daher nicht geeignet, Beeinträchtigungen bezogen auf grundwasserabhängige Vegetation hervorzurufen. Die spezifischen Empfindlichkeiten der Erhaltungsziele gegenüber Grundwasserstandsänderungen sind gutachterlich untersucht und dokumentiert worden (vgl. Tab. 1 in Kap. 3.3.1 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen



Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030). Sie liegen der Verträglichkeitsuntersuchung zu Grunde.

Die Grundwasserabsenkung kann sich auch mittelbar auf Oberflächengewässer auswirken. Durch die Verkleinerung des unterirdischen Einzugsgebietes kann sich der Abfluss eines Gewässers verringern oder ggf. trockenfallen. Bei temporär wasserführenden Gewässern kann es zu einer Verlängerung der Trockenphase kommen.

#### **2.5.1.1.3 Einfluss Infiltrationswasser**

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf grundwasserabhängige Schutzziele (LRT/Arten nach Maßgabe der Standarddatenbögen) erfolgt die Infiltration von Wasser. Die Versickerungsmaßnahmen können in bestimmten Lebensräumen ein Beeinträchtigungspotenzial aufweisen.

Das Grundwasser soll weiterhin durch die Infiltration von Grundwasser aus der Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II und später durch Wasser aus dem Rhein so gestützt werden, dass die grundwasserabhängigen Feuchtgebiete und Oberflächengewässer erhalten werden können. Versickerungswasser wird zunächst großräumig im Rahmen eines sog. „Versickerungsriegels“ gezielt in die Grundwasserleiter versickert. Hierdurch können die Auswirkungen durch das Entstehen eines Absenkungstrichters nördlich des Tagebaus erheblich reduziert werden. Um den erforderlichen Wasserstand in den grundwasserabhängigen FFH- bzw. Vogelschutzgebieten zu erreichen, kann es in Teilbereichen zu einer Aufhöhung des Wasserstandes kommen. Dies wird aber durch eine fortlaufende Kontrolle der Pegelstände erkannt und im Monitoring Garzweiler II überwacht. Nachteilige Auswirkungen werden dabei durch eine weitergehende Steuerung der Versickerungsanlagen vermieden (vgl. Monitoringberichte). Vorsorglich erfolgte im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm eine Untersuchung der prognostizierten Grundwasserstandsänderungen auch im Hinblick auf mögliche Aufhöhungen, um nachteilige Entwicklungen bereits frühzeitig erkennen und gegensteuern zu können. Entsprechende Untersuchungen werden nachfolgend dargestellt.



Es kann sein, dass das versickerte Wasser eine andere Wasserbeschaffenheit aufweist, als das den Pflanzen sonst zur Verfügung stehende Grundwasser. Beeinträchtigungen der Gebiete sind aber allenfalls dann denkbar, soweit es sich um grundwasserabhängige Feuchtgebiete innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete handelt. Auch in Bezug auf Oberflächengewässer kann sich eine veränderte Wasserbeschaffenheit ergeben.

Eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit könnte Vegetationseinheiten beeinträchtigen, die hierauf empfindlich reagieren. So könnten nährstoffarme Pflanzengesellschaften allmählich durch nährstoffreichere Pflanzengesellschaften verdrängt werden. Gleichzeitig könnte an diesen Stellen auch eine Veränderung in der Tierwelt eintreten. Die auf solche empfindliche Strukturen oder auf dort wachsende Pflanzen angewiesenen Tierarten würden je nach Mobilität auf adäquate Strukturen außerhalb des Beeinträchtigungsraumes abwandern. Sind solche Strukturen nicht vorhanden, könnten die Versickerungsmaßnahmen bei diesen Arten zur Reduzierung bzw. zum Aussterben der Populationen führen. Dies gilt entsprechend für die weniger mobilen Arten, die nicht abwandern können.

Eine Beeinträchtigung ist somit in den Feuchtgebieten denkbar, in denen die als Gegenmaßnahme geplante Versickerung mit aufbereitetem Sumpfungs- bzw. Rheinwasser wirksam wird und in denen sich diesbezüglich empfindliche (nährstoffarme) Pflanzengesellschaften gebildet haben. Zusätzlich kann sich die Wasserbeschaffenheit von grundwasserabhängigen Oberflächengewässern durch den Zustrom von Versickerungswasser ändern und Fauna und Flora beeinflussen.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird zur Infiltration in das Grundwasser und zur Befüllung des Tagebausees auch Rheinwasser verwandt. Der Rhein steht bereits heute mit dem Grundwasser in Kontakt und wird durch das Grundwasser gespeist und umgekehrt.

Die stofflichen Parameter des zur Einleitung und Versickerung verwendeten Sumpfungs- bzw. Rheinwassers wurden zwischenzeitlich einer Begutachtung (TÜV Nord 2021) unterzogen. Im Ergebnis dieser konnte festgehalten werden, dass sowohl das aufbereitete Sumpfungs- bzw. Rheinwasser als auch das Rheinwasser den einschlägigen Parametern für den guten ökologischen Zustand nach der Ober-



flächengewässerverordnung sowie den Bewertungen des Erftverbandes (2004; Erfassung, Beschreibung und Bewertung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme hinsichtlich vom Grundwasser ausgehender Schädigungen; Bericht zu Teil 3: Analyse der vom Grundwasser ausgehenden signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme (qualitative Aspekte)) entsprechen.

Schließlich können Einflüsse des Infiltrationswassers auch über die Wassermenge bestehen. Insofern kann es dazu kommen, dass sich die Standortbedingungen für die Lebensgemeinschaften bisher trockener, aber auch feuchtegeprägter Standorte verschlechtern, wenn ein erstmaliger und dauerhafter Grundwasseranstieg bis in den effektiven Wurzelraum von empfindlichen Lebensraumtypen erfolgt. Dazu kann es insbesondere bei Standorten kommen, für die das Grundwassermodell Grundwasserstände prognostiziert, die über der Geländeoberfläche liegen. Dabei entsteht jedoch keine tatsächliche Überflutung von Flächen, sondern eine Druckerhöhung, die dazu führt, dass überschüssiges Wasser austritt (Druckwasser) und in der Regel über die Vorflut abfließt. Nur in abflusslosen Senken ist der Fall denkbar, dass es zu einer Überstauung von Flächen bzw. zu einem Anstieg des Wasserspiegels eines vorhandenen Oberflächengewässers kommen kann. Ob eine Fläche an einen Vorfluter angeschlossen ist oder ob es zum Anstieg des Wasserspiegels bestehender Gewässer oder zu erstmaligen Überstauungen kommen kann, wurde in den aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten überprüft und begründet.

Derartige Grundwasseraufhöhungen sind jedoch nur dann geeignet, relevante Auswirkungen hervorzurufen, wenn sie  $\geq 10$  cm betragen und ein Grundwasserflurabstand von weniger als 2 m gegeben ist. Letzterer soll den Hauptwurzelhorizont repräsentieren, wobei die Annahme von 2 m sehr vorsorglich ist. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasseraufhöhungen unterhalb des tatsächlichen Hauptwurzelraums (0,8 m) keine Vegetationsveränderungen auslösen. Auch insoweit wurden die spezifischen Empfindlichkeiten der Erhaltungsziele (in diesem Fall gegenüber Grundwasserstandsaufhöhungen) der Verträglichkeitsuntersuchung zu Grunde (vgl. Tab. 1 in Kap. 3.3.1 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum



Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030) gelegt.

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 50 von 160

#### **2.5.1.1.4 Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen**

Es sind Versickerungsanlagen und dazugehörige Infrastrukturen im Einzugsbereich der FFH-Gebiete schon in weitem Umfang vor der maßgeblichen Gebietslistung errichtet worden. Es sind dafür keine weiteren baulichen Maßnahmen notwendig, so dass auch kein diesbezüglicher Wirkpfad gegeben ist. Soweit künftig weitere Versickerungsanlagen benötigt werden, ist festzuhalten, dass diese sich immer und die schon bestehenden sich weitestgehend außerhalb von FFH-Schutzgebieten befinden.

Dessen ungeachtet wurde die Verträglichkeit der technischen Versickerungsanlagen mit den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebietskulisse mehrfach geprüft. Im Rahmen der Erlaubnisverfahren für die Versickerung von Sumpfungswasser im Bereich Trietbach vom 30.01.2002 (Az.: 86.g 27-7-1999-3), Niers vom 26.11.2001 (Az.: 86.g 27-7-1999-4), östliche Schwalm vom 26.10.2001 (Az.: 86.g 27-7-1999-5) und westliche Schwalm vom 29.08.2001 (Az.: 86.g 27-7-1999-6) wurden neben den Einflüssen des Infiltrationswassers bzw. der Versickerung selbst auch baubedingte und betriebsbedingte Einflüsse der Anlagen betrachtet. Beeinträchtigungen wurden ausgeschlossen. Im parallel geführten Verfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis der Sumpfung sowie der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm im Zeitraum 2024 bis 2030 wurde dieser Gesichtspunkt erneut geprüft.

Beeinträchtigungen von Schutzgebieten durch den Bau von Versickerungs- und Einleitanlagen sowie den dazugehörigen Leitungen sind nur dann denkbar, wenn diese Anlagen und/oder Leitungen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu einem FFH- und/oder Vogelschutzgebiet errichtet werden. Der Bau neuer Anlagen innerhalb von Schutzgebieten ist nicht geplant. Für den Fall einer Anlagenherstellung in unmittelbarer Nähe eines Schutzgebiets sind Störwirkungen in der Bauphase durch den Einsatz herkömmlicher Baufahrzeuge zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Anlagen werden jedoch in einem Abstand von mind. 300 m zu den Natura 2000-Gebieten errichtet, etwaige Störwirkungen sind auf die kurzzeitige Bauphase



(max. ca. 4 Wochen) beschränkt und es kommen im Einzelfall geeignete Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen zur Verringerung von Auswirkungen in Betracht. Die Zulassung derartiger Anlagen erfolgt über bergrechtliche Sonderbetriebspläne, in deren Rahmen die exakte Lage der Anlagen und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Sollten relevante Auswirkungen in diesen Verfahren festgestellt werden, kann hierauf mit einer entsprechenden Verschiebung der Anlage in der Örtlichkeit reagiert werden.

Soweit im unmittelbaren Nahbereich der Versickerungsanlagen lokale Grundwasseraufhöhungen entstehen, wurde dies vorstehend unter dem Gesichtspunkt des Einflusses des Infiltrationswassers bereits betrachtet.

Beeinträchtigungen sind im Ergebnis dessen auszuschließen.

#### **2.5.1.1.5 Einleitung in Oberflächengewässer**

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf grundwasserabhängige Schutzziele (LRT/Arten nach Maßgabe der Standarddatenbögen) erfolgt zudem die Einleitung von Wasser in Oberflächengewässer. Die Einleitungsmaßnahmen können in bestimmten Lebensräumen ein Beeinträchtigungspotenzial aufweisen.

Die Oberflächengewässer sollen weiterhin durch die Einleitung von Grundwasser aus der Sümpfung des Tagebaus Garzweiler und später durch Wasser aus dem Rhein so gestützt werden, dass die Oberflächengewässer erhalten werden können. Hierbei kann es sein, dass das eingeleitete Wasser eine andere Wasserbeschaffenheit aufweist, als das den Oberflächengewässern sonst zur Verfügung stehende Wasser. Beeinträchtigungen der Gebiete sind aber allenfalls denkbar, soweit es sich um grundwasserabhängige Oberflächengewässer innerhalb der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete handelt.

Eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit könnte die Gewässergüte als auch die Biozönose der Oberflächengewässer beeinträchtigen, die hierauf empfindlich reagieren.

Bezüglich der Auswirkungen vorhabenbedingt veränderter Oberflächenwasserqualitäten auf die Biozönose (Lebensräume, Tiere und Pflanzen) lässt sich allgemein Folgendes feststellen:



Mit zunehmendem Versickerungswasseranteil kann sich die Zusammensetzung des in Bächen und Flüssen abfließenden Wassers verändern. Unter der theoretischen Annahme, dass große Versickerungswasseranteile (max. 100 %) in die Gewässer gelangen, werden sich die maximal auftretenden Konzentrationen von Ammonium, Nitrat und Phosphat (teilweise auch von Kalium und Natrium) verringern.

Die Konzentrationsbereiche von Calcium, Magnesium und Sulfat (bei Versickerung von Sumpfungswasser), von Chlorid, Hydrogencarbonat, Natrium, Kohlendioxid und Sauerstoff sowie (mitunter) die Wassertemperatur (bei Versickerung von Rheinwasser) können sich in Richtung höherer Werte verschieben. Der die heutige Grundlast repräsentierende Median für Phosphat und Ammonium (unter Berücksichtigung der Werte des Rhein-Memorandums) kann sich bei einer möglichen Einleitung der maximalen Konzentrationen möglicherweise geringfügig erhöhen.

Insgesamt ist für eine Prognose der biozönotischen Reaktion zu beachten, dass nicht die physiologisch tolerierten Konzentrationsbereiche der einzelnen Arten relevant werden, sondern Verschiebungen im Konkurrenzgefüge der Arten untereinander.

Mögliche Auswirkungen einer Erhöhung dieser Parameter auf die Lebensgemeinschaft wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie für die wasserrechtlichen Versickerungserlaubnisse (siehe z. B. Wasserrechtliche Erlaubnis für Versickerungsmaßnahmen im Bereich der westlichen Schwalm, dort Anhang 3 – FFH-Verträglichkeitsstudie, S. 341) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Sumpfung sowie der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm im Zeitraum 2024-2030 überprüft. Beeinträchtigungen der Wasserqualität konnten mit Blick auf das eingeleitete Wasser seit Gebietslistung nicht festgestellt werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird zur Einleitung in die Oberflächengewässer auch Rheinwasser verwandt. Der Rhein steht mit dem Grundwasser in Kontakt und wird durch das Grundwasser gespeist und umgekehrt. Nachteilige Veränderungen konnten auch im Hinblick auf die Direkteinleitung von Wasser in Oberflächengewässer ausgeschlossen werden. Die meisten Parameter der eingeleiteten Wässer liegen im heutigen Schwankungsbereich der Gewässer, in die einge-



leitet wird. Lediglich der Calcium- und Magnesiumgehalt liegt bei Direkteinleitung von Sumpfungswasser und der Chloridgehalt bei späterer Direkteinleitung von Rheinwasser höher. Keiner dieser Stoffe erreicht jedoch Konzentrationen, die die Lebensgemeinschaften direkt negativ beeinflussen können. Die Nährstoffe Nitrat und Kalium sind in beiden Einleitungswässern geringer, was einer Eutrophierung entgegenwirkt, so dass es auch bei einem hohen Einleitungswasseranteil im Gewässer zu keiner einleitungsbedingten negativen Veränderung gekommen sein kann. Die Wasserqualität wird regelmäßig im Monitoring Garzweiler II untersucht. Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Wasserqualität des eingeleiteten Wassers konnten seit Gebietslistung nicht festgestellt werden (siehe Monitoringberichte).

Mögliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen in Fließgewässern durch eine einleitbedingte Veränderung der Wasserführung können ausgeschlossen werden, da die Einleitmengen mit Blick auf die Abflusskapazitäten begrenzt sind.

Nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

#### **2.5.1.1.6 Kippenwasser-Abstrom**

Im Rahmen der Gewinnung der Braunkohlenlagerstätte im Tagebaubetrieb Garzweiler II werden zwangsläufig auch solche Horizonte im Hangenden der Braunkohlenflöze freigelegt, umgelagert und für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus im Bereich der Innenkippe verkippt, die einen höheren Gehalt an Eisendisulfid-Mineralien geogenen Ursprungs – im Weiteren als „Pyrit“ bezeichnet – aufweisen. Bei diesen bergbaulichen Tätigkeiten kommt es aufgrund des Zutritts von Luftsauerstoff zu einer teilweisen Oxidation des Pyrits, welche eine Mobilisierung von Säure, Sulfat und Metallionen bewirkt.

Das Ausmaß ist dabei im Wesentlichen vom Pyritgehalt der Abraumschichten und der Zutrittsdauer des Sauerstoffs abhängig. Vor allem in das nach Einstellung der Sumpfung wieder natürlich ansteigende Grundwasser werden die gelösten Stoffe zum Teil aus dem Kippenkörper ausgetragen und gelangen mit dem Grundwasserabstrom langsam auch in die unverritzten Randbereiche der Kippe.

Dieser Problematik wurde bezogen auf die spezifischen Verhältnisse des Tagebaus Garzweiler dadurch Rechnung getragen, dass ent-



sprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Die einzelnen Maßnahmen wurden im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft und durch die Erlaubnis vom 30.07.2004 festgesetzt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können nur über den Wirkungspfad „Abstrom in den oberen Grundwasserleiter“ erfolgen. In der gutachterlichen Prognose über die zukünftig zu erwartende Grundwassergüte im Abstrombereich der Kippe und wasserwirtschaftlicher Auswirkungen auf die im Einflussbereich gelegenen Oberflächengewässer sowie den geplanten Restsee (RWTH Aachen 2014) wurde als wesentlicher Indikator des Einflusses von Kippenwasser der Parameter Sulfat identifiziert. Die fachgutachterliche Betrachtung kommt zum Ergebnis, dass zwar von einem langfristigen Stoffaustrag aus der Kippe bis etwa 2200 auszugehen ist, der sich in nordwestlicher Richtung ausbreitet. Der Stoffaustrag wird sich jedoch nur etwa über eine Entfernung von max. 6 km vom Kippenrand ausbreiten. Ferner ist im Rahmen eines Vermerks des Erftverbands vom 16.09.2016 zum Monitoring Garzweiler II die Feststellung getroffen worden, dass der Kippenabstrom auf die tertiären Grundwasserleiter begrenzt ist. Im Quartär werden hingegen keine Konzentrationserhöhungen erwartet, sodass auch keine nennenswerten Stoffeinträge in oberirdische Gewässer zu erwarten sind. Festzustellen ist jedoch, dass keines der zu untersuchenden Schutzgebiete im Bereich des prognostizierten Kippenwasser-Abstroms liegt. Auch die im Umfeld des Tagebaus Garzweiler gelegenen Natura 2000-Gebiete DE-4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch und DE-4803-301 Schwalm, Knippertzbach, Radervekes u. Luettelforster Bruch befinden sich außerhalb des hydraulisch zu erwartenden Kippenabstroms der Kippe.

Erhebliche Beeinträchtigungen über diesen mittelbaren Wirkungspfad auf grundwasserabhängige LRT/Arten nach Maßgabe der Standarddatenbögen in Schutzgebieten können daher ausgeschlossen werden.

#### **2.5.1.1.7 Grundwasserwiederanstieg**

Mit dem Einstellen der Sümpfung wird das Grundwasser sukzessive in den abgesenkten Bereichen wieder ansteigen, bis ein stationärer Endzustand erreicht wird. Bezogen auf den Wiederanstieg des Grundwassers sind theoretisch Einflüsse auf wassergebundene Be-



reiche und die dortige Vegetation durch Stoffeinträge denkbar. Weiterhin ist theoretisch denkbar, dass infolge des Wiederanstiegs Ver- nässungen entstehen. Derartige Einflüsse können jedoch nur entste- hen, wenn im stationären Endzustand für ein Gebiet Flurabstände von  $\leq 2$  m prognostiziert werden. Grundsätzlich festzuhalten ist wei- ter, dass sich im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs lediglich der vorbergbauliche natürliche Grundwasserstand wieder einstellt. Auf- grund des langfristigen Zeitraums bis zum Erreichen des stationären Endzustands ist zudem zu berücksichtigen, dass etwaige Verursa- chungsbeiträge des Tagebaus durch andere Entwicklungen, wie anthropogene Einflüsse sowie klimatische Veränderungen, vollstän- dig oder teilweise überlagert werden können. Bezogen auf die in der Venloer Scholle gelegenen Feuchtgebiete, die im Braunkohlenplan vom 31.03.1995 als sogenannte Ziel 1-Gebiete ausgewiesen sind, ist zudem festzuhalten, dass durch die vorstehend bereits beschriebe- nen vorhabenimmanenten Schutzmaßnahmen (Versickerung) der Wasserstand in diesen Gebieten bereits seit den 1980er Jahren auf dem natürlichen Niveau gehalten wird. Da die natürlichen Grundwas- serverhältnisse in den Feuchtgebieten innerhalb der FFH-Gebietsku- lisse bislang nicht verändert worden sind bzw. durch die Schutzmaß- nahmen aufrechterhalten wurden, wird sich auch im Zuge des Grund- wasserwiederanstiegs – bei gegebenenfalls erforderlicher Anpas- sung der Schutzmaßnahmen bis hin zu deren Einstellung – keine Ver- änderung ergeben.

Unabhängig davon werden unter wasserhaushaltsrechtlichen Ge- sichtspunkten Maßnahmen durchgeführt, die stoffliche Belastungen des Grundwassers effektiv reduzieren. Durch die selektive Verkip- pung wird das Ausmaß der Pyritoxidation verringert, indem bei der Umlagerung des Materials im Gewinnungs- und Verkipfungsbereich die Abraummassen mit höheren Pyritgehalten in den tieferen Kippen- bereichen verkippt werden. Hierdurch wird der Abstrom von Pyritoxi- dationsprodukten, insbesondere im oberen Grundwasserleiter, redu- ziert. Die bevorzugte Behandlung des oberen Grundwasserleiters dient sowohl zum Schutz der daraus gespeisten grundwasserabhän- gigen Landökosysteme und Oberflächengewässer als auch den im oberen Grundwasserstockwerk angesiedelten sonstigen Grundwas- sernutzungen (Wasserversorgung). Im Rahmen der Maßnahme „Op- timierte Lage der Sohlen“ wird die Luftexposition der stärker pyritthal- tigen Schichten dadurch minimiert, dass Tagebausohlen – die das



dort oberflächennah anstehende Material länger dem Luftzutritt aussetzen – in Bereiche gelegt werden, die möglichst pyritarm sind. Durch die Maßnahme der Kippenkalkung wird in Teilbereichen der Kippe des Tagebaus Garzweiler Kalk zugegeben, um das Pufferungsvermögen zu erhöhen, den pH-Wert anzuheben und somit den Austrag von Pyritoxidationsprodukten zu reduzieren bzw. zu unterbinden.

Diese Umstände sowie die Tatsache, dass keines der relevanten Schutzgebiete im prognostizierten Kippenwasser-Abstrom des Tagebaus Garzweiler liegt, führen dazu, dass Beeinträchtigungen im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs ausgeschlossen werden können.

#### **2.5.1.1.8 Klimatische Veränderungen durch den Tagebausee**

Klimatische Veränderungen infolge der Herstellung des künftigen Tagebausees sind nach allgemeinem Kenntnisstand auf den unmittelbaren Nahbereich des Sees beschränkt. Aufgrund der gegebenen Abstände zu den nächstliegenden Schutzgebieten (ca. 6 km) sind Einflüsse ausgeschlossen.

#### **2.5.1.2 Maßgebliche Schutzgebiete**

Die erneute behördliche Evaluierung und Prüfung bezieht sich auf folgende Schutzgebiete:

- DE-4603-301 Krickenbecker Seen - Kl. De Witt-See
- DE-4702-301 Elmpter Schwalmbruch
- DE-4702-302 Wälder und Heiden bei Brüggen Bracht
- DE-4703-301 Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue
- DE-4802-301 Lüsekamp und Boschbeek
- DE-4802-302 Meinweg mit Ritzroder Dünen
- DE-4803-301 Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch
- DE-4803-302 Schaagbachtal
- DE-4803-303 Helpensteiner Bachtal-Rothenbach



- DE-4806-303 Knechtstedener Wald
- DE-4806-305 Wahler Berg
- NL 2003-045 Swalmdal

Vogelschutzgebiete:

- DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg
- NL 2000008 FFH- und Vogelschutzgebiet Meinweg

Die FFH-Gebiete DE-4806-303 - Knechtstedener Wald mit Chorbusch und DE-4806-305 Wahler Berg die im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegen bzw. dort hineinragen, wurden bis zur letzten Evaluierung anlässlich des Hauptbetriebsplans 2020-2022 nicht näher betrachtet, sondern aufgrund der von vornherein fehlenden Betroffenheit durch Grundwasserabsenkung oder Zuführung von Versickerungswasser durch das Tagebauvorhaben Garzweiler II bereits an dieser Stelle abgeschichtet. Lediglich vorsorglich erfolgte für die FFH-Gebiete DE 4806-305 Wahler Berg und DE 4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch sowie Swalmdal in den Niederlanden, NL 2003-045, im Zuge der erneuten Evaluierung nun eine Einzelbetrachtung.

Vorsorglich erfolgte im Zuge des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens für die Sümpfung 2024-2030 eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH- und Vogelschutzgebiete der Rur-Scholle, der Erft-Scholle sowie der linksrheinischen Kölner Scholle (Anlage C2 zum Antrag vom 10.12.2021). In dieser wurde geprüft, ob die Fortsetzung der Sümpfung bis zum Jahr 2030 und das Tagebauvorhaben insgesamt auch über diesen Zeitraum hinaus zu Beeinträchtigungen in diesen FFH-Gebieten führen kann. Dies erfolgte, obwohl ausgehend vom revierweiten Grundwassermodell bestätigt ist, dass die Grundwasserabsenkungen aller drei rheinischen Braunkohlentagebaue in ihrer Gesamtheit ebenfalls nicht zu Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten führen. Folgende Gebiete wurden vorsorglich betrachtet:

- DE-5002-301 Teverener Heide
- DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich
- DE-5102-302 Wurmatal nördlich Herzogenrath



- DE-5104-301 Indemündung
- DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich
- DE-5205-301 Drover Heide
- DE-5305-305 Ginnicker Bruch
- DE-5205-401 VS-Gebiet Drover Heide
- DE-4907-301 Worringer Bruch
- DE-5107-302 Waldseenbereich Theresia
- DE-5107-304 Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette
- DE-5107-305 Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette
- DE-5207-303 Altwald Ville
- DE-5207-304 Villewälder bei Bornheim
- DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich
- DE-5004-301 Lindenberger Wald
- DE-5006-301 Königsdorfer Forst
- DE-5105-301 Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide
- DE-5105-302 Nörvenicher Wald
- DE-5106-301 Kerpener Bruch und Parrig
- DE-5207-301 Waldville
- DE-5308-303 Waldreservat Kottenforst
- DE-5308-401 Kottenforst Waldville

### 2.5.1.3 Auswirkungsanalyse

Unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit bereits stattgefundenen Prüfungen und unter Heranziehung der von der RWE Power AG im Verfahren zur Fortführung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024 bis 2030, zur Fortführung der Versickerung im Bereich Niers/Trietbach sowie zur Fortsetzung der Versickerung im Bereich der Schwalm vorgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen sowie unter Heranziehung sonstiger vorliegender Erkenntnisse und Informationen hat die Bezirksregierung Arnsberg



für das Vorhaben Braunkohlentagebau Garzweiler II nochmals eine vollständige und konkrete Auswirkungsanalyse durchgeführt.

### **2.5.1.3.1 Auswirkungsanalyse für die terrestrischen Wirkpfade und Wirkfaktoren**

Im Sinne terrestrischer Auswirkungen des Tagebaus sind vorstehend (Ziffer 2.1.1.1) direkte und indirekte Wirkungen auf benachbarte Natura 2000-Gebiete angesprochen worden. Aufgrund der gegebenen Abstände zum nächstgelegenen Schutzgebiet von etwa 6 km waren Auswirkungen in der Vergangenheit auszuschließen und sind solche auch mangels weiterer Annäherung für die Zukunft auszuschließen.

Soweit mit Blick auf die Errichtung und den Betrieb von Versickerungsanlagen in der Umgebung von Natura 2000-Gebieten terrestrische Wirkungen in Betracht kommen, wurden diese vorstehend unter Ziffer 2.5.1.1.4 betrachtet. Beeinträchtigungen konnten sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft von vornherein ausgeschlossen werden.

### **2.5.1.3.2 Auswirkungsanalyse für die aquatischen Wirkpfade und Wirkfaktoren**

Bezogen auf die aquatischen Wirkpfade ergibt sich zusammengefasst folgendes Bild:

#### **2.5.1.3.2.1 Schutzgebiet DE 4702-301 Elmpter Schwalmbruch Grundwasserabsenkung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Versickerungserlaubnis wurde für die FFH-Prüfung (Stand August 1999) eine Absenkungsprognose für das Jahr 2030 (größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II) erstellt. Mit dem Grundwassermodell Nordraum wurden die Grundwasserstände für die größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II im Jahr 2030 ermittelt. Beim Vergleich gegenüber dem Stand 1983 (Bezugswasserspiegel gemäß Sümpfungserlaubnis Garzweiler II) zeigt sich, dass die Grundwasser-



stände in den grundwasserabhängigen schützenswerten Feuchtgebieten im Bereich westliche Schwalm nicht mehr als 0,1 m absinken werden. Im ersten Prüfschritt zeigte sich, dass eine Beeinflussung des Gebietes 60 [entspricht heute DE 4702-301] nicht vorliegt. Eine Beeinträchtigung durch Grundwasserabsenkung konnte daher sicher ausgeschlossen werden. Daher ist keine weitere Betrachtung der Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf die Vegetation im Rahmen einer weiteren Detailprüfung erforderlich gewesen. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

Insbesondere kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sümpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser (Versickerung) die Grundwasserstände im Bereich der aufgeführten FFH-Gebiete gehalten werden können. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der grundwasserabhängigen LRT sind seit Gebietslistung nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (höchste Grundwasserabsenkung im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Grundwasserabsenkung keine Absenkungen zu erwarten. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund.

### **Infiltrationswasser**

Im Bereich 5 „Westliche Schwalm“ der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden insgesamt sechzehn „Alt-FFH“-Gebiete – davon 13 aus den Vorschlagslisten des Landes (Tranche 1 a und 1 b) und 3 aus der Vorschlagsliste der Naturschutzverbände – sowie 3 Vogelschutzgebiete – davon eins aus den Vorschlagslisten des Landes, eins aus der Vorschlagsliste der Naturschutzverbände und eins auf niederländischer Seite – betrachtet.



Sechzehn der Gebiete – die „Alt-FFH“-Gebiete [damalige Bezeichnung] 53, 54, 55, 56, 57, 60, 62, 63, 167, 168, 4703-100, 4802-200, HEI1, HEI2, HEI3 sowie das Vogelschutzgebiet Meinweg (Niederlande) – sind nach den Ergebnissen des Grundwassermodells nicht von qualitativen Auswirkungen der Versickerungsmaßnahmen auf das Grundwasser betroffen. Dazu gehört auch das hier behandelte FFH-Gebiet DE-4702-301 (Altgebiet 60).

Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Nach der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021 sind aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers negative Auswirkungen sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie auf aquatischen Erhaltungsziele ausgeschlossen. Hochempfindliche Torfmoose kommen nach den Berechnungen des Grundwassermodells nicht in Kontakt mit dem Sickerwasser. Austretendes Druckwasser kann nach den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ebenso ausgeschlossen werden wie relevante Grundwasseraufhöhungen.

Es kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sümpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser (Versickerung) die Grundwasserstände im Bereich der aufgeführten FFH-Gebiete erhalten werden können und dass sich die Wasserbeschaffenheit in den vorgenannten Bereichen gegenüber dem Ausgangszustand nicht erheblich ändert. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete zu erwarten.

Erhebliche, auf Bergbaueinfluss zurückzuführende Veränderungen nährstoffempfindlicher Vegetationseinheiten durch zu hohe Anteile von Versickerungswasser konnten seit Gebietslistung nicht festgestellt werden (siehe Beschreibung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen). Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Versickerungsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die damaligen Prognosen haben



sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

## **Einleitung Gewässer**

Für die Schwalm und ihr Nebengewässer Mühlenbach lässt sich insgesamt feststellen, dass die meisten Parameter der eingeleiteten Wässer im heutigen Schwankungsbereich liegen. Lediglich der Calcium- und Magnesiumgehalt liegt bei Einleitung von Sumpfungswasser und der Chloridgehalt bei späterer Einleitung von Rhein-Wasser geringfügig höher. Beides ist für die Gewässerbiologie unschädlich. Die Nährstoffe Nitrat und Kalium sind in beiden Einleitungswässern geringer, was einer Eutrophierung entgegenwirkt, so dass es letztendlich selbst bei einem Einleitwasseranteil von 100 % im Gewässer zu keiner negativen Veränderung kommt.

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie (Stand August 1999) wurde festgestellt, dass in dem „FFH-Alt“-Gebiet 60 (und damit in dem heutigen FFH-Gebiet DE-4702-301) keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Somit kann konstatiert werden, dass das Gebiet bzw. die innerhalb dieses Gebietes gelegenen schützenswerten Feuchtgebiete sowie innerhalb des Gebietes vorhandenen Oberflächengewässer weder durch die Einleitmaßnahmen noch durch den Bau oder Betrieb von Leitungen und Anlagen beeinträchtigt bzw. erheblich beeinträchtigt werden.

In Zusammenhang mit dem Antrag der RWE Rheinbraun AG vom 19.12.2002 bzw. 31.03.2003 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Sumpfungswasser in oberirdische Gewässer im Bereich der östlichen Schwalm (Bereich 4) bzw. westlichen Schwalm (Bereich 5) sind auch Angaben für die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemacht worden. Für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit wurde der gesamte Bereich möglicher Auswirkungen betrachtet. Dabei wurden für den Bereich östliche Schwalm 3 bzw. westliche Schwalm 14 Gebiete bzw. Gebietsgruppen von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) untersucht. Die Gebiete wurden in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) ausgewählt und abgegrenzt.



Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) wird das Ergebnis bestätigt und festgehalten, dass das eingeleitete Wasser aufgrund seiner stofflichen Eigenschaften nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Es kann festgestellt werden, dass durch die Einleitungen des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sümpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in die oberirdischen Gewässer der östlichen bzw. westlichen Schwalm keine erheblichen Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete zu erwarten sind. Beeinträchtigungen seit Gebietslistung sind nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Evaluierung der bereits durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet DE4702-301 bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Garzweiler über den einzugsrelevanten Wirkungspfad Wasser hat ergeben, dass keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der bereits früher durchgeführten Prüfungen sind nach wie vor zutreffend. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher nicht geboten.

#### **2.5.1.3.2.2 Schutzgebiet DE 4603-301 Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See**

##### **Grundwasserabsenkung**



Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Versickerungserlaubnis wurde für die FFH-Prüfung (Stand August 1999) eine Absenkungsprognose für das Jahr 2030 (größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II) erstellt. Mit dem Grundwassermodell Nordraum wurden die Grundwasserstände für die größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II im Jahr 2030 ermittelt. Beim Vergleich gegenüber dem Stand 1983 (Bezugwasserspiegel gemäß Sumpfungserlaubnis Garzweiler II) zeigt sich, dass die Grundwasserstände in den grundwasserabhängigen schützenswerten Feuchtgebieten im Bereich westliche Schwalm nicht mehr als 0,1 m absinken werden.

Im 1. Prüfschritt zeigte sich, dass eine Beeinflussung der Gebiete 58,61 und 64 (entsprechen heute dem Gebiet DE 4603-301) nicht vorliegt. Eine Beeinträchtigung durch die Grundwasserabsenkung konnte daher sicher ausgeschlossen werden. Daher ist eine weitere Betrachtung der Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf die Vegetation im Rahmen einer weiteren Detailprüfung nicht erforderlich gewesen.

Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der grundwasserabhängigen LRT sind seit Gebietslistung nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (höchste Grundwasserabsenkung im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Grundwasserabsenkung keine Absenkungen zu erwarten.

### **Infiltrationswasser**

Im Bereich 4 „östliche Schwalm“ der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden insgesamt 7 FFH-Gebiete sowie 2 Vogelschutzgebiete, davon je 1 aus den Vorschlagslisten des Landes (Tranche 1a und 1b)



und eines aus der Vorschlagsliste der Naturschutzverbände betrachtet. 5 der Gebiete – die „Alt-FFH“-Gebiete [damalige Bezeichnung] 58/61, 62, 63, 64 und 4703-100 – sind nach den Ergebnissen des Grundwassermodells nicht von qualitativen Auswirkungen der Versickerungsmaßnahmen auf das Grundwasser betroffen. Hierzu gehört auch das hier gegenständliche FFH-Gebiet DE-4603-301.

Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Nach der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021 sind aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers negative Auswirkungen sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie auf aquatischen Erhaltungsziele ausgeschlossen. Hochempfindliche Torfmoose kommen nach den Berechnungen des Grundwassermodells nicht in Kontakt mit dem Sickerwasser. Austretendes Druckwasser kann nach den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ausgeschlossen werden.

Es ist festzustellen, dass durch die Einleitung des Sümpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser (Versickerung) sich die Wasserbeschaffenheit in den von der Versickerung erfassten Bereichen nicht erheblich gegenüber dem Ausgangszustand ändert. Für das hier gegenständliche FFH-Gebiet ist zudem festzuhalten, dass keine relevanten Grundwasserstandsaufhöhungen auftreten und damit auch insoweit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerung im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

## **Einleitung Gewässer**



Da Einleitungen im FFH-Gebiet und in die dieses durchfließende Gewässer nicht erfolgen, sind erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet und die innerhalb des Gebietes gelegenen schützenswerten Seen und Feuchtgebiete ausgeschlossen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerung im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) wird das Ergebnis bestätigt und festgehalten, dass das eingeleitete Wasser aufgrund seiner stofflichen Eigenschaften nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Unabhängig davon ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass in diesem FFH-Gebiet kein Wasser als Schutzmaßnahme in Fließgewässer eingeleitet wird, so dass die Schutz- und Erhaltungsziele in den Fließgewässern nicht beeinträchtigt werden können. Austretendes Druckwasser kann nach den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ebenso ausgeschlossen werden wie relevante Grundwasseraufhöhungen.

Es ist festzustellen, dass durch die Einleitungen des aufbereiteten Sümpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II keine Beeinträchtigungen für das hier gegenständliche FFH-Gebiet zu erwarten sind. Beeinträchtigungen seit Gebietslistung sind nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Evaluierung der bereits durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet DE-4603-301 bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Garzweiler über den einzugsrelevanten Wirkungspfad Wasser hat ergeben, dass keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der bereits früher durchgeführten Prüfungen sind nach wie vor zutreffend. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher nicht geboten.



### **2.5.1.3.2.3 Schutzgebiet DE 4702-302 Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht**

#### **Grundwasserabsenkung**

Trotz der gegebenen Grundwasserflurabstände wurde im Verfahren zur Erteilung der Versickerungserlaubnis im Rahmen der FFH-Prüfung für den Bereich der „Westlichen Schwalm“ (Stand August 1999) eine Absenkungsprognose für das Jahr 2030 (größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II) erarbeitet. Mit dem Grundwassermodell Nordraum wurden die Grundwasserstände für die größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II im Jahr 2030 ermittelt. Beim Vergleich gegenüber dem Stand 1983 (Bezugswasserspiegel gemäß Sümpfungserlaubnis Garzweiler II) zeigt sich, dass die Grundwasserstände in den grundwasserabhängigen schützenswerten Feuchtgebieten im Bereich westliche Schwalm nicht mehr als 0,1 m absinken werden. Im ersten Prüfschritt zeigte sich, dass eine Beeinflussung der Alt-FFH-Gebiete 53, 54, 55 und 56 (entsprechen heute dem FFH-Gebiet DE-4702-302) nicht vorliegt. Eine Beeinträchtigung durch die Grundwasserabsenkung konnte daher sicher ausgeschlossen werden. Daher ist eine weitere Betrachtung der Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf die Vegetation im Rahmen einer weiteren Detailprüfung nicht erforderlich gewesen. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der grundwasserabhängigen LRT sind seit Gebietslistung nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (höchste Grundwasserabsenkung im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Grundwasserabsenkung keine Absenkungen zu erwarten.

#### **Infiltrationswasser**



Im Bereich 5 „Westliche Schwalm“ der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden insgesamt 16 „Alt-FFH“-Gebiete – davon 13 aus den Vorschlagslisten des Landes (Tranche 1 a und 1 b) und 3 aus der Vorschlagsliste der Naturschutzverbände – sowie 3 Vogelschutzgebiete – davon eins aus den Vorschlagslisten des Landes, eins aus der Vorschlagsliste der Naturschutzverbände und eins auf niederländischer Seite – betrachtet.

16 der Gebiete – die „Alt-FFH“-Gebiete [damalige Bezeichnung] 53, 54, 55, 56, 57, 60, 62, 63, 167, 168, 4703-100, 4802-200, HEI1, HEI2, HEI3 sowie das Vogelschutzgebiet Meinweg (Niederlande) – sind nach den Ergebnissen des Grundwassermodells nicht von qualitativen Auswirkungen der Versickerungsmaßnahmen auf das Grundwasser betroffen. Dazu gehört auch das hier behandelte FFH-Gebiet DE-4702-302. Aufgrund des Grundwasserflurabstandes von mehr als 10 m und dem dadurch fehlenden Kontakt des Grundwassers zur Vegetation ist eine Beeinflussung durch das Versickerungswasser ausgeschlossen.

Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Nach der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021 sind aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers negative Auswirkungen sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie auf aquatischen Erhaltungsziele ausgeschlossen. Hochempfindliche Torfmoose kommen nach den Berechnungen des Grundwassermodells nicht in Kontakt mit dem Sickerwasser. Austretendes Druckwasser kann nach den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ebenso ausgeschlossen werden wie relevante Grundwasseraufhöhungen.

Es sind mit Blick auf das hier gegenständliche FFH-Gebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auswirkungen aufgrund des Versickerungswassers sind mit Blick auf die bestehenden Grundwasserflurabstände ausgeschlossen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Versickerungs-



maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies.

### **Einleitung Gewässer**

Da Einleitungen im FFH-Gebiet und in die dieses durchfließenden Gewässer nicht erfolgen, sind erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) wird das Ergebnis bestätigt.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Evaluierung der bereits durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet DE-4702-302 bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Garzweiler über den einzugsrelevanten Wirkungspfad Wasser hat ergeben, dass keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitats der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der bereits früher durchgeführten Prüfungen sind nach wie vor zutreffend. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher nicht geboten.

#### **2.5.1.3.2.4 Schutzgebiet DE 4703-301 Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue**

##### **Grundwasserabsenkung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Versickerungserlaubnis wurde für die FFH-Prüfung (Stand August 1999) eine Absenkungs-



prognose für das Jahr 2030 (größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II) erstellt. Mit dem Grundwassermodell Nordraum wurden die Grundwasserstände für die größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II im Jahr 2030 ermittelt. Beim Vergleich gegenüber dem Stand 1983 (Bezugswasserspiegel gemäß Sümpfungserlaubnis Garzweiler II) zeigt sich, dass die Grundwasserstände in den grundwasserabhängigen schützenswerten Feuchtgebieten im Bereich westliche Schwalm nicht mehr als 0,1 m absinken werden. Im ersten Prüfschritt zeigte sich, dass eine Beeinflussung des Alt-FFH-Gebietes 4703-100 [entspricht heute DE 4703-301] nicht vorliegt. Eine Beeinträchtigung durch Grundwasserabsenkung konnte daher sicher ausgeschlossen werden. Daher ist keine weitere Betrachtung der Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf die Vegetation im Rahmen einer weiteren Detailprüfung erforderlich gewesen. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II. Insbesondere kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sümpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser (Versickerung) die Grundwasserstände im Bereich der aufgeführten FFH-Gebiete gehalten werden können. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der grundwasserabhängigen LRT sind seit Gebietslistung nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (höchste Grundwasserabsenkung im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Grundwasserabsenkung keine Absenkungen zu erwarten.

### **Infiltrationswasser**

Nach den in der Vergangenheit bereits durchgeführten Untersuchungen war aufgrund der Ergebnisse des Grundwassermodells nicht von qualitativen Auswirkungen des Versickerungswassers auf das Grund-



wasser auszugehen. In Teilbereichen der Kompartimente 6 (Tantelbruch mit Laarer Bach), 8 (Mittlere Schwalm) und 9 (Hellbach, Knippertzbach) haben sich zwar in der Vergangenheit Störzeiger weiter deutlich ausgebreitet. Ein Einfluss der Sumpfung sowie insbesondere der Infiltration von Versickerungswasser kann jedoch auf Grundlage der Grundwasserüberwachung ausgeschlossen werden.

In Teilbereichen der Kompartimente 6 (Tantelbruch mit Laarer Bach), 8 (Mittlere Schwalm) und 9 (Hellbach, Knippertzbach) haben sich zwar in der Vergangenheit Störzeiger weiter deutlich ausgebreitet. Ein Einfluss der Sumpfung sowie insbesondere der Infiltration von Versickerungswasser kann jedoch auf Grundlage der Grundwasserüberwachung ausgeschlossen werden. Aus der Ermittlung der Ausbreitung des Infiltrationswassers sowie der Tatsache, dass der Rückgang nährstoffarmer Vegetation nicht allein auf die tagebaunahen Feuchtgebiete beschränkt ist, zeigt sich, dass das Infiltrationswasser als Ursache für die Veränderungen ausscheidet.

Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Austretendes Druckwasser kann nach den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ausgeschlossen werden. Nach der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021 wird zwar ein geringer Einfluss von Infiltrationswasser innerhalb des LRT 91D0 (Moorwälder) prognostiziert. Jedoch unterliegen die empfindlichen Torfmoossynusien aufgrund des minimalen Grundwasserstands unter Flur zu keiner Zeit dem Einfluss einer veränderten Wasserbeschaffenheit. Austretendes Druckwasser kann nach den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ebenso ausgeschlossen werden wie relevante Grundwasseraufhöhungen.

Es kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sumpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser (Versickerung) die Grundwasserstände im Bereich der aufgeführten FFH-Gebiete erhalten werden können und dass sich die Wasserbeschaffenheit in den vorgenannten Bereichen gegenüber dem Ausgangszustand nicht erheblich ändert. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen



für die FFH-Gebiete zu erwarten. Erhebliche, auf Bergbaueinfluss zurückzuführende Veränderungen nährstoffempfindlicher Vegetationseinheiten durch zu hohe Anteile von Versickerungswasser konnten seit Gebietslistung nicht festgestellt werden (siehe Beschreibung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen). Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Versickerungsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Einleitung Gewässer**

Für die Schwalm und ihr Nebengewässer Mühlenbach lässt sich insgesamt feststellen, dass die meisten Parameter der eingeleiteten Wässer im heutigen Schwankungsbereich liegen. Lediglich der Calcium- und Magnesiumgehalt liegt bei Einleitung von Sümpfungswasser und der Chloridgehalt bei späterer Einleitung von Rhein-Wasser geringfügig höher. Beides ist für die Gewässerbiologie unschädlich. Die Nährstoffe Nitrat und Kalium sind in beiden Einleitungswässern geringer, was einer Eutrophierung entgegenwirkt, so dass es letztendlich selbst bei einem Einleitwasseranteil von 100 % im Gewässer zu keiner negativen Veränderung kommt.

In Zusammenhang mit dem Antrag der RWE Rheinbraun AG vom 19.12.2002 bzw. 31.03.2003 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG zur Einleitung von Sümpfungswasser in oberirdische Gewässer im Bereich der östlichen Schwalm (Bereich 4) bzw. westlichen Schwalm (Bereich 5) sind auch Angaben für die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemacht worden. Für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit wurde der gesamte Bereich möglicher Auswirkungen betrachtet. Dabei wurden für den Bereich östliche Schwalm 3 bzw. westliche Schwalm 14 Gebiete bzw. Gebietsgruppen von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete)



untersucht. Die Gebiete wurden in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) ausgewählt und abgegrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Einleitungen in die oberirdischen Gewässer der östlichen bzw. westlichen Schwalm waren nach Prüfung durch die Bergbehörde nicht zu erwarten.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) wird das Ergebnis bestätigt und festgehalten, dass das eingeleitete Wasser aufgrund seiner stofflichen Eigenschaften nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Unabhängig davon ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass in diesem FFH-Gebiet kein Wasser als Schutzmaßnahme in Fließgewässer eingeleitet wird, sodass die Schutz- und Erhaltungsziele in den Fließgewässern nicht beeinträchtigt werden können.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Evaluierung der bereits durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet DE-4703-301 bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Garzweiler über den einzugsrelevanten Wirkungspfad Wasser hat ergeben, dass keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der bereits früher durchgeführten Prüfungen sind nach wie vor zutreffend. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher nicht geboten.

#### **2.5.1.3.2.5 Schutzgebiet DE 4802-301 Lüsekamp und Boschbeek**

##### **Grundwasserabsenkung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Versickerungserlaubnis wurde für die FFH-Prüfung (Stand August 1999) eine Absenkungsprognose für das Jahr 2030 (größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II) erstellt. Mit



dem Grundwassermodell Nordraum wurden die Grundwasserstände für die größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II im Jahr 2030 ermittelt. Beim Vergleich gegenüber dem Stand 1983 (Bezugswasserspiegel gemäß Sumpfungserlaubnis Garzweiler II) zeigt sich, dass die Grundwasserstände in den grundwasserabhängigen schützenswerten Feuchtgebieten im Bereich westliche Schwalm nicht mehr als 0,1 m absinken werden. Im ersten Prüfschritt zeigte sich, dass eine Beeinflussung des Gebietes 57 [entspricht heute DE-4802-301] nicht vorliegt. Eine Beeinträchtigung durch Grundwasserabsenkung konnte daher sicher ausgeschlossen werden. Daher ist keine weitere Betrachtung der Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf die Vegetation im Rahmen einer weiteren Detailprüfung erforderlich gewesen. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II. Insbesondere kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sumpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser (Versickerung) die Grundwasserstände im Bereich der aufgeführten FFH-Gebiete gehalten werden können. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der grundwasserabhängigen LRT sind seit Gebietslistung nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (höchste Grundwasserabsenkung im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Grundwasserabsenkung keine Absenkungen zu erwarten. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund.

### **Infiltrationswasser**

Im Bereich 5 „Westliche Schwalm“ der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden insgesamt 16 „Alt-FFH“-Gebiete – davon 13 aus den Vor-



schlagslisten des Landes (Tranche 1 a und 1 b) und 3 aus der Vorschlagsliste der Naturschutzverbände – sowie 3 Vogelschutzgebiete – davon eins aus den Vorschlagslisten des Landes, eins aus der Vorschlagsliste der Naturschutzverbände und eins auf niederländischer Seite – betrachtet.

16 der Gebiete – die „Alt-FFH“-Gebiete [damalige Bezeichnung] 53, 54, 55, 56, 57, 60, 62, 63, 167, 168, 4703-100, 4802-200, HEI1, HEI2, HEI3 sowie das Vogelschutzgebiet Meinweg (Niederlande) – sind nach den Ergebnissen des Grundwassermodells nicht von qualitativen Auswirkungen der Versickerungsmaßnahmen auf das Grundwasser betroffen. Dazu gehört auch das hier gegenständliche FFH-Gebiet DE-4802-301 (Altgebiet 57).

Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen diese Ergebnisse. Aufgrund der vorsorglichen Annahmen bezogen auf Auswirkungsmöglichkeiten der Grundwasseraufhöhungen wurde hierbei eine differenzierte Betrachtung durchgeführt.

Austretendes Druckwasser kann nach den Ergebnissen der Grundwassermodellierung zwar in Teilbereichen des FFH-Gebietes vorkommen. Nach den Modellierungen liegen diese Einflüsse aber außerhalb von als Schutz- und Erhaltungsziel ausgewiesenen Lebensraumtypen bzw. Habitaten geschützter Arten.

Festzustellen ist nach den aktuellen Prognosen und Untersuchungen, dass für Teilbereiche der Lebensraumtypen

- 3130
- 3160
- 4010
- 4030
- 6410
- 7140
- 7150
- 9110
- 91D0



relevante Grundwasseraufhöhungen in einem Bereich von  $\geq 10$  cm bei einem gleichzeitig gegebenen Flurabstand von bis zu 2 m zu verzeichnen sind. Betrachtet wurden insoweit zum einen die Aufhöhungen, die im Rahmen der Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen sowie der Sumpfung bis Ende 2030 zu erwarten sind. Sodann folgte in einem zweiten Schritt die weitergehende Betrachtung weitergehender Aufhöhungen bis zum voraussichtlichen stationären Endzustand im Jahr 2080.

Im Wesentlichen liegen die prognostizierten Aufhöhungsbeträge im Bereich von bis zu 20 cm. Nur in einzelnen Fällen reichen Aufhöhungen darüber hinaus. Die stärkste Aufhöhung mit max. 0,43 m wird in der Wabe (Polygon) 12491 erreicht und betrifft den LRT 4030. Im Einzelnen:

Bezogen auf die **LRT 3130 und 3160** werden Grundwasseraufhöhungen um max. 0,13 m bzw. 0,28 m prognostiziert. In stehenden Gewässern führen derartige Aufhöhungen jedoch nicht zu Beeinträchtigungen, sondern fördern die Lebensgemeinschaften dieser Gewässer. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Für den **LRT 4010** werden Grundwasseraufhöhungen bis zu 0,2 m prognostiziert. Diese liegen jedoch innerhalb des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes bzw. werden diese in Bereichen wirksam, in denen der aktuelle Grundwasserflurabstand unterhalb der Untergrenze für diesen LRT liegt. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Für den **LRT 4030** werden Grundwasseraufhöhungen bis zu 0,43 m prognostiziert. In weiten Teilen der Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,36 m sind lediglich solche Bodentiefen betroffen, die nicht vom Hauptwurzelschizont der charakteristischen Pflanzenarten erreicht werden. Eine Beeinträchtigung für diese Bereiche ist auszuschließen.

In einigen Waben des Grundwassermodells (Polygone gemäß jeweilige Anlage 3 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm) werden Grundwasseraufhöhungen prognostiziert, die bis in den Hauptwurzelschizont hineinreichen. Für diese Flächen wurde eine vertiefende Betrachtung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- **Wabe 12346**, Aufhöhung 0,28 m: Innerhalb der Wabe bestehen



deutliche Reliefunterschiede. Nur eine sehr kleine, wenige Quadratmeter große Teilfläche des LRT am westlichen Rand in der Wabe ist betroffen. Für direkt angrenzende Waben 12347 und 12368 sind hinsichtlich der Grundwasserveränderungen keine Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Der Grundwasserflurabstand ist nicht repräsentativ für den LRT 4030 innerhalb der Wabe. Ein Einfluss der Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelraum ist – wie in dem ausgedehnten Bestand in den Nachbarwaben – nicht zu erwarten.

- **Wabe 12352**, Aufhöhung 0,15 m: Innerhalb der Wabe bestehen deutliche Reliefunterschiede. Die LRT befinden sich auf einem nach Westen und Süden abfallenden Hang deutlich über im Südosten angrenzenden Moorwald. Deswegen ist der Grundwasserflurabstand nicht repräsentativ für den LRT 4030 innerhalb der Wabe und besteht kein Einfluss der Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelraum des LRT.
- **Wabe 12380**, Aufhöhung 0,12 m: Innerhalb der Wabe bestehen deutliche Reliefunterschiede. Die LRT befinden sich auf einer leichten inselartigen Erhöhung, umgeben von Feuchtheiden und Übergangs- und Schwingmoorrasen. Der LRT greift über auf Wabe 12382. Der Grundwasserflurabstand ist nicht repräsentativ für den LRT 4030 innerhalb der Wabe und es besteht kein Einfluss der Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelraum des LRT.
- **Wabe 12491**, Aufhöhung 0,43 m: Innerhalb der Wabe bestehen deutliche Reliefunterschiede. Nur eine sehr kleine Teilfläche des LRT in der Wabe ist betroffen. Für die direkt angrenzende Wabe 12487 sind hinsichtlich der Grundwasserveränderungen keine Beeinträchtigungen trotz vergleichbarer Grundwasseraufhöhung (0,36 m) zu erwarten. Die Lage des LRT ist deutlich über dem Buschbach, der innerhalb der Wabe verläuft, deswegen ist der Grundwasserflurabstand nicht repräsentativ für den LRT 4030 innerhalb der Wabe und es besteht kein Einfluss der Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelraum des LRT.



- **Wabe 14219**, Aufhöhung 0,1 m (in Tabelle 3 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung doppelt aufgeführt, da der LRT an zwei Stellen in die Wabe hineinreicht): Innerhalb der großen Wabe bestehen deutliche Reliefunterschiede. Die Lage des LRT ist auf einem Höhenrücken deutlich über dem Buschbach zu verorten, der innerhalb der Wabe verläuft. Deswegen ist der Grundwasserflurabstand nicht repräsentativ für den LRT 4030 innerhalb der Wabe und besteht kein Einfluss der Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelraum des LRT.
- **Wabe 14229**, Aufhöhung 0,14 m: Innerhalb der Wabe bestehen deutliche Reliefunterschiede. Die Lage des LRT ist auf einem Höhenrücken deutlich über dem Buschbach zu verorten, der innerhalb der Wabe verläuft. Deswegen ist der Grundwasserflurabstand nicht repräsentativ für den LRT 4030 innerhalb der Wabe und besteht kein Einfluss der Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelraum des LRT.
- **Wabe 14234**, Aufhöhung 0,20 m: Innerhalb der Wabe bestehen deutliche Reliefunterschiede. Die Lage des LRT ist auf einem Höhenrücken deutlich über dem Buschbach zu verorten, der innerhalb der Wabe verläuft. Deswegen ist der Grundwasserflurabstand nicht repräsentativ für den LRT 4030 innerhalb der Wabe und besteht kein Einfluss der Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelraum des LRT.
- **Wabe 14246**, Aufhöhung 0,43 m: Innerhalb der Wabe bestehen deutliche Reliefunterschiede. Die Lage des LRT ist auf einem Höhenrücken deutlich über dem Buschbach zu verorten, der innerhalb der Wabe verläuft. Deswegen ist der Grundwasserflurabstand nicht repräsentativ für den LRT 4030 innerhalb der Wabe und besteht kein Einfluss der Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelraum des LRT.

Aus diesen vertiefenden Betrachtungen ist abzuleiten, dass Beeinträchtigungen durch Grundwasseraufhöhungen für den nicht grundwasserabhängigen LRT 4030 ausgeschlossen werden.

Für den **LRT 6410** werden Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,13



m prognostiziert. Diese liegen jedoch innerhalb des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes bzw. werden diese in Bereichen wirksam, in denen der aktuelle Grundwasserflurabstand unterhalb der Untergrenze für diesen LRT liegt. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Für den **LRT 7140** werden Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,12 m prognostiziert. Diese liegen jedoch innerhalb des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes bzw. werden diese in Bereichen wirksam, in denen der aktuelle Grundwasserflurabstand unterhalb der Untergrenze für diesen LRT liegt. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen. Da zudem der minimale Grundwasserstand von 0,22 m Unterflur die Torfmoossynusien des LRT nicht erreicht, ist auch eine Beeinträchtigung durch eine mögliche Veränderung der Wasserbeschaffenheit ausgeschlossen.

Für den **LRT 7150** werden Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,21 m prognostiziert. Diese erfolgen in Bereichen, in denen der aktuelle Grundwasserflurabstand unterhalb der Untergrenze für diesen LRT liegt. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen. Da der minimale Grundwasserstand von 1,37 m Unterflur die Torfmoossynusien des LRT nicht erreicht, ist auch eine Beeinträchtigung durch eine mögliche Veränderung der Wasserbeschaffenheit ausgeschlossen.

Für den **LRT 9110** werden Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,13 m prognostiziert. Diese liegen innerhalb des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Für den **LRT 91D0\*** werden Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,16 m prognostiziert. Diese liegen jedoch innerhalb des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes bzw. werden diese in Bereichen wirksam, in denen der aktuelle Grundwasserflurabstand unterhalb der Untergrenze für diesen LRT liegt. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen. Da der minimale Grundwasserstand von 0,36 m Unterflur die Torfmoossynusien des LRT nicht erreicht, ist auch eine Beeinträchtigung durch eine mögliche Veränderung der Wasserbeschaffenheit ausgeschlossen.

Bezogen auf **Habitate der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie** ist festzuhalten, dass der insoweit als Erhaltungsziel einzig ausgewiesene Kammmolch als Art mit aquatischer Larvalentwicklung und feuchten bis frischen Landlebensräumen keine Empfindlichkeit gegen



Grundwasseraufhöhungen aufweist. Demzufolge sind auch insoweit Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Es kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sumpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser (Versickerung) die Grundwasserstände im Bereich der aufgeführten FFH-Gebiete erhalten werden können und dass sich die Wasserbeschaffenheit in den vorgenannten Bereichen gegenüber dem Ausgangszustand nicht erheblich ändert. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete zu erwarten.

Erhebliche, auf Bergbaueinfluss zurückzuführende Veränderungen nährstoffempfindlicher Vegetationseinheiten durch zu hohe Anteile von Versickerungswasser konnten seit Gebietslistung nicht festgestellt werden (siehe Beschreibung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen). Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Versickerungsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Einleitung Gewässer**

Da Einleitungen im FFH-Gebiet und in die dieses durchfließenden Gewässer nicht erfolgen, sind erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) wird das Ergebnis bestätigt und zudem festgehalten, dass das eingeleitete Wasser aufgrund seiner stofflichen Eigenschaften nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.



Es ist festzustellen, dass durch die Einleitungen des aufbereiteten Sumpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II keine Beeinträchtigungen für das hier gegenständliche FFH-Gebiet zu erwarten sind. Beeinträchtigungen seit Gebietslistung sind nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Evaluierung der bereits durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet DE-4802-301 bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Garzweiler über den einzugsrelevanten Wirkungspfad Wasser hat ergeben, dass keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der bereits früher durchgeführten Prüfungen sind nach wie vor zutreffend. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher nicht geboten.

#### **2.5.1.3.2.6 DE 4802-302 Meinweg mit Ritzroder Dünen**

Trotz der gegebenen Grundwasserflurabstände wurde im Verfahren zur Erteilung der Versickerungserlaubnis im Rahmen der FFH-Prüfung für den Bereich der „Westlichen Schwalm“ (Stand August 1999) eine Absenkungsprognose für das Jahr 2030 (größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II) erarbeitet. Mit dem Grundwassermodell Nordraum wurden die Grundwasserstände für die größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II im Jahr 2030 ermittelt. Beim Vergleich gegenüber dem Stand 1983 (Bezugswasserspiegel gemäß Sumpfungserlaubnis Garzweiler II) zeigt sich, dass die Grundwasserstände in den grundwasserabhängigen schützenswerten Feuchtgebieten im Bereich westliche Schwalm nicht mehr als 0,1 m absinken werden.

Im 1. Prüfschritt zeigte sich, dass eine Beeinflussung der Alt-FFH-



Gebiete DE-4802-200, HEI1 und Teile des VSG 277/VIE1 (entsprechen heute dem FFH-Gebiet DE-4802-302) nicht vorliegt. Eine Beeinträchtigung durch die Grundwasserabsenkung konnte daher sicher ausgeschlossen werden. Daher ist eine weitere Betrachtung der Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf die Vegetation im Rahmen einer weiteren Detailprüfung nicht erforderlich gewesen. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund. Relevante Grundwasserabsenkungen werden dort nicht prognostiziert.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der grundwasserabhängigen LRT sind seit Gebietslistung nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (höchste Grundwasserabsenkung im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Grundwasserabsenkung keine Absenkungen zu erwarten.

### **Infiltrationswasser**

Im Bereich 5 „Westliche Schwalm“ der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden insgesamt 16 „Alt-FFH“-Gebiete – davon 13 aus den Vorschlagslisten des Landes (Tranche 1 a und 1 b) und 3 aus der Vorschlagsliste der Naturschutzverbände – sowie 3 Vogelschutzgebiete – davon eins aus den Vorschlagslisten des Landes, eins aus der Vorschlagsliste der Naturschutzverbände und eins auf niederländischer Seite – betrachtet. 16 der Gebiete – die „Alt-FFH“-Gebiete [damalige Bezeichnung] 53, 54, 55, 56, 57, 60, 62, 63, 167, 168, 4703-100, 4802-200, HEI1, HEI2, HEI3 sowie das Vogelschutzgebiet Meinweg (Niederlande) – sind nach den Ergebnissen des Grundwassermodells nicht von qualitativen Auswirkungen der Versickerungsmaßnahmen auf das Grundwasser betroffen. Dazu gehört auch das hier zu betrachtende FFH-Gebiet DE-4802-302. Aufgrund des Grundwasserflurabstandes von mehr als 10 m und dem dadurch fehlenden Kontakt des Grundwassers zur Vegetation ist eine Beeinflussung durch das Versickerungswasser ausgeschlossen.



Nach der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sind aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers negative Auswirkungen sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie auf aquatischen Erhaltungsziele ausgeschlossen. Relevante Grundwasseraufhöhungen sind ausgeschlossen. Hochempfindliche Torfmoose kommen nach den Berechnungen des Grundwassermodells nicht in Kontakt mit dem Sickerwasser. Austretendes Druckwasser kann nach den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ebenso ausgeschlossen werden wie relevante Grundwasseraufhöhungen.

Es sind mit Blick auf das hier gegenständliche FFH-Gebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auswirkungen aufgrund des Versickerungswassers sind mit Blick auf die bestehenden Grundwasserflurabstände ausgeschlossen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Versickerungsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerung im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Einleitung Gewässer**

Da Einleitungen im FFH-Gebiet und in die dieses durchfließenden Gewässer nicht erfolgen, sind erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) wird das Ergebnis bestätigt und zudem festgehalten, dass das einge-



leitete Wasser aufgrund seiner stofflichen Eigenschaften nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 84 von 160

Es ist festzustellen, dass durch die Einleitungen des aufbereiteten Sumpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II keine Beeinträchtigungen für das hier gegenständliche FFH-Gebiet zu erwarten sind. Beeinträchtigungen seit Gebietslistung sind nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Evaluierung der bereits durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet DE-4802-302 bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Garzweiler über den einzugsrelevanten Wirkungspfad Wasser hat ergeben, dass keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der bereits früher durchgeführten Prüfungen sind nach wie vor zutreffend. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher nicht geboten.

#### **2.5.1.3.2.7 Schutzgebiet DE 4803-301 Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch**

##### **Grundwasserabsenkung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Versickerungserlaubnis wurde für die FFH-Prüfung (Stand August 1999) eine Absenkungsprognose für das Jahr 2030 (größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II) erstellt. Mit dem Grundwassermodell Nordraum wurden die Grundwasserstände für die größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II im Jahr 2030 ermittelt. Beim Vergleich gegenüber dem Stand 1983 (Bezugwasserspiegel gemäß Sumpfungserlaubnis Garzweiler II) zeigt sich, dass die Grundwasser-



stände in den grundwasserabhängigen schützenswerten Feuchtgebieten im Bereich westliche Schwalm nicht mehr als 0,1 m absinken werden. Im ersten Prüfschritt zeigte sich, dass das Altgebiet 65 (entspricht Teilgebiet des heutigen DE-4803-301) von einer vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung betroffen sein wird. Im Rahmen der durchgeführten Detailprüfung wurde festgestellt, dass in den Absenkungsbereichen Grundwasserflurabstände von mehr als 3 m vorliegen und schützenswerte Vegetationsbestände hier nicht vorhanden sind. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund. Sie kommt zum Ergebnis, dass aufgrund der bereits praktizierten Schutzmaßnahmen im FFH-Gebiet keine Grundwasserabsenkungen auftreten.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II. Insbesondere kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sümpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser (Versickerung) die Grundwasserstände im Bereich der aufgeführten FFH-Gebiete gehalten werden können. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der grundwasserabhängigen LRT sind seit Gebietslistung nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (höchste Grundwasserabsenkung im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Grundwasserabsenkung keine Absenkungen zu erwarten. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund.

### **Infiltrationswasser**

Im Rahmen des Vergleichs der lokalen Grundwasserbeschaffenheit und der Beschaffenheit des Versickerungswassers der bereits vorgenommenen Prüfungen zeigte sich, dass es hinsichtlich der Gesamthärte bei Versickerung von Sümpfungswasser in Bereichen mit geringerer Härte zu höheren Gehalten an Calcium, Magnesium und Hydrogenkarbonat kommen kann. Die Gehalte an Chlorid, Sulfat und Nitrat



sind hingegen etwas geringer. Im Rahmen der Versickerung von Rheinwasser ist allenfalls in Bereichen mit niedrigem Chloridgehalt mit einem gewissen Anstieg desselben zu rechnen. Auswirkungen der Versickerung auf geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Deren Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Altgebieten 59 und 65 in anderen Lebensraumtypen, die von den Infiltrationsmaßnahmen nicht oder nur unwesentlich betroffen sind. Zwar wurde im Rahmen der AG Monitoring Garzweiler II festgestellt, dass sich in Teilbereichen der Kompartimente 6 (Tantelbruch mit Laarer Bach), 8 (Mittlere Schwalm) und 9 (Hellbach, Knippertzbach) Störzeiger weiter deutlich ausbreiten. Ein Einfluss der bergbaulichen Sümpfung ist jedoch nicht gegeben. Dies wird im Monitoring Jahresbericht Garzweiler II 2018 näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen. Aus der Ermittlung der Ausbreitung des Infiltrationswassers sowie der Tatsache, dass der Rückgang nährstoffarmer Vegetation nicht allein auf die tagebaunahen Feuchtgebiete beschränkt ist, zeigt sich, dass das Infiltrationswasser als Ursache für die Veränderungen ausscheidet.

Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen diese Ergebnisse. Aufgrund der vorsorglichen Annahmen bezogen auf Auswirkungsmöglichkeiten der Grundwasseraufhöhungen wurde hierbei eine differenzierte Betrachtung durchgeführt. Für die Wabe 23571 wird eine Grundwasseraufhöhung prognostiziert, die zu austretendem **Druckwasser** führen könnte. Die prognostizierte Aufhöhung beträgt 0,34 m bei einem Grundwasserflurabstand im Referenzjahr 2015 von 0,3 m. Betroffen hiervon sind die LRT 9190 und 91E0\*. Die Wabe liegt am Südende der Verbreitung des **LRT 91E0\*** im FFH-Gebiet (nördlich Kipshoven). Der **LRT 9190** befindet sich nur sehr kleinflächig auf einem zum Mühlenbach geneigten Hang am Südwestrand der Wabe, die im Übrigen vom Auenwald eingenommen wird. Daraus ist zu folgern, dass der Grundwasserflurabstand für den höher gelegenen LRT 9190 nicht repräsentativ ist. Das austretende Wasser sickert zudem durch den von Feuchtezeigern geprägten Auenwald dem Mühlenbach zu, so dass Beeinträchtigungen beider Erhaltungsziele durch austretendes Druckwasser ausgeschlossen werden können.



Auch mit Blick auf besonders empfindliche Torfmoose sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Diese besitzen keine Wurzeln, sondern bilden Synusien an der Bodenoberfläche aus, die in der Regel nur von Regenwasser gespeist werden. Eine Beeinträchtigung kann dann nicht ausgeschlossen werden, wenn basenreiches Infiltrationswasser in die Synusie gelangt, was z. B. bei einer Grundwasseraufhöhung eintreten würde, bei dem ein Druckwasseraustritt oder zumindest ein Grundwasserstand prognostiziert wird, der bis in die der Oberfläche aufliegende lebende Torfmooschicht reicht. Aus den durchgeführten Prognosen ist erkennbar, dass der **LRT 91D0\*** nicht von einer Grundwassererhöhung betroffen ist, die zu einem prognostizierten Druckwasseraustritt führen würde. Zwar kann ein Einfluss von Infiltrationswasser in dem FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen werden, doch unterliegen die empfindlichen Torfmoosynusien in den Moorwäldern aufgrund des unter Flur verbleibenden Grundwasserstands zu keiner Zeit dem Einfluss einer veränderten Wasserbeschaffenheit. Eine Beeinträchtigung des LRT 91D0\* kann somit ausgeschlossen werden.

Festzustellen ist nach den aktuellen Prognosen und Untersuchungen, dass für Teilbereiche der Lebensraumtypen

- 3260
- 9110
- 9190
- 91E0

**Grundwasseraufhöhungen** in einem Bereich von  $\geq 10$  cm bei einem gleichzeitig gegebenen Flurabstand von bis zu 2 m zu verzeichnen sind. Betrachtet wurden insoweit zum einen die Aufhöhungen, die im Rahmen der Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen sowie der Sumpfung bis Ende 2030 zu erwarten sind. Sodann folgte in einem zweiten Schritt die weitergehende Betrachtung weitergehender Aufhöhungen bis zum voraussichtlichen stationären Endzustand im Jahr 2080.

Im Wesentlichen liegen die prognostizierten Aufhöhungsbeträge im Bereich von bis zu 20 cm. Nur in einzelnen Fällen reichen Aufhöhungen darüber hinaus. Die stärkste Aufhöhung mit max. 0,46 m wird in der Wabe (Polygon) 26207 erreicht und betrifft den Lebensraumtyp 9190. Im Einzelnen:



Für den **LRT 3260** werden Grundwasseraufhöhungen um max. 0,27 m prognostiziert. Der Fließgewässertyp ist jedoch in der Lage, zusätzliche Wassermengen abzuführen, sodass eine Empfindlichkeit gegen Grundwasseraufhöhungen nicht besteht. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Für den **LRT 9110** werden maximale Grundwasseraufhöhungen von 0,23 m prognostiziert. Diese bewegen sich innerhalb der Spanne der für den lebensraumtypischen Grundwasserflurabstände. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Für den **LRT 9190** werden Grundwasseraufhöhungen um max. 0,46 m prognostiziert. Diese Aufhöhungen betreffen zum Teil Bodentiefen, die nicht vom Hauptwurzelschizont der charakteristischen Pflanzenarten erreicht werden. Beeinträchtigungen sind insoweit auszuschließen. Zum anderen Teil betreffen die Aufhöhungen Flächen, in denen der Grundwasserflurabstand bereits im Referenzjahr sehr gering ist. Diese Teilflächen gehören zu größeren Beständen des LRT 9190 und befinden sich gemäß der Höhenlinien auf einem zum Mühlenbach relativ steil abfallenden Hang, an dessen Fuß sich innerhalb der gleichen Waben Auenwälder befinden. Daraus ist zu schlussfolgern, dass der Grundwasserflurabstand nicht repräsentativ für den LRT innerhalb der betroffenen Waben ist.

Für den **LRT 91E0\*** werden Grundwasseraufhöhungen um max. 0,38 m prognostiziert. Diese Aufhöhungen liegen innerhalb der Spanne der für den lebensraumtypischen Grundwasserflurabstände bzw. werden diese in Bereichen wirksam, in denen der aktuelle Grundwasserflurabstand unterhalb der Untergrenze für diesen LRT liegt. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

In den Waben 23555, 23556, 23560, 23562, 23568, 23575 und 23578 erfolgen jedoch relevante Grundwasseraufhöhungen um mehr als 0,25 m, die eine vertiefende Betrachtung gebieten. Alle Waben befinden sich südwestlich der Ortschaft Merreter im Übergangsbereich zwischen Mühlenbach und Ahlsbruchgraben. Das hier nur noch schmal ausgebildete FFH-Gebiet weist hier in engem räumlichen Zusammenhang Höhenunterscheide von 72 bis 75 mNN auf. Innerhalb des Gebiets befindet sich ein Höhenrücken, an dessen unteren Hängen, zum Fließgewässer hin ausgerichtet der LRT 91E0\* ausgebildet ist. Aufgrund dieser Neigung des Geländes innerhalb des LRT zum Fließgewässer hin ist gewährleistet, dass auch die prognostizierten



Grundwasseraufhöhungen von 0,28 bis 0,38 m zu keinen Veränderungen in dem LRT führen werden. Beeinträchtigungen können damit auch für diese Waben und den dort vorkommenden LRT ausgeschlossen werden. Bezogen auf Habitate der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie ist festzuhalten, dass der insoweit als Erhaltungsziel einzig ausgewiesene **Kammolch** als Art mit aquatischer Larvalentwicklung und feuchten bis frischen Landlebensräumen keine Empfindlichkeit gegen Grundwasseraufhöhungen aufweist. Demzufolge sind auch insoweit Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Es kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sumpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser (Versickerung) die Grundwasserstände im Bereich der aufgeführten FFH-Gebiete erhalten werden können und dass sich die Wasserbeschaffenheit in den vorgenannten Bereichen gegenüber dem Ausgangszustand nicht erheblich ändert. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete zu erwarten. Dies gilt auch für die Bereiche der Altgebiete 59 und 65, die einer Detailprüfung unterzogen wurden. Erhebliche, auf Bergbaueinfluss zurückzuführende Veränderungen nährstoffempfindlicher Vegetationseinheiten durch zu hohe Anteile von Versickerungswasser konnten seit Gebietslistung nicht festgestellt werden. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Versickerungsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Einleitung Gewässer**

Für die Schwalm und ihr Nebengewässer Mühlenbach lässt sich insgesamt feststellen, dass die meisten Parameter der eingeleiteten Wässer im heutigen Schwankungsbereich liegen. Lediglich der Calcium- und Magnesiumgehalt liegt bei Einleitung von Sumpfungswasser und der Chloridgehalt bei späterer Einleitung von Rhein-Wasser



geringfügig höher. Beides ist für die Gewässerbiologie unschädlich. Die Nährstoffe Nitrat und Kalium sind in beiden Einleitungswässern geringer, was einer Eutrophierung entgegenwirkt, so dass es letztendlich selbst bei einem Einleitwasseranteil von 100 % im Gewässer zu keiner negativen Veränderung kommt.

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie (Stand August 1999) wurde festgestellt, dass in dem heutigen FFH-Gebiet DE-4803-301 keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Somit kann konstatiert werden, dass das Gebiet bzw. die innerhalb dieses Gebietes gelegenen schützenswerten Feuchtgebiete sowie innerhalb des Gebietes vorhandenen Oberflächengewässer weder durch die Einleitmaßnahmen noch durch den Bau oder Betrieb von Leitungen und Anlagen beeinträchtigt bzw. erheblich beeinträchtigt werden.

Zusammengefasst wurde festgestellt, dass in den Altgebieten 59 und 65, die einer Detailprüfung unterzogen wurden, trotz prognostizierter Erhöhungen einzelner Inhaltsstoffe weder die Gewässergüte noch die Wasserbiologie durch das Versickerungs- und damit Einleitwasser unabhängig von dessen Anteil in den vorbeschriebenen Oberflächengewässern erheblich beeinträchtigt werden.

In Zusammenhang mit dem Antrag der RWE Rheinbraun AG vom 19.12.2002 bzw. 31.03.2003 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG zur Einleitung von Sumpfungswasser in oberirdische Gewässer im Bereich der östlichen Schwalm (Bereich 4) bzw. westlichen Schwalm (Bereich 5) sind auch Angaben für die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemacht worden. Für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit wurde der gesamte Bereich möglicher Auswirkungen betrachtet. Dabei wurden für den Bereich östliche Schwalm 3 bzw. westliche Schwalm 14 Gebiete bzw. Gebietsgruppen von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) untersucht. Die Gebiete wurden in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) ausgewählt und abgegrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Einleitungen in die oberirdischen Gewässer der östlichen bzw. westlichen Schwalm waren nach Prüfung durch die Bergbehörde nicht zu erwarten.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm



für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) wird das Ergebnis bestätigt und festgehalten, dass das eingeleitete Wasser aufgrund seiner stofflichen Eigenschaften nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Es kann festgestellt werden, dass durch die Einleitungen des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sümpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in die oberirdischen Gewässer der östlichen bzw. westlichen Schwalm keine erheblichen Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen seit Gebietslistung sind nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Evaluierung der bereits durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet DE-4803-301 bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens "Tagebau Garzweiler" über den einzugsrelevanten Wirkungspfad Wasser hat ergeben, dass keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der bereits früher durchgeführten Prüfungen sind nach wie vor zutreffend. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher nicht geboten.

#### **2.5.1.3.2.8 Schutzgebiet DE 4803-302 Schaagbachtal**

##### **Grundwasserabsenkung**



Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Versickerungserlaubnis wurde für die FFH-Prüfung (Stand August 1999) eine Absenkungsprognose für das Jahr 2030 (größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II) erstellt. Mit dem Grundwassermodell Nordraum wurden die Grundwasserstände für die größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II im Jahr 2030 ermittelt. Beim Vergleich gegenüber dem Stand 1983 (Bezugwasserspiegel gemäß Sümpfungserlaubnis Garzweiler II) zeigt sich, dass die Grundwasserstände in den grundwasserabhängigen schützenswerten Feuchtgebieten im Bereich westliche Schwalm nicht mehr als 0,1 m absinken werden. Die Berechnung mit dem Grundwassermodell Nordraum ergab, dass ein Einfluss der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung auf die FFH-Gebiete 167 und HEI3 gegeben ist. Festgestellt wurde aber, dass in den Absenkungsbereichen Grundwasserflurabstände von mehr als 3 m vorliegen und schützenswerte Vegetationsbestände hier nicht vorhanden sind.

Aufgrund möglicher betriebs- und baubedingter Auswirkungen (Entfernung geplanter Anlagen bzw. Leitungen von weniger als 300 m) im Gebiet HEI3 wurde eine Detailprüfung durchgeführt. Diese kam zum Ergebnis, dass in dem gegenständlichen Gebiet HEI3 (beinhaltet das heutige Gebiet DE-4803-302) eine Beeinträchtigung grundwasserabhängiger schützenswerter Feuchtgebiete durch Grundwasserabsenkungen nicht zu erwarten ist. Eine Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb von Anlagen wurde nicht festgestellt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind sämtliche Versickerungsanlagen und die dazu gehörende technische Infrastruktur bereits errichtet worden. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund. Sie kommt zum Ergebnis, dass aufgrund der bereits praktizierten Schutzmaßnahmen im FFH-Gebiet keine Grundwasserabsenkungen auftreten.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II. Insbesondere kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sümpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser



(Versickerung) die Grundwasserstände im Bereich der aufgeführten FFH-Gebiete gehalten werden können. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der grundwasserabhängigen LRT sind seit Gebietslistung nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (höchste Grundwasserabsenkung im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Grundwasserabsenkung keine Absenkungen zu erwarten. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund.

### **Infiltrationswasser**

16 der Gebiete – die „Alt-FFH“-Gebiete [damalige Bezeichnung] 53, 54, 55, 56, 57, 60, 62, 63, 167, 168, 4703-100, 4802-200, HEI1, HEI2, HEI3 sowie das Vogelschutzgebiet Meinweg (Niederlande) – sind nach den Ergebnissen des Grundwassermodells nicht von qualitativen Auswirkungen der Versickerungsmaßnahmen auf das Grundwasser betroffen. Dazu gehört auch das hier behandelte FFH-Gebiet DE-4803-302 (Altgebiet 167 bzw. HEI3).

Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen diese Ergebnisse. Aufgrund der vorsorglichen Annahmen bezogen auf Auswirkungsmöglichkeiten der Grundwasseraufhöhungen wurde hierbei eine differenzierte Betrachtung durchgeführt.

Austretendes Druckwasser wird nach den Ergebnissen der Grundwassermodellierung nicht prognostiziert. Ebenfalls tritt kein Infiltrationswasser in Kontakt mit empfindlichen Torfmoosen nährstoffarmer Lebensraumtypen.

Festzustellen ist nach den aktuellen Prognosen und Untersuchungen, dass für Teilbereiche der Lebensraumtypen

- 9110
- 9190
- 91E0\*



relevante Grundwasseraufhöhungen in einem Bereich von  $\geq 10$  cm bei einem gleichzeitig gegebenen Flurabstand von bis zu 2 m zu verzeichnen sind. Betrachtet wurden insoweit zum einen die Aufhöhungen, die im Rahmen der Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen sowie der Sumpfung bis Ende 2030 zu erwarten sind. Sodann folgte in einem zweiten Schritt die Betrachtung weitergehender Aufhöhungen bis zum voraussichtlichen stationären Endzustand im Jahr 2080.

Die Aufhebungsbeträge liegen in Bereichen zwischen 0,11 m und max. 0,36 m in der Wabe (Polygon) 25277. Diese maximale Aufhebung betrifft den LRT 9110. Im Einzelnen:

Für den **LRT 9110** werden Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,36 m prognostiziert. Diese liegen innerhalb der Spanne des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Für den **LRT 9190** werden Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,28 m prognostiziert. Diese betreffen zum einen Bodentiefen, die nicht vom Hauptwurzelschizont der charakteristischen Pflanzenarten erreicht werden, sodass Beeinträchtigungen insoweit auszuschließen sind. Zum anderen sind zwei Flächen betroffen (Waben 25229 und 25234), wo der Grundwasserflurabstand bereits im Referenzjahr gering bis sehr gering ist (0,93 bzw. 0,35 m). Diese Flächen befinden sich ausweislich der Höhenlinien auf einem flachen Rücken innerhalb eines Auwaldbestandes. Insoweit ist aus fachlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass gemäß Ssymank et al (1998) dieser LRT auch auf feuchten Standorten mit *Molinia caerulea* vorkommt, so dass auch eine Grundwasseraufhebung im Hauptwurzelschizont nicht zu Veränderungen führt. Beeinträchtigungen sind auch insoweit auszuschließen.

Für den **LRT 91E0\*** werden Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,28 m prognostiziert. Diese liegen jedoch innerhalb des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes bzw. werden diese in Bereichen wirksam, in denen der aktuelle Grundwasserflurabstand unterhalb der Untergrenze für diesen LRT liegt. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Es ist festzustellen, dass durch die Versickerung des Sumpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser sich die Wasserbeschaffenheit in den von der Versickerung erfassten Bereichen nicht erheblich gegenüber dem Ausgangszustand ändert. Für das



hier gegenständliche FFH-Gebiet ist ungeachtet dessen bereits festzuhalten, dass dieses durch das Versickerungswasser nicht erreicht wird und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerung im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Einleitung Gewässer**

Da Einleitungen im FFH-Gebiet und in die dieses durchfließende Gewässer nicht erfolgen, sind erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) wird das Ergebnis bestätigt und ebenfalls festgehalten, dass das eingeleitete Wasser aufgrund seiner stofflichen Eigenschaften nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Es ist festzustellen, dass durch die Einleitungen des aufbereiteten Sümpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II keine Beeinträchtigungen für das hier gegenständliche FFH-Gebiet zu erwarten sind. Beeinträchtigungen seit Gebietslistung sind nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.



## **Gesamtbeurteilung**

Die Evaluierung der bereits durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet DE-4803-302 bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Garzweiler über den einzugsrelevanten Wirkungspfad Wasser hat ergeben, dass keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der bereits früher durchgeführten Prüfungen sind nach wie vor zutreffend. Die aktuellen Untersuchungen bestätigen dies. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher nicht geboten.

### **2.5.1.3.2.9 Schutzgebiet DE 4803-303 Helpensteiner Bachtal-Rothenbach**

#### **Grundwasserabsenkung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Versickerungserlaubnis wurde für die FFH-Prüfung (Stand August 1999) eine Absenkungsprognose für das Jahr 2030 (größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II) erstellt. Mit dem Grundwassermodell Nordraum wurden die Grundwasserstände für die größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II im Jahr 2030 ermittelt. Beim Vergleich gegenüber dem Stand 1983 (Bezugwasserspiegel gemäß Sümpfungserlaubnis Garzweiler II) zeigt sich, dass die Grundwasserstände in den grundwasserabhängigen schützenswerten Feuchtgebieten im Bereich westliche Schwalm nicht mehr als 0,1 m absinken werden. Im 1. Prüfschritt zeigte sich, dass eine Beeinflussung des Gebietes 168 (entspricht heute DE-4803-303) nicht gegeben ist. Eine Beeinträchtigung durch eine Grundwasserabsenkung konnte daher sicher ausgeschlossen werden. Gleichwohl wurde aufgrund möglicher betriebs- und baubedingter Auswirkungen (Entfernung geplanter Anlagen bzw. Leitungen von weniger als 300 m) im Gebiet 168 vorsorglich eine Detailprüfung mit Blick auf alle Wirkpfade durchgeführt. Diese kam zum Ergebnis, dass in dem gegenständlichen Gebiet 168 (entspricht dem heutigen Gebiet DE-4803-303) eine Beeinträchtigung grundwasserabhängiger schützenswerter Feuchtgebiete durch Grundwasserabsenkungen nicht zu erwarten ist. Eine Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb von Anlagen wurde nicht festgestellt.



Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund. Relevante Grundwasserabsenkungen werden nicht prognostiziert.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II. Insbesondere kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sumpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser (Versickerung) die Grundwasserstände im Bereich der aufgeführten FFH-Gebiete gehalten werden können. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der grundwasserabhängigen LRT sind seit Gebietslistung nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (höchste Grundwasserabsenkung im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Grundwasserabsenkung keine Absenkungen zu erwarten. Dies gilt aufgrund der räumlichen Verhältnisse sowie der gegebenen gleichen naturräumlichen Verhältnisse auch mit Blick auf die randlichen Erweiterungen, die nunmehr zum ausgewiesenen FFH-Gebiet gehören.

### **Infiltrationswasser**

57, 60, 62, 63, 167, 168, 4703-100, 4802-200, HEI1, HEI2, HEI3 sowie das Vogelschutzgebiet Meinweg (Niederlande) – sind nach den Ergebnissen des Grundwassermodells nicht von qualitativen Auswirkungen der Versickerungsmaßnahmen auf das Grundwasser betroffen. Dazu gehört auch das hier behandelte FFH-Gebiet DE-4803-303 (Altgebiet 168).

Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Nach der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sind aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers negative Auswirkungen sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie



auf aquatischen Erhaltungsziele ausgeschlossen. Hochempfindliche Torfmoose kommen nach den Berechnungen des Grundwassermodells nicht in Kontakt mit dem Sickerwasser. Austretendes Druckwasser kann nach den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ebenso ausgeschlossen werden wie relevante Grundwasseraufhöhungen.

Es ist festzustellen, dass durch die Einleitung des Sumpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser (Versickerung) sich die Wasserbeschaffenheit in den von der Versickerung erfassten Bereichen nicht erheblich gegenüber dem Ausgangszustand ändert. Für das hier gegenständliche FFH-Gebiet ist ungeachtet dessen bereits festzuhalten, dass dieses durch das Versickerungswasser nicht erreicht wird und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Einleitung Gewässer**

Da Einleitungen im FFH-Gebiet und in die dieses durchfließende Gewässer nicht erfolgen, sind erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) wird das Ergebnis bestätigt und zudem festgehalten, dass das eingeleitete Wasser auch aufgrund seiner stofflichen Eigenschaften nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Es ist festzustellen, dass durch die Einleitungen des aufbereiteten



Sümpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II keine Beeinträchtigungen für das hier gegenständliche FFH-Gebiet zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen seit Gebietslistung sind nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen bestätigen den Befund.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Evaluierung der bereits durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet DE-4803-303 bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Garzweiler über den einzugsrelevanten Wirkungspfad Wasser hat ergeben, dass keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der bereits früher durchgeführten Prüfungen sind nach wie vor zutreffend. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher nicht geboten.

#### **2.5.1.3.2.10 Schutzgebiet NL2000008 Meinweg**

##### **Grundwasserabsenkung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Versickerungserlaubnis wurde für die FFH-Prüfung (Stand August 1999) eine Absenkungsprognose für das Jahr 2030 (größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II) erstellt. Mit dem Grundwassermodell Nordraum wurden die Grundwasserstände für die größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II im Jahr 2030 ermittelt. Beim Vergleich gegenüber dem Stand 1983 (Bezugwasserspiegel gemäß Sümpfungserlaubnis Garzweiler II) zeigt sich, dass die Grundwasserstände in den grundwasserabhängigen schützenswerten Feuchtgebieten im Bereich westliche Schwalm nicht mehr als 0,1 m absinken werden. Im ersten Prüfschritt zeigte sich, dass eine Beeinflussung des Alt-Gebietes VSG Meinweg (entspricht heute NL 2000008) nicht gegeben ist. Eine Beeinträchtigung durch eine Grundwasserabsenkung konnte daher sicher ausgeschlossen werden. Daher ist keine



weitere Betrachtung der Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf die Vegetation im Rahmen einer weiteren Detailprüfung erforderlich gewesen. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der grundwasserabhängigen LRT sind seit Gebietslistung nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (höchste Grundwasserabsenkung im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Grundwasserabsenkung keine Absenkungen zu erwarten. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund.

### **Infiltrationswasser**

16 der Gebiete – die „Alt-FFH“-Gebiete [damalige Bezeichnung] 53, 54, 55, 56, 57, 60, 62, 63, 167, 168, 4703-100, 4802-200, HEI1, HEI2, HEI3 sowie das Vogelschutzgebiet Meinweg (Niederlande) – sind nach den Ergebnissen des Grundwassermodells nicht von qualitativen Auswirkungen der Versickerungsmaßnahmen auf das Grundwasser betroffen. Dies betrifft auch das hier zu betrachtende FFH-Gebiet NL 2000008 (Altgebiet VSG Meinweg NL).

### Auswirkungen von Grundwasseraufhöhungen auf geschützte Lebensraumtypen

Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie die Fortsetzung der Versickerung im Bereich der Schwalm bestätigen diese Ergebnisse. Aufgrund der vorsorglichen Annahmen bezogen auf Auswirkungsmöglichkeiten der Grundwasseraufhöhungen wurde hierbei eine differenzierte Betrachtung durchgeführt.

Festzustellen ist nach den aktuellen Prognosen und Untersuchungen,



dass für Teilbereiche der Lebensraumtypen

- 3160
- 4010
- 4030
- 7110
- 9120
- 91E0\*
- 91D0\*

relevante **Grundwasseraufhöhungen** in einem Bereich von  $\geq 10$  cm bei einem gleichzeitig gegebenen Flurabstand von bis zu 2 m zu verzeichnen sind. Betrachtet wurden insoweit zum einen die Aufhöhungen, die im Rahmen der Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen sowie der Sümpfung bis Ende 2030 zu erwarten sind. Sodann folgte in einem zweiten Schritt die weitergehende Betrachtung weitergehender Aufhöhungen bis zum voraussichtlichen stationären Endzustand im Jahr 2080.

Die stärkste Aufhöhung mit max. 0,7 m wird in der Wabe (Polygon) 14262 erreicht und betrifft den LRT 4030. Im Einzelnen:

Für den **LRT 3160** werden Grundwasseraufhöhungen um max. 0,69 m prognostiziert. In stehenden Gewässern führen derartige Aufhöhungen jedoch nicht zu Beeinträchtigungen, sondern fördern die Lebensgemeinschaften dieser Gewässer. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Für den **LRT 4010** werden Grundwasseraufhöhungen um max. 0,62 m prognostiziert. Diese liegen jedoch entweder innerhalb der Spanne des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes oder werden diese in Bereichen wirksam, in denen der aktuelle Grundwasserflurabstand unterhalb der Untergrenze für diesen LRT liegt bzw. kommt es allenfalls zu einer Verbesserung der Wasserversorgung. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Für den **LRT 7110** werden Grundwasseraufhöhungen um max. 0,5 m prognostiziert. Diese werden jedoch in Bereichen wirksam, in denen der aktuelle Grundwasserflurabstand unterhalb der Untergrenze für diesen LRT liegt bzw. kommt es allenfalls zu einer Verbesserung der Wasserversorgung. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.



Für den **LRT 91D0\*** werden Grundwasseraufhöhungen um max. 0,27 m prognostiziert. Diese liegen jedoch entweder innerhalb der Spanne des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes oder werden diese in Bereichen wirksam, in denen der aktuelle Grundwasserflurabstand unterhalb der Untergrenze für diesen LRT liegt bzw. kommt es allenfalls zu einer Verbesserung der Wasserversorgung. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Für den **LRT 91E0\*** werden Grundwasseraufhöhungen um max. 0,29 m prognostiziert. Diese liegen jedoch entweder innerhalb der Spanne des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes oder werden diese in Bereichen wirksam, in denen der aktuelle Grundwasserflurabstand unterhalb der Untergrenze für diesen LRT liegt bzw. kommt es allenfalls zu einer Verbesserung der Wasserversorgung. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Für den **LRT 4030** werden Grundwasseraufhöhungen um max. 0,7 m prognostiziert. Für einen Teil der Flächen dieses Lebensraumtyps ist festzustellen, dass lediglich solche Bodentiefen betroffen sind, die nicht vom Hauptwurzelschizont der charakteristischen Pflanzenarten erreicht werden. Eine Beeinträchtigung für diese Bereiche ist auszuschließen. In einigen Waben des Grundwassermodells (Polygone gemäß jeweiligen Anlage 3 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm) werden Grundwasseraufhöhungen prognostiziert, die bis in den Hauptwurzelschizont hineinreichen und für die eine vertiefende Prüfung erforderlich war. Die Waben 14219, 14229, 14234, 14242, 14246 und 14291 erstrecken sich von einer hoch gelegenen Terrasse bis in die Niederung des Buschbachs. Der Höhenunterschied innerhalb jeder einzelnen Wabe beträgt zwischen 5 m im Minimum und bis deutlich über 10 m. Die Flächen des LRT 4030 liegen sämtlich auf den Hangbereichen bzw. den Höhenlagen innerhalb der Waben. Somit kann eine Beeinträchtigung durch Grundwasseraufhöhung für diese Flächen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Wabe 14247, die sich von der gleichen Hochfläche bis in die Niederung der Henkersbosscherheide erstreckt und dabei einen Reliefunterschied von mindestens 8 m aufweist. Die Wabe 14258 umfasst sowohl den von Nordosten nach Südwesten abfallenden Hang im Bereich der Henkesbosscherheide wie auch die Senke und einen Teil des wieder



ansteigenden Bereichs südwestlich der Senke. Die Trockenen Europäischen Heiden befinden sich zum Teil auf den grundwasserfernen Hängen im Nordosten und Süden sowie auf kleinen Höhenrücken, die sich durch die Senke ziehen. Ein Einfluss von Grundwasseraufhöhungen im Hauptwurzelraum ist daher ausgeschlossen. Die Waben 14263 und 14264 befinden sich im südöstlichen Bereich der Henkesbosscherheide und weisen ein hügeliges Relief mit Höhenunterschieden von bis zu 3 m auf. Das Vorkommen des LRT 4030 erstreckt sich wiederum auf die höher gelegenen Flächen. Ein Einfluss von Grundwasseraufhöhungen im Hauptwurzelraum ist auch insoweit ausgeschlossen. Die westlich gelegenen Waben 16076 und 16108 erstrecken sich von der hier auslaufenden Terrasse bis an den Buschbach mit Höhenunterschieden bis 3 m. Das Vorkommen des LRT 4030 erstreckt sich wiederum auf die höher gelegenen Flächen innerhalb der Waben. Ein Einfluss von Grundwasseraufhöhungen im Hauptwurzelraum ist auch insoweit ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für die Wabe 16215, die einen nach Südwesten abfallenden Hang mit einem Höhenunterschied von über 6 m beinhaltet. Auch hier finden sich die Flächen des LRT auf den hoch gelegenen Flächen. Aufgrund der vertiefenden Betrachtung des Lebensraumtyps 4030 ist im Ergebnis festzuhalten, dass eine Beeinträchtigung durch Grundwasseraufhöhungen ausgeschlossen ist.

Für den **LRT 9120** werden Grundwasseraufhöhungen um max. 0,62 m prognostiziert. Für einen Teil der Flächen dieses Lebensraumtyps ist festzustellen, dass lediglich solche Bodentiefen betroffen sind, die nicht vom Hauptwurzelhorizont der charakteristischen Pflanzenarten erreicht werden. Eine Beeinträchtigung für diese Bereiche ist auszuschließen. In einigen Waben des Grundwassermodells (Polygone gemäß jeweiligen Anlage 3 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm) werden Grundwasseraufhöhungen prognostiziert, die bis in den Hauptwurzelhorizont hineinreichen können und für die eine vertiefende Prüfung erforderlich war. Geprüft wurde, ob der Hauptwurzelraum in den Waben 14257 und 14259 erreicht wird. Festzuhalten ist, dass beide Waben im Bereich eines von Nordosten steil abfallenden Hangs in die Niederung der Henkesbosscherheide liegen. Der Höhenunterschied innerhalb der Waben beträgt jeweils ca. 15 m. Der



LRT 9120 ist ausschließlich auf den höchstgelegenen Flächen entwickelt, sodass eine Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelhorizont auszuschließen ist. Beeinträchtigungen können damit insgesamt für den LRT 9120 ausgeschlossen werden.

### Auswirkungen aufgrund von austretendem Druckwasser

Grundwasseraufhöhungen, die zu austretendem Druckwasser führen könnten, finden sich gemäß der durchgeführten Prognosen in den Waben 14240, 14255 und 19794. Diesbezüglich betroffene Lebensraumtypen sind die folgenden:

- 3160
- 4010
- 4030
- 7110
- 9120
- 91E0\*

Im Rahmen der Prüfung wurde zunächst die Reliefsituation der betroffenen Waben begutachtet.

Die Wabe 14240 liegt im Bereich des abfallenden Bereichs einer hochgelegenen Terrasse im Süden zum Buschbach im Nordwesten. Der Höhenunterschied innerhalb der Wabe beträgt mind. 9 m. In der Wabe sind die LRT 3160, 4010, 4030, 9120 ausgebildet. Die Verteilung zeigt eine deutliche Zonierung nach Feuchtestufen. Der LRT 3160 liegt an der tiefsten Stelle. Etwas höher gelegen findet sich der LRT 4010, der wiederum an den etwas höher gelegenen LRT 4030 angrenzt. Der LRT 9120 findet sich ausschließlich auf den deutlich höher gelegenen Hängen (ab 5 m über der tiefsten Stelle in der Wabe).

Die Wabe 14255 liegt am Fuß des abfallenden Bereichs einer hochgelegenen Terrasse im Nordosten zur Herkenbosscherheide im Südwesten Buschbach. In der Wabe ist ein Kleinrelief ausgebildet mit Höhenunterschieden bis zu 2 m. In der Wabe sind die LRT 3160, 4010, 4030, 7110 ausgebildet. Auch in dieser Wabe findet sich eine deutliche Zonierung. Die tiefste Stelle der Wabe wird vom LRT 3160 besetzt. Südlich angrenzend ist der LRT 7110 ausgebildet. Nördlich des



Gewässers erstreckt sich uferparallel und im Norden der Wabe der LRT 4010 während sich daran anschließend auf höher gelegenen Flächen Bestände des LRT 4030 ausgebildet haben.

Die Wabe 19794 liegt in einer von einem Bach durchflossenen Niederung am Südrand des Schutzgebiets. Nach Südosten steigt das Gelände deutlich an. In der Wabe ist ausschließlich der LRT 91E0\* ausgebildet.

#### Schlussfolgerungen für die Auswirkungen auf betroffene Lebensraumtypen:

Für den **LRT 3160** ist festzuhalten, dass stehende Gewässer grundsätzlich unempfindlich gegen Grundwasseraufhöhungen sowie Druckwasseraustritt sind. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Für den **LRT 4010** ist festzustellen, dass dessen Verbreitung an den LRT 3160 anschließt, jedoch innerhalb des Geländeniveaus etwas höher gelegen zu verorten ist. Austretendes Druckwasser würde damit keine Beeinträchtigungen herbeiführen. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Grundwasseranstieg Torfmoossynusien in den feuchten Heiden erreicht, jedoch wird für dieses FFH-Gebiet kein Infiltrationswassereinfluss in den obersten Bodenschichten prognostiziert. Somit kann trotz Grundwasseranstieg bis zur Geländeoberfläche eine Beeinträchtigung des LRT 4010 durch Infiltrationswasser ausgeschlossen werden.

Für den **LRT 4030** ist festzuhalten, dass dieser innerhalb der betroffenen Waben auf hochgelegenen Flächen entwickelt ist, sodass ein Druckwasseraustritt in diesen Bereichen nicht eintreten wird. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Für den **LRT 7110**, dessen Oberfläche über dem Wasserspiegel des angrenzenden Gewässers liegt, stellt die prognostizierte Grundwasseraufhöhung mit einem geringen Druckwasseraustritt (bis 0,02 m) keine Beeinträchtigung dar. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Grundwasseranstieg die Torfmoossynusien erreicht. Jedoch wird für dieses FFH-Gebiet kein Infiltrationswassereinfluss in den obersten Bodenschichten prognostiziert. Somit kann trotz Grundwasseranstieg bis zur Geländeoberfläche eine Beeinträchtigung des LRT 7110 durch Infiltrationswasser ausgeschlossen werden.



Da der **LRT 9120** ausschließlich auf den höchst gelegenen Flächen innerhalb der betroffenen Waben entwickelt ist, sind Beeinträchtigungen durch austretendes Druckwasser auszuschließen.

Für den **LRT 91E0\*** ist festzuhalten, dass dessen Bestand auf einem Hangfuß zu verorten ist. Eine Entwässerung in den benachbarten Bach ist damit gegeben. Das Quellwasser sickert dem Bach zu und wird dort abgeführt. Zudem ist austretendes Druckwasser typisch für diesen LRT. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

#### Auswirkungen auf Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Die **Grüne Flussjungfer** als Art der Fließgewässer mit aquatischer Larvalentwicklung weist keine Empfindlichkeit gegen Grundwasseraufhöhungen auf. Überschüssiges Wasser wird durch die Fließgewässer abgeführt. Beeinträchtigungen sind damit ausgeschlossen.

Gleiches gilt für das **Bachneunauge**. Ergänzend festzustellen ist, dass kein chloridhaltiges Wasser eingeleitet wird, gegen welches das Bachneunauge empfindlich ist. Beeinträchtigungen sind damit ausgeschlossen.

Der **Kammolch** als Art mit aquatischer Larvalentwicklung und feuchten bis frischen Landlebensräumen weist keine Empfindlichkeit gegen Grundwasseraufhöhungen auf. Demzufolge sind auch insoweit Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Gleiches gilt für das **Schwimmende Froschkraut** als Besiedler stehender und langsam fließender Gewässer. Dieses ist fähig, Unterwasser-, Schwimm- und auch Landformen auszubilden. Beeinträchtigungen sind damit ausgeschlossen.

#### Auswirkungen auf Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets Meinweg

Die für den **Ziegenmelker** relevanten Habitate finden sich in den LRT 4030 sowie 4010. Für beide Lebensraumtypen konnte jedoch festgestellt werden, dass weder die hochgelegenen Flächen des LRT 4030 noch die Feuchtheiden und Moore in Niederungsbereichen durch Grundwasseraufhöhungen beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen des Ziegenmelkers sind damit ausgeschlossen.



Die für die **Heidelerche** relevanten Habitate finden sich im LRT 4030. Wie vorstehend bereits dargelegt, werden diese Flächen durch Grundwasseraufhöhungen nicht beeinträchtigt. Damit sind auch Beeinträchtigungen der Heidelerche ausgeschlossen.

#### Auswirkungen auf Arten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die für das **Schwarzkehlchen** relevanten Habitate finden sich insbesondere im großflächig ausgebildeten LRT 4030 sowie in Gestalt von anderen Offenlandbereichen mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben unterschiedlicher Feuchtigkeitsstufen im LRT 4010. Für beide Lebensraumtypen konnte jedoch festgestellt werden, dass Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Schwarzkehlchens sind damit ebenso ausgeschlossen.

#### Zwischenergebnis

Für alle zu betrachtenden Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebiets können Beeinträchtigungen durch Grundwasseraufhöhung und Druckwasser ausgeschlossen werden.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

#### **Einleitung Gewässer**

Da Einleitungen im FFH-Gebiet und in die dieses durchfließende Gewässer nicht erfolgen, sind erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-



2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) wird das Ergebnis bestätigt und zudem festgehalten, dass das eingeleitete Wasser aufgrund seiner stofflichen Eigenschaften nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Evaluierung der bereits durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet NL 200008 bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Garzweiler über den einzugsrelevanten Wirkungspfad Wasser hat ergeben, dass keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der bereits früher durchgeführten Prüfungen sind nach wie vor zutreffend. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher nicht geboten.

#### **2.5.1.3.2.7.11 Schutzgebiet DE 4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg**

##### **Grundwasserabsenkung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Versickerungserlaubnis wurde für die FFH-Prüfung (Stand August 1999) eine Absenkungsprognose für das Jahr 2030 (größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II) erstellt. Mit dem Grundwassermodell Nordraum wurden die Grundwasserstände für die größte Beeinflussung des Grundwasserströmungsraumes durch den Tagebau Garzweiler II im Jahr 2030 ermittelt. Beim Vergleich gegenüber dem Stand 1983 (Bezugswasserspiegel gemäß Sümpfungserlaubnis Garzweiler II) zeigt sich, dass die Grundwasserstände in den grundwasserabhängigen schützenswerten Feuchtgebieten im Bereich westliche Schwalm nicht mehr als 0,1 m absinken werden. Im 1. Prüfschritt zeigte sich, dass die Altgebiete 277 und



VIE1 (überdecken das heutige Gebiet DE-4603-401) von einer vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung betroffen sein werden. Im Rahmen der durchgeführten Detailprüfung wurde festgestellt, dass in den Absenkungsbereichen Grundwasserflurabstände von mehr als 3 m vorliegen und schützenswerte Vegetationsbestände hier nicht vorhanden sind.

Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II bestätigt dies. Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass für die FFH-Gebiete, die innerhalb des Vogelschutzgebiets liegen, in den durchgeführten eigenständigen Verträglichkeitsuntersuchungen nachgewiesen wurde, dass Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen auszuschließen sind. Dies betrifft:

- DE 4603-301 „Krickenbecker Seen - Kleiner De Witt-See“
- DE 4702-301 „Elmpter Schwalmbruch“
- DE 4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“
- DE 4703-301 „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“
- DE 4802-301 „Lüsekamp und Boschbeck“
- DE 4802-302 „Meinweg mit Ritzroder Dünen“
- DE 4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ (ohne das NSG Tueschenbroicher Wald)

Die insoweit gefundenen Ergebnisse können auf die hiesige Prüfung übertragen werden. Da das Vogelschutzgebiet über die Gebietskulisse der FFH-Gebiete hinausgeht, war sodann weiter zu prüfen. Analog zur Methodik der Prüfung für die FFH-Gebiete wurde auch für die übrigen Flächen des Vogelschutzgebiets auf Grundlage der Auswertung der Grundwassermodellierung festgestellt, dass relevante Grundwasserabsenkungen aufgrund der bereits durchgeführten Schutzmaßnahmen im gesamten Gebiet ausgeschlossen sind.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II. Insbesondere kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sümpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser



(Versickerung) die Grundwasserstände im Bereich der aufgeführten FFH-Gebiete gehalten werden können. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der grundwasserabhängigen LRT sind seit Gebietslistung nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (höchste Grundwasserabsenkung im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Grundwasserabsenkung keine Absenkungen zu erwarten. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) bestätigt diesen Befund.

### **Infiltrationswasser**

Im Rahmen des Vergleichs der lokalen Grundwasserbeschaffenheit und der Beschaffenheit des Versickerungswassers zeigt sich, dass es hinsichtlich der Gesamthärte bei Versickerung von Sümpfungswasser in Bereichen mit geringer Härte zu höheren Gehalten an Calcium, Magnesium und Hydrogenkarbonat kommen kann. Die Gehalte an Chlorid, Sulfat und Nitrat sind hingegen etwas geringer. Im Rahmen der Versickerung von Rheinwasser ist allenfalls in Bereichen mit niedrigem Chloridgehalt mit einem gewissen Anstieg desselben zu rechnen. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die östliche und westliche Schwalm (Stand August 1999) wurde festgestellt, dass keine Anteile von Versickerungswasser zu erwarten sind, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Zwar wurde im Rahmen der AG Monitoring Garzweiler II festgestellt, dass sich in Teilbereichen einiger Kompartimente Störzeiger weiter deutlich ausbreiten. Ein Einfluss der bergbaulichen Sümpfung ist jedoch nicht gegeben. Dies wird in verschiedenen Monitoring Jahresberichten Garzweiler II näher beschrieben. Aus der Ermittlung der Ausbreitung des Infiltrationswassers sowie der Tatsache, dass der Rückgang nährstoffarmer Vegetation nicht allein auf die tagebaunahen Feuchtgebiete beschränkt ist, zeigt sich, dass das Infiltrationswasser als Ursache für die Veränderungen ausscheidet.

Im Rahmen der Detailprüfung wurden Auswirkungen auf die Tierwelt untersucht. Auswirkungen auf geschützte Arten durch die Versickerung sind nicht zu erwarten. Deren Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in den Gebieten, die einer Detailprüfung unterzogen wurden, in anderen Lebensraumtypen, die von den Versickerungsmaßnahmen



nicht bzw. nur unwesentlich betroffen sind.

Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen diese Ergebnisse. Aufgrund der vorsorglichen Annahmen bezogen auf Auswirkungsmöglichkeiten der Grundwasseraufhöhungen wurde hierbei eine differenzierte Betrachtung durchgeführt. Festzustellen ist nach den aktuellen Prognosen und Untersuchungen, dass für Teilbereiche der Lebensraumtypen und Habitats

- 4030
- 91E0\*
- Acker
- Trockenes Offenland
- Mesophile Wälder

relevante Grundwasseraufhöhungen in einem Bereich von  $\geq 10$  cm bei einem gleichzeitig gegebenen Flurabstand von bis zu 2 m zu verzeichnen sind. Betrachtet wurden insoweit zum einen die Aufhöhungen, die im Rahmen der Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen sowie der Sumpfung bis Ende 2030 zu erwarten sind. Sodann folgte in einem zweiten Schritt die weitergehende Betrachtung weitergehender Aufhöhungen bis zum voraussichtlichen stationären Endzustand im Jahr 2080.

Die prognostizierten Aufhöhungsbeträge erreichen max. 0,86 m im Bereich der Wabe 26222. Keiner der genannten Lebensraumtypen ist durch hochempfindliche Torfmoossynusien gekennzeichnet. Im Einzelnen:

Für den **LRT 4030** werden im Bereich von 14 Waben Grundwasseraufhöhungen um bis zu 43 cm prognostiziert, die theoretisch bis in den Hauptwurzelraum des Trockenhabitats hineinreichen können. Alle betroffenen Waben liegen ganz oder teilweise im Bereich des ebenfalls betrachteten FFH-Gebiets „Lüsekamp und Boschbeek“.

Die Waben 12346, 12352, 12380, 12403, 12418 liegen im nördlichen Zentrum des FFH-Gebiets. Die Trockenen Heiden nehmen in Wabe 12346 eine sehr kleine Fläche im hochgelegenen Westen, in Wabe 12352 sehr kleine Bereiche am ca. 2 m höher liegenden Westrand der Wabe, in Wabe 12380 auf einer leichten inselartigen Erhöhung



im Nordwesten, in Wabe 12403 den höher gelegenen nördlichen Teil und in Wabe 12418 die höher gelegenen nordwestlichen Flächen ein.

Die Wabe 12383 liegt westlich des FFH-Gebiets und berührt dieses nur im Osten. Eine Trockene Heide ist nur sehr kleinräumig im ca. 2 m höher gelegenen Südosten der Wabe entwickelt. Die Waben 12491, 14219, 14229, 14234 und 14246 liegen im Osten des FFH-Gebiets. Alle Waben weisen einen starken Geländeabfall um mehrere Meter nach Norden auf, die Trockenen Heiden liegen auf der Hochfläche im Süden der Waben. Die Wabe 16098 liegt im Südosten des FFH-Gebiets mit einem Geländeabfall von über 5 m nach Süden. Die Trockenen Heiden sind in einer Schneise entwickelt, die sich von den hochgelegenen Flächen bis in die Senke hinzieht. Die Wabe 14129 liegt im Südwesten des FFH-Gebiets, dass hier um über 5 m nach Westen abfällt. Die Wabe 14117 liegt im Westen des FFH-Gebietes. Auch diese Wabe wird durch ein Reliefgefälle von bis zu 4 m geprägt. Da das Trockene Offenland im höher gelegen Teil der Wabe liegt, können Beeinträchtigungen durch Grundwasseraufhöhungen bis in den Hauptwurzelraum hinein ausgeschlossen werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass in sämtlichen betroffenen Waben die Trockenhabitats in höher gelegenen Bereichen auftreten, sodass Grundwasseraufhöhungen bis in den Hauptwurzelraum hinein auszuschließen sind.

Für den **LRT 91E0\*** werden Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,38 m prognostiziert. Diese liegen jedoch innerhalb des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes bzw. werden diese in Bereichen wirksam, in denen der aktuelle Grundwasserflurabstand unterhalb der Untergrenze für diesen LRT liegt. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen. Innerhalb von 7 Waben (23555, 23556, 23560, 23562, 23568, 23575 und 23578) erfolgt eine Grundwasseraufhöhung um mehr als 0,25 m, für die weitere Betrachtungen anzustellen sind. Alle 7 Waben befinden sich innerhalb des FFH-Gebiets „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ südwestlich der Ortschaft Merreter im Übergangsbereich zwischen Mühlenbach und Ahlsbruchgraben. Das hier nur schmal ausgebildete FFH-Gebiet weist in enger Nachbarschaft Höhenunterschiede von 72 bis 75 mNHN auf. Innerhalb des Gebiets findet sich ein Höhenrücken, an dessen unteren Hängen, zum Fließgewässer hin ausgerichtet der LRT 91E0\* ausgebildet ist. Aufgrund der Neigung des Geländes innerhalb des LRT zum Fließgewässer hin (Abfluss) ist gewährleistet,



dass die prognostizierten Grundwasseraufhöhungen von 0,28 bis 0,38 m zu keinen Veränderungen in dem LRT führen werden. Beeinträchtigungen sind damit ausgeschlossen.

Für **Ackerflächen** ist bezogen auf 5 Waben (23551, 26206, 26207, 26210 und 26214) eine Grundwasseraufhöhung um max. 0,64 m zu prognostizieren. Da die Ackernutzung trotz der Grundwasseraufhöhung weiterhin möglich ist, sind Änderungen der Habitategignung für Zielarten der Ackerflächen innerhalb des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen.

Für Habitats des **trockenen Offenlandes** werden Grundwasseraufhöhungen um max. 0,13 m auf einen Grundwasserflurabstand von 0,79 m prognostiziert. Damit wird der Hauptwurzelraum (0,8 m) gerade erreicht. Die betroffene Wabe 14117 (Lage im FFH-Gebiet Lüsekamp und Boschbeek) ist jedoch durch ein Reliefgefälle von bis zu 4 m geprägt. Da das Trockene Offenland im höher gelegenen Teil der Wabe liegt, können Beeinträchtigungen durch Grundwasseraufhöhungen bis in den Hauptwurzelraum hinein ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Habitategignung für Zielarten des Habitats sind ausgeschlossen.

Für Habitats der **mesophilen Wälder** wird in den Waben 26206, 26209, 26210, 26212, 26218 und 26222 eine Grundwasseraufhöhung um max. 0,86 m prognostiziert. Diese liegt zwar innerhalb der habitattypischen Spanne der Grundwasserschwankungen, jedoch über einem Wert von 0,5 m, sodass eine vertiefende Betrachtung angezeigt ist. Alle 6 Waben befinden sich innerhalb des FFH-Gebiets „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ südwestlich der Ortschaft Merreter im Übergangsbereich zwischen Mühlenbach und Ahlsbruchgraben. Das am Südende nur noch schmal ausgebildete FFH-Gebiet weist hier in enger Nachbarschaft Höhenunterschiede von 70 bis 74 mNHN auf. Die mesophilen Wälder nehmen innerhalb der einzelnen Waben überwiegend die höher gelegenen Flächen ein, so dass die prognostizierten Grundwasseraufhöhungen von 0,56 bis 0,86 m nicht zu Veränderungen in dem Biotoptyp führen werden, die sich auf die Habitategignung auswirken könnte. Beeinträchtigungen der Habitategignung für Zielarten des Habitats sind ausgeschlossen.



Grundwasseraufhöhungen, die zu **austretendem Druckwasser** führen könnten, sind für Teile der LRT 9190 und 91E0\* zu prognostizieren. Keiner dieser Lebensraumtypen ist durch hochempfindliche Torfmoossynusien gekennzeichnet.

Relevante Austritte von Druckwasser werden lediglich für die Wabe 23571 prognostiziert. Diese liegt am Süden der Verbreitung des LRT 91E0\* im FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ (nördlich Kipshoven, bzw. südwestlich von Merreter). Der LRT 9190 befindet sich hier nur sehr kleinflächig auf einem zum Mühlenbach geneigten Hang am Südwestrand der Wabe, die im Übrigen vom Auenwald eingenommen wird. Aufgrund der Besonderheiten des Reliefs ist der Grundwasserflurabstand dieser Wabe für den höher gelegenen Lebensraumtyp nicht repräsentativ. Austretendes Wasser sickert zudem durch den von Feuchtezeigern geprägten Auwald dem Mühlenbach zu. Beeinträchtigungen beider Lebensraumtypen können damit ausgeschlossen werden. Eine Änderung der Habitateignung für Zielarten des Vogelschutzgebiets scheidet somit ebenfalls aus.

Es kann festgestellt werden, dass durch die Einleitung des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sumpfungswassers des Tagebaus Garzweiler II in das Grundwasser (Versickerung) die Grundwasserstände im Bereich der aufgeführten FFH-Gebiete und auch des hier gegenständlichen Vogelschutzgebietes erhalten werden können und dass sich die Wasserbeschaffenheit in den vorgenannten Bereichen gegenüber dem Ausgangszustand nicht erheblich ändert. Es sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies gilt auch für die Bereiche, die einer Detailprüfung unterzogen wurden.

Erhebliche, auf Bergbaueinfluss zurückzuführende Veränderungen nährstoffempfindlicher Vegetationseinheiten durch zu hohe Anteile von Versickerungswasser konnten seit Gebietslistung nicht festgestellt werden. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Versickerungsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur



Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Einleitung Gewässer**

Für die von den Einleitungen betroffenen Gewässer lässt sich insgesamt feststellen, dass die meisten Parameter der eingeleiteten Wässer im heutigen Schwankungsbereich liegen. Lediglich der Calcium- und Magnesiumgehalt liegt bei Einleitung von Sumpfungswasser und der Chloridgehalt bei späterer Einleitung von Rhein-Wasser geringfügig höher. Beides ist für die Gewässerbiologie unschädlich. Die Nährstoffe Nitrat und Kalium sind in beiden Einleitungswässern geringer, was einer Eutrophierung entgegenwirkt, so dass es letztendlich selbst bei einem Einleitwasseranteil von 100 % im Gewässer zu keiner negativen Veränderung kommt. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie (Stand August 1999) wurde festgestellt, dass in den FFH-Gebieten DE 4803-301, DE 4703-301, DE 4702-301, DE 4802-301 und DE 4703-301 sowie dem Vogelschutzgebiet DE 4603-401 keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Somit kann konstatiert werden, dass das Gebiet bzw. die innerhalb dieses Gebietes gelegenen schützenswerten Feuchtgebiete sowie innerhalb des Gebietes vorhandenen Oberflächengewässer weder durch die Einleitmaßnahmen noch durch den Bau oder Betrieb von Leitungen und Anlagen beeinträchtigt bzw. erheblich beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Sumpfung für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 26.11.2021) wird das Ergebnis bestätigt und festgehalten, dass das eingeleitete Wasser aufgrund seiner stofflichen Eigenschaften nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Es kann festgestellt werden, dass durch die Einleitungen des in den Wasserwerken Jüchen bzw. Wanlo aufbereiteten Sumpfungswassers



des Tagebaus Garzweiler II in die oberirdischen Gewässer der östlichen bzw. westlichen Schwalm keine erheblichen Beeinträchtigungen für das hier zu prüfende Vogelschutzgebiet zu erwarten sind. Beeinträchtigungen seit Gebietslistung sind nicht festzustellen. Es sind aufgrund der durchgeführten Maximalbetrachtung (Ausbreitung des Versickerungswassers ist maximal im Jahr 2030) auch bis zum Auslaufen der Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die damaligen Prognosen haben sich bisher bestätigt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die aktuellen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zur Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II sowie Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bestätigen dies. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Evaluierung der bereits durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet DE-4603-401 bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens „Tagebau Garzweiler“ über den einzugsrelevanten Wirkungspfad Wasser hat ergeben, dass keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der bereits früher durchgeführten Prüfungen sind nach wie vor zutreffend. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher nicht geboten.

#### **2.5.1.3.2.7.12 Schutzgebiet NL 2003-045 Swalmdal**

##### **Grundwasserabsenkung**

Auf Basis der aktuellen Grundwassermodellierung ist für das FFH-Gebiet festzustellen, dass relevante Auswirkungen nicht bestehen. Absenkungen von  $\geq 10$  cm bei einem entsprechenden Flurabstand des Grundwassers von  $< 5$  m bzw. 3 m für Gebüsche und krautige Vegetationstypen sind nicht zu verzeichnen.

Die aktuellen Prognosen bestätigen die bisherigen Annahmen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.



## **Infiltrationswasser**

Nach der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Antrag auf Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Tagebau Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 (Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Dezember 2021) sind aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers negative Auswirkungen sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie auf aquatischen Erhaltungsziele ausgeschlossen. Besonders empfindliche nährstoffarme Standorte von Torfmoosen sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden. Auf Basis der Ergebnisse des Grundwassermodells wurden Aufhöhungen von  $\geq 10$  cm nicht prognostiziert. Austretendes Druckwasser kann gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierungen ebenso ausgeschlossen werden. Relevante Grundwasserveränderungen sind damit nicht anzunehmen.

Die aktuellen Prognosen bestätigen die bisherigen Annahmen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

## **Einleitung Gewässer**

Wie bereits dargestellt, können Einflüsse des Versickerungs- und Einleitwassers aufgrund dessen stofflicher Eigenschaften ausgeschlossen werden. Besonders empfindliche nährstoffarme Standorte von Torfmoosen sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden. Die aktuellen Prognosen bestätigen die bisherigen Annahmen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen. Die Überwachung erfolgt durch das Monitoring Garzweiler II.

## **Gesamtbeurteilung**

Die durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet NL 2003-45 ergeben, dass bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Garzweiler über den relevanten Wirkpfad Wasser keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind.



### **2.5.1.3.2.7.13 Schutzgebiet DE 4806-305 Wahler Berg**

#### **Grundwasserabsenkung**

Alle für das FFH-Gebiet ausgewiesenen LRT sind grundsätzlich nicht grundwasserabhängig oder kommen in der trockenen, nicht grundwasserabhängigen Ausbildung vor. Somit reagieren sie nicht auf mögliche Grundwasserabsenkungen. Auswirkungen sind damit ausgeschlossen. Die aktuellen Prognosen bestätigen die bisherigen Annahmen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen.

#### **Infiltrationswasser**

Aufgrund der Lage des FFH-Gebiets auf einer Binnendüne sind auch relevante Aufhöhungen des Grundwassers, die sich auf die Vegetationszusammensetzung der LRT auswirken könnten, von vornherein ausgeschlossen. Die aktuellen Prognosen bestätigen die bisherigen Annahmen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen.

#### **Einleitung Gewässer**

Aufgrund der Lage des FFH-Gebiets auf einer Binnendüne sind auch relevante Aufhöhungen infolge von Einleitungen, die sich auf die Vegetationszusammensetzung der LRT auswirken könnten, von vornherein ausgeschlossen. Unabhängig davon finden Einleitungen in Gewässer in diesem Bereich nicht statt. Die aktuellen Prognosen bestätigen die bisherigen Annahmen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen.

#### **Gesamtbeurteilung**

Die durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet DE 4806-305 ergeben, dass bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Garzweiler über den relevanten Wirkpfad Wasser keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind.



#### **2.5.1.3.2.14 Schutzgebiet DE 4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch**

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 119 von 160

##### **Grundwasserabsenkung**

Alle für das FFH-Gebiet ausgewiesenen LRT sind grundsätzlich nicht grundwasserabhängig oder kommen in der trockenen, nicht grundwasserabhängigen Ausbildung vor. Somit reagieren sie nicht auf mögliche Grundwasserabsenkungen. Auswirkungen sind damit ausgeschlossen. Unabhängig davon treten auch keine relevanten Absenkungen  $\geq 10$  cm im FFH-Gebiet auf. Die aktuellen Prognosen bestätigen die bisherigen Annahmen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen.

##### **Infiltrationswasser**

Für den LRT 9110 werden Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,33 m prognostiziert. Diese liegen jedoch innerhalb des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen. Für den LRT 9130 werden Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,36 m prognostiziert. Diese liegen jedoch innerhalb des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen. Für den LRT 9160 werden Grundwasseraufhöhungen bis max. 0,38 m prognostiziert. Diese liegen jedoch innerhalb des für den LRT typischen Grundwasserflurabstandes. Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen. Austretendes Druckwasser ist gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung auszuschließen.

Die aktuellen Prognosen bestätigen die bisherigen Annahmen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen.

##### **Einleitung Gewässer**

Wie bereits dargestellt, können Einflüsse des Versickerungs- und Einleitwassers aufgrund dessen stofflicher Eigenschaften ausgeschlossen werden. Besonders empfindliche nährstoffarme Standorte von Torfmoose sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden. Die aktuellen Prognosen bestätigen die bisherigen Annahmen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für abweichende beeinträchtigende Entwicklungen.



## **Gesamtbeurteilung**

Die durchgeführten FFH-Prüfungen für das Gebiet DE 4806-303 ergeben, dass bezogen auf die Auswirkungen des Vorhabens Tagebau Garzweiler über den relevanten Wirkpfad Wasser keine Verschlechterung der natürlichen Lebensraumtypen und der Habitate der Arten, die Erhaltungsziel sind, sowie Störungen zu erwarten sind.

### **2.5.1.3.2.15 Vorsorglich betrachtete Gebiete der Rur-Scholle, der Erft-Scholle sowie der linksrheinischen Kölner Scholle**

Aufgrund der hydrologischen Verhältnisse im rheinischen Revier können zwar Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten in der Rur-, Erft- und linksrheinischen Kölner Scholle grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dennoch hat die RWE Power AG vorsorglich im Zuge des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens für die Sümpfung 2024-2030 eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH- und Vogelschutzgebiete der Rur-Scholle, der Erft-Scholle sowie der linksrheinischen Kölner Scholle (Anlage C2 zum Antrag vom 10.12.2021) erstellen lassen. In dieser wurde geprüft, ob die Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler bis zum Jahr 2030 und das Tagebauvorhaben insgesamt auch über diesen Zeitraum hinaus zu Beeinträchtigungen in diesen FFH-Gebieten führen kann. Das rheinische Revier ist in verschiedene geologische Schollen eingeteilt, die durch sogenannte Verwerfungen voneinander getrennt sind. Es handelt sich hierbei um die Venloer Scholle, Rur-Scholle, Erft-Scholle und die linksrheinische Kölner Scholle. Zwar können Auswirkungen der Sümpfung für einen Tagebau auch in geringem Umfang über Schollengrenzen hinwegwirken. In der Regel werden jedoch die Grundwasserstände in den einzelnen Schollen aufgrund der weitgehenden hydrologischen Wirksamkeit der tektonisch bedeutsamen Verwerfungen maßgeblich durch die dort erfolgende und wirkende Grundwasserentnahme bestimmt. Durch die teils erheblichen Versatzhöhen der schollentrennenden Verwerfungen ist ein weitgehendes Eigenleben der Grundwasserstände in den einzelnen Schollen festzustellen. Hinsichtlich der hier weiter betrachteten Schollen ist festzustellen, dass die Rur-Scholle grundsätzlich durch den Tagebau Inden geprägt ist. Etwaige Randüberströme aus der Sümpfung der



benachbarten Venloer Scholle werden durch diesen Tagebau und seine Einflüsse überprägt. Aus den für den Tagebau Inden vorliegenden hydrogeologischen Untersuchungen sowie Untersuchungen der FFH-Verträglichkeit ergeben sich keine abweichenden Erkenntnisse.

Innerhalb der Erft-Scholle und linksrheinischen Kölner Scholle sind die Einflüsse des Tagebaus Hambach prägend. Die geologischen Verwerfungen führen auch hier zu einem weitgehenden Eigenleben der Schollen. Randüberströme aus der Venloer Scholle werden mit-hin durch den Tagebau Hambach und dessen Auswirkungen überprägt. Aus den für den Tagebau Hambach vorliegenden hydrogeologischen Untersuchungen sowie Untersuchungen der FFH-Verträglichkeit ergeben sich keine abweichenden Erkenntnisse.

Gleichwohl werden vorsorglich die nachfolgenden FFH- und Vogelschutzgebiete der Rur-Scholle, Erft-Scholle und Kölner Scholle ergänzend betrachtet.

#### **2.5.1.3.2.15.1 Ausschluss von Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Grundwasserabhängigkeit**

Die nachfolgend aufgelisteten Schutzgebiete weisen gemäß den Ergebnissen des Grundwassermodells Grundwasserflurabstände von >5 m auf und sind damit nicht grundwasserabhängig. Theoretisch denkbare Grundwasserabsenkungen sind damit für diese Gebiete nicht relevant, sodass Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können:

Gebiete der Rur-Scholle

- DE-5002-301 Teverener Heide
- DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich (Teilgebiet Obermaubach bis Kreuzau)
- DE-5205-301 Drover Heide
- DE-5205-401 VS-Gebiet Drover Heide

Gebiete der Erft-Scholle und linksrheinischen Kölner Scholle

- DE-5207-303 Altwald Ville
- DE-5004-301 Lindenberger Wald
- DE-5105-301 Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide



- DE-5105-302 Nörvenicher Wald
- DE-5106-301 Kerpener Bruch und Parrig
- DE-5308-303 Waldreservat Kottenforst

#### **2.5.1.3.2.15.2 Ausschluss von Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Grundwasserabsenkung**

Für die nachfolgend aufgelisteten Schutzgebiete wird im Grundwassermodell keine Grundwasserabsenkung prognostiziert. Beeinträchtigungen können damit von vornherein für die nachfolgenden Gebiete ausgeschlossen werden:

##### Gebiete der Rur-Scholle

- DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich
- DE-5102-302 Wurmtal nördlich Herzogenrath
- DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich (Teilgebiet Niederau bis Kreuzau)
- DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich (Teilgebiet im Südwesten von Düren)
- DE-5305-305 Ginnicker Bruch

##### Gebiete der Erft-Scholle und linksrheinischen Kölner Scholle

- DE-4907-301 Worringer Bruch
- DE-5107-302 Waldseenbereich Theresia
- DE-5107-304 Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette
- DE-5107-305 Ober-, Mittel- und Untersee in der Ville-Seenkette
- DE-5003-301 Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich

#### **2.5.1.3.2.15.3 Ausschluss von Beeinträchtigungen aufgrund prognostizierter Absenkungen in lediglich nicht grundwasserabhängigen Bereichen**



Für das FFH-Gebiet DE-5006-301 Königsdorfer Forst ist festzustellen, dass dieses zwar teilweise grundwasserabhängig ist. Die auf Grundlage des Grundwassermodells prognostizierten Grundwasserabsenkungen betreffen jedoch ausschließlich solche Bereiche, in denen die Grundwasserflurabstände  $> 5$  m sind. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.

#### **2.5.1.3.2.15.4 Ausschluss von Beeinträchtigungen bezogen auf die übrigen Natura 2000-Gebiete**

##### **Schutzgebiet DE-5104-301 Indemündung**

Für das FFH-Gebiet wurden durch das Grundwassermodell Absenkungen des Grundwasserspiegels in grundwasserabhängigen Bereichen um 0,1 m bis  $< 0,5$  m prognostiziert. Im Osten und Süden sind randliche kleinere Bereiche von einer Absenkung bis zu  $< 1$  m erfasst. Diese Absenkungen berühren keinen geschützten FFH-Lebensraumtyp. Lediglich die Absenkung zwischen 0,1 und 0,5 m betraf Bereiche mit den Lebensraumtypen 3150, 3260, 3270, 6430 sowie den prioritären Lebensraumtyp 91E0\*. Weitergehende Auswirkungen aufgrund der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler nach dem Jahr 2030 sind auszuschließen. Dies ergibt sich allgemein daraus, dass die für die Rur-Scholle sowie Erft- und linksrheinischen Kölner Scholle maßgeblichen Tagebaue Inden und Hambach ab 2030 nicht mehr aktiv betrieben werden. Zudem wird aber auch die Sümpfung im Tagebau Garzweiler nach 2030 rückläufig sein. Insgesamt wurden für die jeweiligen Schollen unter konservativen Annahmen – die insbesondere den Fortbetrieb des Tagebaus Inden bis 2032 sowie des Tagebaus Hambach bis 2050 beinhalten – keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Das Gebiet wird seit mehr als einem Jahrzehnt über das Monitoring für den Tagebau Inden beobachtet. Das Monitoring belegt die Wirksamkeit der bereits installierten Schutzmaßnahmen. Hinzu kommt, dass das Gebiet hydrologisch durch die Wasserführung und den Abfluss der Rur geprägt ist. Aufgrund der gewässernahen Lage der potentiell betroffenen Lebensraumtypen sind diese eher weniger vom Grundwasser abhängig, als vielmehr von dem Wasserstand der Rur. Deren Wasserführung und Abflussverhalten ist durch die Regulierung der Eifeltalsperren bestimmt. Hierdurch ist sichergestellt, dass trotz



Grundwasserentnahmen und natürlichen Schwankungen eine beständige Mindestwassermenge fließt.

Nach den vorliegenden Untersuchungen können bei fortgesetztem Monitoring des Gebiets sowie der Fortsetzung und gegebenenfalls Anpassung von Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

### **Schutzgebiet DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich**

Für das Teilgebiet im Nordwesten von Düren werden durch das Grundwassermodell Absenkungsbeträge in grundwasserabhängigen Bereichen kleinflächig bis zu  $\geq 1$  m prognostiziert. Absenkungen im Bereich zwischen 0,1 bis  $< 0,5$  m berühren Bestände der Lebensraumtypen 3260, 91E0\* und 6510. Darüberhinausgehende Absenkungen werden für Flächen der Lebensraumtypen 3260 und 91E0\* prognostiziert.

Für die Teilgebiete Pierer Wald sowie Teilgebiet zwischen Jülich und Broich werden Absenkungen von  $< 0,5$  m bis  $\geq 1$  m prognostiziert. Eine Absenkung zwischen 0,1 und  $< 0,5$  m im Teilgebiet Pierer Wald betrifft großflächig den Lebensraumtyp 9160. Die Lebensraumtypen 3150 und 91E0\* werden nur kleinflächig tangiert. Weitere Absenkungen im Bereich östlich der Autobahn 44 werden von Grundwasserabsenkungen in Teilbereichen zwischen 0,1 bis  $\geq 1$  m prognostiziert. Diese Absenkungen berühren Teilbereiche der Lebensraumtypen 3260 und 91E0\*. Weitergehende Auswirkungen aufgrund der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler nach dem Jahr 2030 sind auszuschließen. Dies ergibt sich allgemein daraus, dass die für die Rur-Scholle sowie Erft- und linksrheinischen Kölner Scholle maßgeblichen Tagebaue Inden und Hambach ab 2030 nicht mehr aktiv betrieben werden. Zudem wird aber auch die Sümpfung im Tagebau Garzweiler nach 2030 rückläufig sein. Insgesamt wurden für die jeweiligen Schollen unter konservativen Annahmen – die insbesondere den Fortbetrieb des Tagebaus Inden bis 2032 sowie des Tagebaus Hambach bis 2050 beinhalten – keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Das Gebiet wird seit mehr als einem Jahrzehnt über das Monitoring für den Tagebau Inden beobachtet. Das Monitoring belegt die Wirksamkeit der bereits installierten Schutzmaßnahmen. Hinzu kommt,



dass das Gebiet hydrologisch durch die Wasserführung und den Abfluss der Rur geprägt ist. Aufgrund der gewässernahen Lage der potentiell betroffenen Lebensraumtypen sind diese eher weniger vom Grundwasser abhängig, als vielmehr von dem Wasserstand der Rur. Deren Wasserführung und Abflussverhalten ist durch die Regulierung der Eifeltalsperren bestimmt. Hierdurch ist sichergestellt, dass trotz Grundwasserentnahmen und natürlichen Schwankungen eine beständige Mindestwassermenge fließt.

Nach den vorliegenden Untersuchungen können bei fortgesetztem Monitoring des Gebiets sowie der Fortsetzung und gegebenenfalls Anpassung von Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

### **Schutzgebiet DE-5207-304 Vilewälder bei Bornheim**

Für das Gebiet werden sumpfbedingte Absenkungsbeträge von 0,1 bis > 1 m durch das Grundwassermodell prognostiziert.

Nachteilige Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind sicher auszuschließen. Das Gebiet weist überwiegend Grundwasserflurabstände von > 5 m auf. In diesen sind Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung generell auszuschließen. In kleinflächigen Bereichen, die grundwasserabhängig sind und für die auch relevante Grundwasserabsenkungen zwischen 0,1 m bis < 0,5 m prognostiziert werden, liegen jedoch keine grundwasserabhängigen Vegetationseinheiten (LRT 9130), sodass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen und ein damit verbundener Habitatverlust von erhaltungszielbestimmenden Arten sicher ausgeschlossen werden kann. Zudem liegt das Quellgebiet des Holzbaches, an dem sich der betreffende LRT befindet, weit westlich des prognostizierten Sumpfungseinflusses, sodass die Wasserführung des Baches vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt wird.

Beeinträchtigungen des Schutzgebiets können sicher ausgeschlossen werden. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Schutzgebiet DE-5207-301 Waldville**



Im Rahmen des Grundwassermodells werden für das nur teilweise grundwasserabhängige Gebiet sumpfungsbedingte Absenkungen von 0,1 bis  $< 0,5$  m prognostiziert.

Nachteilige Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind sicher auszuschließen. Das Gebiet weist überwiegend Grundwasserflurabstände von  $> 5$  m auf. In diesen sind Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung generell auszuschließen. In kleinflächigen Bereichen, die grundwasserabhängig sind und für die auch relevante Grundwasserabsenkungen zwischen 0,1 m bis  $< 0,5$  m prognostiziert werden, liegen jedoch keine grundwasserabhängigen Vegetationseinheiten, sodass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen und ein damit verbundener Habitatverlust von erhaltungszielbestimmenden Arten sicher ausgeschlossen werden kann. Zwar wird ein Sumpfungseinfluss auch für einen kleinen Vegetationsbestand des LRT 9160 prognostiziert. In diesem Bereich liegt der Grundwasserflurabstand aber bei mehr als 5 m, sodass eine Grundwasserabhängigkeit hier nicht gegeben ist.

Beeinträchtigungen des Schutzgebiets können sicher ausgeschlossen werden. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Schutzgebiet DE-5308-401 Kottenforst Waldville**

Im Rahmen des Grundwassermodells werden für das nur teilweise grundwasserabhängige Gebiet sumpfungsbedingte Absenkungen von 0,1 bis  $< 0,5$  m prognostiziert. Die Absenkungsprognose entspricht derjenigen für das FFH-Gebiet Waldville, welches Bestandteil des Vogelschutzgebiets ist. Nachteilige Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele sind sicher auszuschließen. Das Gebiet weist überwiegend Grundwasserflurabstände von  $> 5$  m auf. In diesen sind Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung generell auszuschließen. In kleinflächigen Randbereichen, die grundwasserabhängig sind und für die auch relevante Grundwasserabsenkungen prognostiziert werden, liegen jedoch keine grundwasserabhängigen Vegetationseinheiten, sodass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen und ein damit verbundener Habitatverlust von erhaltungszielbestimmenden Arten sicher ausgeschlossen werden kann.



Beeinträchtigungen des Schutzgebiets können sicher ausgeschlossen werden. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 127 von 160

#### **2.5.1.3.3 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Die erneute Evaluierung der Betrachtung der FFH-Verträglichkeit des Gesamtvorhabens Tagebau Garzweiler II mit den Schutz- und Erhaltungszielen der vorstehend betrachteten Natura 2000-Gebiete hat zum Ergebnis, dass die bisherigen Prognosen auch in Ansehung der aktuell in parallelen wasserrechtlichen Verfahren zur Fortführung der Sümpfung sowie zur Fortführung von Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm bzw. Niers/Trietbach durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zu bestätigen sind.

Dementsprechend waren bisher und sind auch zukünftig keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich, die über die bereits praktizierten, festgelegten und im Grundwassermodell berücksichtigten Schutzmaßnahmen hinausgehen.

#### **2.5.1.3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse**

Bei der anlassbezogen nochmals umfassend für den Braunkohlentagebau Garzweiler II durchgeführten Auswirkungsanalyse wurden die bislang schon vorliegenden mehrfachen Prüfungen der FFH-Verträglichkeit auch mit Blick auf das Gesamtvorhaben in ihren Ergebnissen bestätigt.

Auch unter der vorsorglichen Berücksichtigung des Gesichtspunkts der vorhabeninternen Kumulation von Wirkpfaden, Wirkfaktoren und Auswirkungen und unter Berücksichtigung von Vorbelastungen ist festzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der geprüften Natura 2000-Gebiete eingetreten bzw. zu erwarten ist.

Bezogen auf die **aquatischen Wirkfaktoren** ist hierbei festzuhalten, dass eine nur theoretisch denkbare vorhabeninterne Kumulation der in Teilbereichen parallel existenten Wirkfaktoren Einleitung/Infiltrationswasser und Grundwasserabsenkung bezogen auf mengenmäßige Aspekte nicht gegeben ist. Im Gegenteil: Tendenziell führen Ein-



leitungen/Infiltrationen zu einer partiellen Kompensation von Abflussverlusten bzw. negativen Wasserstandsänderungen, die infolge einer Grundwasserabsenkung entstehen können. Eine stoffliche Belastung, die mit Einleitungen/Infiltrationen theoretisch einhergehen kann, ist durch die Grundwasserabsenkung nicht gegeben, so dass auch insoweit eine vorhabeninterne Kumulation ausscheidet.

Auch unter Einbeziehung der **terrestrischen Wirkfaktoren** in die Betrachtung ergeben sich keine relevanten vorhabeninternen Kumulationswirkungen. Derartige landseitige Auswirkungen sind aufgrund des gegebenen Abstands zu den nächstgelegenen Schutzgebieten (6 km) von vornherein auszuschließen.

Danach sind die betrachteten Auswirkungen des Vorhabens auch im etwaigen Zusammenwirken nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung hervorzurufen.

#### **2.5.1.4 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Überprüfung von Projekten vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets auch zu prüfen, ob sie im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die vorstehend unter Ziffer 2.5.1.3.2.1 bis 2.5.1.3.2.13 aufgeführten und geprüften Schutzgebiete konnte festgehalten werden, dass es für diese zu keinen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebiets kommt. Eine Betrachtung kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten war damit nicht erforderlich.

Bezogen auf die unter Ziffer 2.5.1.3.2.15 vorsorglich betrachteten Gebiete der Rur-Scholle, Erft-Scholle sowie der linksrheinischen Kölner Scholle ist festzuhalten, dass das revierweite Grundwassermodell sämtliche Grundwasserentnahmen aller drei Tagebaue sowie darüber hinaus auch die relevanten sonstigen Grundwasserentnahmen beinhaltet, sodass gegebenenfalls kumulierend wirkende Grundwasserabsenkungen ohnehin in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Gleichwohl wurde mit den vorstehenden Betrachtungen vorsorglich geprüft, ob die Fortsetzung der Sümpfung für den Tagebau Garzwei-



ler II – als der weitreichendste Wirkfaktor – zu einer anderen Einschätzung dahingehend führen kann, ob die im Zusammenhang mit der Sümpfung für den Tagebau Inden festgelegten Schutzmaßnahmen weiterhin ausreichend sind oder gegebenenfalls anzupassen bzw. zu ergänzen wären und im Hinblick auf den Tagebau Hambach erstmals Schutzmaßnahmen getroffen werden müssten, um Auswirkungen aus der Sümpfung für den Tagebau Garzweiler II entgegenzuwirken. Aus der vorliegenden Untersuchung ergibt sich jedoch klar, dass auch diesbezüglich für die unter Ziffer 2.5.1.3.2.15 vorsorglich betrachteten Gebiete Auswirkungen auf die Erhaltungsziele auszuschließen sind. Auch insoweit war die durchgeführte kumulative Betrachtung schon nicht erforderlich.

#### **2.5.1.5 Ergebnis der aktuellen Prüfung der FFH-Verträglichkeit**

Als Ergebnis der anlassbezogenen nochmals durchgeführten und aufbereiteten Frage der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens Braunkohlentagebau Garzweiler II ist somit festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Natura 2000-Gebiete verbunden sind.

#### **2.5.2 Waldumwandlung**

Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen beinhalten in geringem Umfang auch Maßnahmen zur Waldumwandlung im Sinne des BWaldG (BWaldG) i. V. m. dem Landesforstgesetz NRW (LFoG). Eine Waldumwandlungsgenehmigung ist für die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen nicht erforderlich.

Nach § 9 Abs. 1 BWaldG darf Wald grundsätzlich nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet werden. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG können die Länder bestimmen, dass die Waldumwandlung keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist.



Von dieser Ermächtigung hat das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. Gem. § 43 Abs. 1 lit. d) LFoG bedarf es keiner Umwandlungsgenehmigung für Waldflächen, für die in einem Braunkohlenplan eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

So auch VG Köln, Urteil vom 24.11.2017 – 14 K 1282/15 -, S. 31 UA (Tagebau Hambach)

Die Belange des Schutzes des Waldes wurden im Braunkohlenplan Garzweiler II in den Blick genommen. Im Plangebiet gehen ca. 30 ha Waldflächen durch die Braunkohलगewinnung verloren. Demgegenüber steht die Rekultivierung von ca. 600 ha Waldflächen einschließlich ca. 100 ha Sukzessions- und Wiesenflächen und sonstiger Biotope innerhalb des Waldes. Die Vorgaben des Braunkohlenplans zur Rekultivierung werden im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung fortlaufend umgesetzt. Im Rahmen der hier vorliegenden Betriebsplanzulassung besteht in Bezug auf den Schutz des Waldes kein Regelungsbedarf nach § 48 Abs. 2 BBergG.

### **2.5.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW. Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen befinden sich im Geltungsbereich des mit Bescheid vom 22.12.1997 zugelassenen Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für die Zeit von 2001 bis 2045. Im Rahmen dieser Zulassungsentscheidung wurde bereits für alle relevanten Eingriffshandlungen und Eingriffswirkungen festgestellt, dass es sich um nicht vermeidbare und zulässige Eingriffe handelt und die erforderliche Ausgleichsfähigkeit gegeben ist.

Grundlage für die Feststellung ist die bereits im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens Garzweiler II und zugehöriger UVP durchgeführte umfassende Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Danach erfolgt durch die Rekultivierung des Tagebaus nicht nur die allgemeine bergrechtliche „Wiedernutzbarmachung der Oberfläche“, sondern auch eine landschaftsgerechte Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie eine Wiederherstellung der



gestörten Funktionen der Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze. Den hinsichtlich des langandauernden Eingriffs ergänzend erforderlichen Ausgleichsverpflichtungen durch Anpflanzungen von Biotopstrukturen in der Sicherheitszone ist die Antragstellerin in vollem Umfang nachgekommen. Zugelassene Sonderbetriebspläne liegen hierfür vor. Änderungen für den hier gegenständlichen räumlichen Bereich und Zulassungszeitraum ergeben sich nicht.

## **2.5.4 Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Belange sind öffentliche Belange, deren Beachtung entweder in separaten Verwaltungsverfahren vor den zuständigen Fachbehörden im Sinn von § 48 Abs. 1 BBergG kontrolliert wird oder gemäß des § 48 Abs. 2 BBergG Rechnung zu tragen ist. Für die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen ist insoweit Folgendes festzustellen:

### **2.5.4.1 Gemeinschaftsrechtlicher Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Belange sind durch die Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 (RWE Power AG) vom 27.11.2013, Az. 61.g27-1.3-2013-8, sowie die vorliegenden artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Naturschutzbehörden der Kreise Heinsberg, Düren sowie Rhein-Kreis Neuss vom 29.02.2016, 13.11.2015 sowie 16.12.2015 sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach vom 22.07.2014 verbindlich gemäß § 48 Abs. 1 BBergG (Ausnahmegenehmigungen; befristet bis 2030) und gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG (Betriebsplanzulassungen) geregelt.

Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß Hauptbetriebsplan 2023 - 2025 entsprechen diesen Vorgaben:

#### **2.5.4.1.1 Auswirkungen über terrestrische Wirkpfade und Wirkfaktoren**

Ob und in welcher Weise artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen über terrestrische Wirkpfade und Wirkfaktoren gegeben sind,



wurde durch die zuständigen Naturschutzbehörden in den Jahren 2014 - 2016 geprüft.

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Die Bergbehörde hatte bereits anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 vom 27.11.2013 selbständig geprüft und festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

Seite 132 von 160

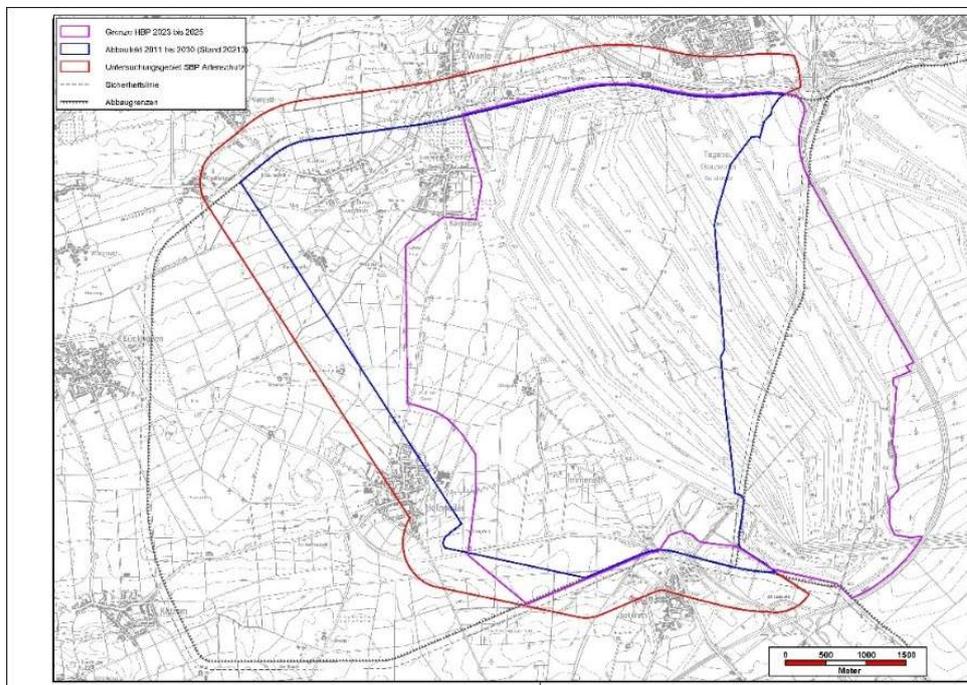
Aktuell hat die Bergbehörde kontrolliert, ob die bisherigen Feststellungen weiterhin zutreffend sind. Dazu hat sie die vorliegenden Entscheidungen mit den aktuellen Angaben der RWE Power AG (Schreiben vom 07.10.2022) verglichen. Es wurde Übereinstimmung festgestellt:

#### Untersuchungsraum

Der bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 und bei den Entscheidungen der zuständigen Naturschutzbehörden in den Jahren 2014 - 2016 zugrunde gelegte Untersuchungsraum umfasste bereits den Abbaubereich bis zum Jahr 2030 sowie einen Puffer von 500 m um das Abbaufeld; insgesamt eine Fläche von rund 3.600 ha. Somit deckt dieser Untersuchungsraum räumlich und zeitlich auch den Geltungsbereich des gegenständlichen Hauptbetriebsplans 2023 - 2025 vollständig ab<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Der damals gewählte Untersuchungsraum basierte auf der Planung 2011 für ein Abbaufeld 2030. Die danach von der Landesregierung getroffenen Leitentscheidungen sowie das Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung sind dort noch nicht berücksichtigt.



Quelle: RWE Power AG

Legende: Untersuchungsgebiet 2011 in rot, Abbaufäche 2011-2030 nach Planung aus dem Jahr 2011 in blau, HBP 2023-2025 in lila

### Bestandserfassung

Der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 und den Entscheidungen der zuständigen Naturschutzbehörden in den Jahren 2014 – 2016 war eine umfangreiche Bestandserfassung (Kartierungen im Jahr 2011, Datenabfragen und Auswertung von Datenquellen) vorausgegangen.

Das Tagebauvorfeld wird durch intensive landwirtschaftliche/ackerbauliche Nutzung geprägt. Grünland kommt lediglich in kleinen Parzellen in den Ortsrandlagen der im Tagebauvorfeld liegenden Ortschaften vor (insgesamt deutlich unter 5 % der Gesamtfläche). Im Bereich der Siedlungsflächen ist etwa ein Drittel der Flächen als gehölzgeprägte Lebensräume zu qualifizieren. Großflächige Waldbestände sind im Bereich der Abbaufäche nicht gegeben.

Dem entsprechend stellte sich das Artenspektrum (einschließlich potentiell vorkommender Arten) mit Arten des Offen- und Halboffenlandes dar: Vorkommen von Haselmaus, Fledermäuse, Amphibien und



Vögeln; ggf. ein Vorkommen von Reptilien und Schmetterlingen; kein Vorkommen des Feldhamsters.

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 134 von 160

Aufgrund der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen/ackerbaulichen Nutzung besitzt der untersuchte Raum im Hinblick auf seine naturräumliche Ausstattung keine besondere Dynamik. Dies wird durch die Vorfeldkontrollen (mit zweijährigem Vorlauf) sowie die erneuten artenschutzfachlichen Kartierungen des verbliebenen Abaufeldes in den Jahren 2017<sup>2</sup> und 2022<sup>3</sup> bestätigt:

Bestandserfassung anlässlich SBP Artenschutz	Kontrolle gemäß Bericht 2017	Kontrolle 2022 (erste Angaben der RWE Power AG)
<p><b>Haselmaus:</b> Als potentiell vorkommende Art angenommen.</p>	<p><b>Haselmaus:</b> Art wurde nachgewiesen.</p>	<p><b>Haselmaus:</b> Art wurde nachgewiesen.</p>
<p><b>Fledermäuse:</b> Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2011 wurden sieben Fledermausarten sowie eine nicht näher spezifizierte Myotis-Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Breitflügel-Fledermaus, Bartfledermaus, kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr. Weitere Arten wurden als potenziell vorkommend unterstellt.</p>	<p><b>Fledermäuse:</b> Im Zuge der Vorfeldkontrolle sowie der Kartierung im Jahr 2017 wurden Quartiere des Braunen Langohres und der Zwergfledermaus in den Ortschaften Borschemich und Immerath festgestellt. Im Übrigen Bestätigung der bisherigen Nachweise und Annahmen.</p>	<p><b>Fledermäuse:</b> Bestätigung der bisherigen Nachweise und Annahmen.</p>
<p><b>Amphibien:</b> Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2011 wurden die Amphibienarten Kreuz- und Wechselkröte erfasst. Aufgrund der Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen anderer artenschutz-</p>	<p><b>Amphibien:</b> Bestätigung der bisherigen Nachweise und Annahmen.</p>	<p><b>Amphibien:</b> Bestätigung der bisherigen Nachweise und Annahmen.</p>

<sup>2</sup> Vorliegender Bericht der RWE Power AG vom 27.03.2018.

<sup>3</sup> Der zugehörige Bericht wird erst in 03/2023 vorliegen. Erste Ergebnisse hat die RWE Power AG mit Schreiben vom 07.10.2022 mitgeteilt.



Bestandserfassung anlässlich SBP Artenschutz	Kontrolle gemäß Bericht 2017	Kontrolle 2022 (erste Angaben der RWE Power AG)
rechtlich relevanter Amphibienarten ausgeschlossen werden.		
<b>Reptilien:</b> Kein Nachweis und kein potentiell Vorkommen.	<b>Reptilien:</b> Kein Nachweis und kein potentiell Vorkommen.	<b>Reptilien:</b> Kein Nachweis und kein potentiell Vorkommen.
<b>Schmetterlinge:</b> Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge konnten im Zuge der Kartierungen 2011 nicht erfasst werden. Im gesamten Rheinischen Revier wurden bisher keine artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlinge nachgewiesen. Der Nachtkerzenschwärmer wurde deshalb nur als potenziell vorkommend eingestuft.	<b>Schmetterlinge:</b> Weiterhin keine Nachweise.	<b>Schmetterlinge:</b> Weiterhin keine Nachweise.
<b>Avifauna:</b> Im Jahr 2011 konnten insgesamt 115 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Davon sind 75 Arten Brutvögel. Bei einer Art bestand Brutverdacht (Wachtelkönig). Für 8 weitere Vogelarten sind grundsätzlich geeignete Brutmöglichkeiten im Raum vorhanden, so dass sie auch als potenzielle Brutvögel eingestuft worden sind.  Insgesamt 36 Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgäste, Durchzügler oder sonstige Gastvögel beobachtet werden, brüten hier also nicht und besitzen hier	<b>Avifauna:</b> Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2017 konnten insgesamt 86 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Davon sind 71 Vogelarten als Brutvögel einzustufen. Hierunter befinden sich 23 planungsrelevante Brutvogelarten nach MKUNLV (2016) und KIEL (2005).  Die Unterschiede in den Anzahlen nachgewiesener Arten sind u. a. auch auf das veränderte und kleiner gewordene Untersuchungsgebiet zurückzuführen.	<b>Avifauna:</b> Bestätigung der bisherigen Nachweise und Annahmen.



Bestandserfassung anlässlich SBP Artenschutz	Kontrolle gemäß Bericht 2017	Kontrolle 2022 (erste Angaben der RWE Power AG)
auch keine potenziellen Brutstätten.  Ein Nachweis von regel- mäßigen und über län- gere Zeiträume vorkom- menden Rastvögeln oder Wintergästen gelang im Untersuchungsgebiet nicht.		
<b>Feldhamster:</b>  Kein Nachweis und kein potentielles Vorkommen.	<b>Feldhamster:</b>  Kein Nachweis und kein potentielles Vorkom- men.	<b>Feldhamster:</b>  Kein Nachweis und kein potentielles Vorkom- men.

Folglich kann auch für die vorliegende Zulassung des Hauptbetriebsplans 2023 – 2025 von einer ausreichenden Bestandserfassung ausgegangen werden. Das Vorkommen neuer, bisher in der artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht behandelte Arten kann für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans 2023 - 2025 sicher ausgeschlossen werden.

### Auswirkungsanalyse

Der zum Sonderbetriebsplan betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 und zu den Entscheidungen der zuständigen Naturschutzbehörden in den Jahren 2014 – 2016 vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (KBfF 2013) stellt die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Betriebsführung im Tagebau Garzweiler einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie das vorgesehene Schutzmaßnahmenkonzept gesamthaft dar.

Auch für die Betriebsführung gemäß Hauptbetriebsplan 2023 – 2025 ist von folgenden Wirkfaktoren und Auswirkungen auszugehen:

- Durch das Vorhaben verursachte umweltrelevante Auswirkungen werden vornehmlich hervorgerufen durch die Landinanspruchnahme und den damit einhergehenden Verlust von Lebensraum



- (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie die Gefährdung von Individuen.
- In den Randbereichen des Tagebaus sind darüber hinaus Wirkungen denkbar, die über das eigentliche Abbaugelände hinausgehen. Zu nennen sind z.B. optische Störwirkungen oder Geräuschimmissionen durch betriebliche Anlagen. Weiterhin zu beachten sind Immissionen in Form von Stäuben. Diese mittelbaren Wirkungen können vorhandenen Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beeinträchtigen.
  - Umfangreiche Waldrodungen sind nicht Gegenstand dieses Hauptbetriebsplanes. Notwendige Rodungsmaßnahmen beschränken sich auf kleine forstwirtschaftlich genutzte Flächen und den Bereich von Siedlungsflächen.

Wasserstauende Schichten werden durch den Tagebaubetrieb nicht angeschnitten. Somit können Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Vegetation der angrenzenden Flächen ausgeschlossen werden. Auch potentiell schädigende, auf den Tagebau zurückzuführende Temperaturunterschiede können bereits in tatsächlicher Hinsicht ausgeschlossen werden.

Die Bohrung von Sumpfungsbunnen und Pegel, die Verlegung von Leitungen und die Errichtung von Betriebswegen erfolgen auf der Grundlage gesonderter Betriebspläne. Es handelt sich um punktuelle bzw. kleinflächige oder räumliche begrenzte linienförmige Vorhaben, bei deren Planung auf empfindliche Vegetationsbestandteile durch entsprechende Positionierung grundsätzlich Rücksicht genommen wird. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote kann damit dafür sicher ausgeschlossen werden.

#### Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote

In Übereinstimmung mit den durch die zuständigen Naturschutzbehörden durchgeführten Prüfungen ist aktuell und zusammengefasst von folgendem auszugehen:



prüfungsrelevante Arten	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote
<p><b>Haselmaus:</b></p>	<p>Eine Gefährdung durch die Vorfeldberäumung mit dem Einsatz von Forstmaschinen sowie den Erdabtrag ist gegeben. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden deshalb Umsiedlungen in geeignete Lebensräume durchgeführt. Danach verbleiben nur nicht aufgefundene einzelne Individuen. Für diese besteht dann zwar das Risiko der Tötung oder Verletzung. Hierbei handelt es sich aber dann nicht mehr um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art, weil die vorgesehene Umsiedlung und die zur Anwendung kommende Methode eine hohe Erfolgsquote gewährleistet.</p> <p>Beeinträchtigungen der Haselmaus durch Störungen (Lärm und Licht) sind für sich genommen nicht zu erwarten. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass durch die bergbauliche Inanspruchnahme der betreffenden Flächen gleichzeitig eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfinden wird und deshalb das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Vordergrund steht. Die insoweit geplanten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verhindern insgesamt eine signifikante und nachhaltige Verringerung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges und der Reproduktionsfähigkeit. Damit können im Ergebnis sowohl das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wie auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Vorsorglich haben die zuständigen Naturschutzbehörden eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt.</p>
<p><b>Fledermäuse:</b></p>	<p>Die in Rede stehenden Flächen des Hauptbetriebsplans 2023 - 2025 dienen den nachgewiesenen Fledermausarten als Lebensraum. Essenzielle Lebensraumstrukturen sind durch die Tätigkeiten im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans allerdings nicht betroffen. Eine potentielle Betroffenheit kann sich deshalb nur im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen und den Abriss von Gebäuden ergeben. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist aber auszuschließen. Die vorgesehenen Rodungen werden im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Vorhandene Höhlenbäume werden kartiert und auf den Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Entsprechendes gilt für den Abriss von Gebäuden. Ebenfalls kann ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden, insbeson-</p>



	<p>dere Störungen durch Licht oder Lärm. Soweit Einzelquartiere als Ruhestätten betroffen werden können, greift das bereits umgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept und die darin verankerten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Damit liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewährleistet.</p> <p>Vorsorglich haben die zuständigen Naturschutzbehörden eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Arten Braunes Langohr und Zwergfledermaus erteilt.</p>
<p><b>Amphibien:</b> (Kreuz- und Wechselkröte)</p>	<p>Im Bereich der relevanten Flächen des Hauptbetriebsplans 2021-2024 wurden die Arten Kreuz- und Wechselkröte nachgewiesen. Das bereits weitgehend zur Umsetzung gebrachte Schutzkonzept sieht zum einen vor, die für die Arten geeigneten Lebensraumstrukturen abzusuchen und vorkommende Gewässer kontrolliert trockenenzulegen. Darüber hinaus werden die Vorkommen vor Beginn der Vorfeldberäumung geborgen und in geeignete Ersatzhabitate umgesiedelt. Aufgrund dieser Maßnahmen kann im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgen wird. Demgegenüber ist in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und – mittelbar – auch in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG festzuhalten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Der Verlust des Lebensraums im Vorfeldbereich ist vollständig. Die Ausweichlebensräume befinden sich nicht immer im räumlichen Zusammenhang. Insoweit bedarf es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, welche durch die zuständigen Naturschutzbehörden erteilt wurde.</p>
<p><b>Schmetterlinge:</b> (Nachtkerzenschwärmer als potenziell vorkommend eingestuft)</p>	<p>Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten wurden bisher nicht nachgewiesen, weshalb ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Vorsorglich haben die zuständigen Naturschutzbehörden eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Art Nachtkerzenschwärmer erteilt.</p>
<p><b>Avifauna:</b></p>	<p>Insgesamt wurden zahlreiche Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können aber für einen Teil der Arten bereits aufgrund nicht vorhandener geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist für die sogenannten „Allerweltsarten“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sicher davon auszugehen, dass Tötungen im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden und auch keine erheblichen Störungen</p>



	<p>im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stattfinden werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkung auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Soweit Funktionsverluste von Brutstätten eintreten, können diese durch ein Ausweichen der Tiere auf alternative Flächen kompensiert werden. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist durch das bereits weitgehend umgesetzte Schutzmaßnahmenkonzept gewährleistet.</p> <p>Für die Brutvogelarten der Gebüsche und Gehölze können die artenschutzrechtlichen Verbote ebenfalls unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltender Maßnahmen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Brutvogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur und die Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie der Randlagen von Abgrabungen.</p> <p>Speziell für betriebsbedingte Auswirkungen durch Schall-, Licht- und Staubimmissionen kann auf die betreffenden fachlichen Untersuchungen verwiesen werden. Dort wurde in Bezug auf Schallimmissionen festgestellt, dass es sich um eine sehr diskontinuierliche Lärmkulisse und nicht um einen sogenannten Dauerlärm handelt. Für vorkommende Vogelarten bedeutet dies, dass die innerartliche Kommunikation nicht erheblich gestört wird. Die vorliegenden Monitoring- und Kartiererergebnisse bestätigen, dass insbesondere die Bereiche nahe der Abbaukante für viele Vogelarten einen besonders geeigneten Lebensraum darstellen.</p>
--	--

### Objektive Ausnahmelage

Bei einigen wenigen Arten liegen die Ausweichmöglichkeiten unter Umständen außerhalb der artspezifischen Aktionsradien oder der regelmäßig genutzten Kernlebensräume und damit nicht im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zudem kann für einzelne Individuen eine Gefährdung oder eine Störung gegeben sein. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist zudem die Bergung und Umsiedlung dieser Arten erforderlich.

Für diese Arten

- Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Haselmaus, Wechselkröte, Kreuzkröte und Nachtkerzenschwärmer



haben die zuständigen Naturschutzbehörden deshalb artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt und die betreffenden Voraussetzungen geprüft und bestätigt. Aus Sicht der Bergbehörde besteht kein Anlass für eine abweichende Bewertung; siehe auch § 48 Abs. 1 BBergG.

Bereits anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 vom 27.11.2013 wurde zudem festgestellt, dass eine objektive Ausnahmelage gegeben ist. Insbesondere wurde davon ausgegangen, dass sich bei Umsetzung des Schutzmaßnahmenkonzeptes der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtern wird. Diese Annahme ist nach wie vor richtig, wie die der Bergbehörde vorliegenden Monitoring- und Umsetzungsberichte belegen. Zudem ist weiterhin davon auszugehen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Durchführung des Vorhabens sprechen und keine zumutbare Alternative gegeben ist. Ersteres wird dadurch belegt, dass auch und gerade vor dem Hintergrund mit dem entschiedenen „Kohleausstiegs“ eine planmäßige Weiterführung und ein sicherer und ordnungsgemäßer Abschluss des Tagebauvorhabens zu erfolgen hat. Die dafür notwendigen Arbeiten und Maßnahmen liegen ganz offensichtlich im öffentlichen Interesse und sind „vernünftig geboten“. Dem öffentlichen Interesse kommt auch ein entsprechendes hohes Gewicht zu. Es hat Vorrang vor den betreffenden artenschutzrechtlichen Belangen. Auch ist keine zumutbare Alternative in Bezug auf die planmäßige Weiterführung und den sicheren und ordnungsgemäßen Abschluss des Tagebauvorhabens und die damit verbundene (restliche) Flächeninanspruchnahme gegeben. Auf die ausführliche Prüfung dieser Aspekte anlässlich der jüngsten Leitentscheidungen der Landesregierung und im laufenden Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II wird verwiesen. Die dort dokumentierten Überlegungen macht sich die Bergbehörde zu Eigen.

#### **2.5.4.1.2 Nachrichtlich: Auswirkungen über aquatische Wirkpfade und Wirkfaktoren**

Ob und in welcher Weise Auswirkungen über aquatische Wirkpfade und Wirkfaktoren gegeben sind, wird aktuell im Zusammenhang mit mehreren wasserrechtlichen Verfahren geprüft. Für die Einleitung von Sumpfungswasser in Oberflächengewässer ist auf die dafür vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisse zu verweisen. Im Ergebnis

wird jeweils der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verboten in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen, verneint.

Die Bergbehörde hat die bereits vorliegenden Prüfungen und Entscheidungen nachvollzogen und mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen anlässlich der Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 verglichen. Es wurde Übereinstimmung festgestellt:

### Untersuchungsraum

Für den zum Antrag auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Sumpfungserlaubnis vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (KBfF 2021) wurde der Untersuchungsraum unter Berücksichtigung der räumlich am weitesten reichenden Wirkung großräumig abgegrenzt.

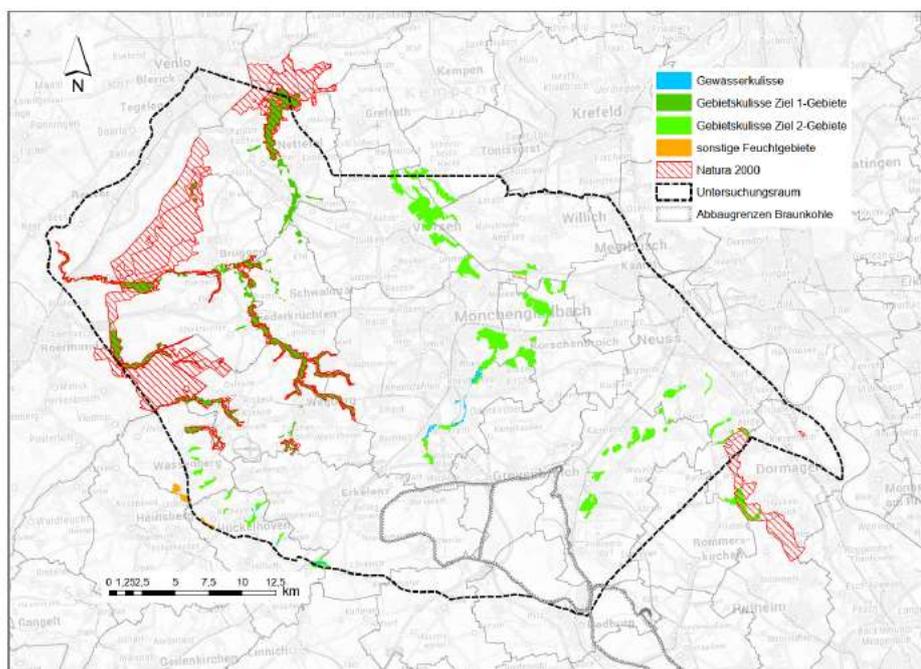


Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes und zu betrachtende Gebietskulisse (entnommen aus LBP, FRÖLICH & SPOERBECK 2021).

Quelle: artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (KBfF 2021)

### Bestandserfassung

Der zum Antrag auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Sumpfungserlaubnis vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (KBfF



2021) beschreibt das Ergebnis der durchgeführten Bestandserfassung. Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Bergbehörde plausibel.

### Auswirkungsanalyse

Der zum Antrag auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Sumpfungserlaubnis vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (KBfF 2021) stellt die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Betriebsführung im Tagebau Garzweiler (hier: Wirkungspfad Wasser) einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie das vorgesehene Schutzmaßnahmenkonzeptes gesamthaft dar.

Es geht dabei um Auswirkungen, die in der Vegetation außerhalb des Abbaufeldes durch die notwendige Sumpfung (Grundwasserabsenkung) und durch den Betrieb der vorhabenimmanenten Schutzmaßnahmen (Grundwasseraufhöhung, Wasserbeschaffenheit) ausgelöst werden und zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten führen können:

- Auswirkungen durch Grundwasserabsenkung,
- Auswirkungen durch Grundwasseraufhöhung durch Einleitungen und Versickerung (inklusive natürlichem Grundwasseranstieg),
- Auswirkungen auf aquatisch oder temporär aquatisch lebende Arten durch mögliche Veränderungen der Wasserbeschaffenheit durch Versickerung, Einleitung, Grundwasserwiederanstieg und Kippenabstrom.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können insoweit nur dort auftreten, wo sich die Sumpfung, also die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung, umgekehrt auch eine mögliche Aufhöhung des Grundwasserstandes oder eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch Einleitungen oder Versickerung, auf einen Lebensraum einer artenschutzrechtlich relevanten Art auswirken können. Dies ist grundsätzlich überall dort denkbar, wo die Vegetation mit dem Grundwasser in Kontakt steht und sich die Veränderungen außerhalb der natürlichen Schwankungsbreiten bewegen (siehe vorstehende Ausführungen unter 2.5.1.1.2 und 2.5.1.1.3).

Dabei können Tötungen von Individuen oder erhebliche Störungen infolge der vorhabenbedingten Auswirkungen über den Wasserpfad ausgeschlossen werden. Es kommt weder zu einer direkten Tötung



von Individuen und deren Entwicklungsstadien noch zu Störfolgen durch unmittelbar wirkende Faktoren wie Licht oder Schall. Zudem verlaufen die prognostizierten Veränderungen sukzessive und langsam, so dass eine direkte Gefährdung von Individuen grundsätzlich nicht zu erwarten ist. Im Vordergrund steht deshalb ein möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### Grundwasserabsenkung

Die möglichen Auswirkungen der tagebaubedingten Sumpfungmaßnahmen werden auf Grundlage eines von der RWE Power AG erstellten Grundwassermodells ermittelt (TÜV Nord 2021), dem als Ausgangszustand die Grundwasserflurabstände aus dem Jahr 2015 zugrunde liegen und das die Grundwasserabsenkung bis zum Prognosejahr 2080 flächenbezogen in Form von Polygonen darstellt. Für das parallele Verfahren zur neuen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte eine Auswertung des Modells bis Ende 2030. Die Absenkungsbereiche wurden in dem Grundwassermodell unter Berücksichtigung bereits installierter und damit vorhabenimmanenter Einleitungen und Versickerungsmaßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts in Feuchtgebieten ermittelt (FROELICH & SPORBECK 2021).

Gestützt hierauf können mit einer zunächst habitatbezogenen Bewertung diejenigen Habitate identifiziert werden, die durch eine Grundwasserabsenkung potentiell betroffen werden können. Anschließend lassen sich die zugehörigen artenschutzrechtlich relevanten (planungsrelevanten) Arten identifizieren. Sodann können mögliche Betroffenheiten unter Beachtung von vorhabenimmanenten Schutzmaßnahmen prognostiziert werden.

Ausgehend davon ist es nachvollziehbar und plausibel, wenn anlässlich der Prüfung der Voraussetzungen für eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung (Geltungszeitraum bis 2030) davon ausgegangen wird, dass für die in Rede stehenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nur denkbar, wo grundwasserabhängige Lebensräume von Auswirkungen der Sumpfung betroffen sein können. Betrachtet werden mehrere Feuchtgebiete:



Feuchtgebiet	Artenschutzrechtliche Bewertung
„Elschenbruch /Bungtwald“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel-2-Gebiet (Braunkohlenplan)</li> <li>• Grundwasserabsenkung <math>\geq 0,1</math> m prognostiziert</li> <li>• Kleinspecht, Eisvogel und Teichrohrsänger sowie Biber als empfindliche Arten</li> <li>• Schutzmaßnahme: Einleitung von Stützwasser in die Niers</li> <li>• Keine Veränderung der Habitateignung zu erwarten</li> </ul>
Weiher im Mülforter Bruch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserabsenkung <math>\geq 0,1</math> m prognostiziert</li> <li>• Keine empfindlichen Arten</li> <li>• Schutzmaßnahme: Einleitung von Stützwasser in die Niers</li> <li>• Keine Veränderung der Habitateignung zu erwarten</li> </ul>
Gewässer außerhalb des Feuchtgebietes „Güdderather Bruch“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserabsenkung <math>\geq 0,1</math> m prognostiziert</li> <li>• Keine empfindlichen Arten</li> <li>• Schutzmaßnahme: Einleitung von Stützwasser in die Niers</li> <li>• Keine Veränderung der Habitateignung zu erwarten</li> </ul>
„Wetschewell Bruch / Güdderather Bruch“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserabsenkung <math>\geq 0,1</math> m prognostiziert</li> <li>• Kleinspecht, Eisvogel und Graureiher als empfindliche Arten</li> <li>• Schutzmaßnahme: Einleitung von Stützwasser in den Wetscheweller Bruch und in den Güdderather Bruch</li> <li>• Keine Veränderung der Habitateignung zu erwarten</li> </ul>
Stillgewässer bei Schloss Wickrath	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserabsenkung <math>\geq 0,1</math> m prognostiziert</li> <li>• Keine empfindlichen Arten</li> <li>• Schutzmaßnahme: Einleitung von Stützwasser in die Niers</li> </ul>



Feuchtgebiet	Artenschutzrechtliche Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Veränderung der Habitateignung zu erwarten</li> </ul>
Papierbach	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel-2-Gebiet (Braunkohlenplan)</li> <li>• Grundwasserabsenkung <math>\geq 0,1</math> m prognostiziert</li> <li>• Keine empfindlichen Arten</li> <li>• Keine Veränderung der Habitateignung zu erwarten</li> </ul>
„Millicher Bach“ mit angrenzenden Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel-2-Gebiet (Braunkohlenplan)</li> <li>• Grundwasserabsenkung <math>\geq 0,1</math> m prognostiziert</li> <li>• Baumfalke als empfindliche Arten</li> <li>• Schutzmaßnahme: Einleitung von Wasser in die Feuchtbereiche an der Hangkante (Hangbewässerung) und in den Millicher Bach; eingebaute Sohlswellen und Abschlüge</li> <li>• Keine Veränderung der Habitateignung zu erwarten</li> </ul>
Gladbach und Gewässerabschnitt Millicher Bach mit Weiher bei Kleingladbach	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserabsenkung <math>\geq 0,1</math> m prognostiziert</li> <li>• Keine empfindlichen Arten</li> <li>• Keine Veränderung der Habitateignung zu erwarten</li> </ul>
„Scherresbruch“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel-2-Gebiet (Braunkohlenplan)</li> <li>• Grundwasserabsenkung <math>\geq 0,1</math> m prognostiziert</li> <li>• Kleinspecht und Springfrosch als empfindliche Arten</li> <li>• Schutzmaßnahme: Einleitung von Wasser</li> <li>• Keine Veränderung der Habitateignung zu erwarten</li> </ul>

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist im Ergebnis nicht anzunehmen.



Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist schon generell auszuschließen. Auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Grundwasserabsenkung nicht verwirklicht. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden schließlich nicht identifiziert, so dass eine Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entbehrlich ist.

### Grundwasseraufhöhung

Für die Versickerungs- und Schutzmaßnahmen im Bereich Schwalm und Niers/Trietbach liegen aktuell folgende Versickerungs- bzw. Einleiterlaubnisse vor:

- Bescheid vom 29.08.2001 – 86.g27-7-1999-6 – mit VII. Nachtrag vom 26.10.2022 für die Versickerung in das Grundwasser im Bereich westliche Schwalm, befristet bis zum 31.12.2023
- Bescheid vom 26.10.2001 – 86.g27-7-1999-5 – mit VI. Nachtrag vom 26.10.2022 für die Versickerung in das Grundwasser im Bereich östliche Schwalm, befristet bis zum 31.12.2023
- Bescheid vom 26.11.2001 – 86.g27-7-1994-4 – mit IX. Nachtrag vom 26.10.2022 für die Versickerung in das Grundwasser im Bereich Niers, befristet bis zum 31.12.2023
- Bescheid vom 30.01.2002 – 86.g27-7-1999-3 – mit I. Nachtrag vom 10. Oktober 2003 für die Versickerung in das Grundwasser im Bereich Trietbach, befristet bis zum 31.12.2023
- Bescheid vom 07.05.2003 – 86.g27-7-2002-2 – IV. Nachtrag vom 05.07.2022 für die Direkteinleitung in oberirdische Gewässer im Bereich Niers, befristet bis zum 31.12.2023
- Bescheid vom 05.09.2006 – 86.g27-7-2002-3 – für die Direkteinleitung in oberirdische Gewässer im Bereich Trietbach, befristet bis zum 31.12.2023
- Bescheid vom 19.09.2003 – 86.g27-7-2002-4 – für die Direkteinleitung in oberirdische Gewässer im Bereich östliche Schwalm, befristet bis zum 31.12.2023
- Bescheid vom 05.05.2004 – 86.g27-7-2003-1 – für die Direkteinleitung in oberirdische Gewässer im Bereich westliche Schwalm, befristet bis zum 31.12.2023



Aktuell sind zudem folgende Anträge für die Verlängerung der Versickerungs- bzw. Einleiterlaubnisse gestellt:

- Antrag für die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm – 61.g27-7-2019-2 –
- Antrag für die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach– 61.g27-7-2019-3

Artenschutzrechtliche Hindernisse sind in diesem Zusammenhang weiterhin nicht festzustellen. Im Einzelnen kann auf die anlässlich der erteilten Einleiterlaubnisse durchgeführten Prüfungen verwiesen werden.

Die zu den Anträgen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Fortführung von Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach sowie der Schwalm vorliegenden artenschutzrechtliche Fachbeiträge (KBfF vom 31.03.2022 und KBfF vom 17.01.2022) bestätigen das Ergebnis, dass es infolge der Versickerungsmaßnahmen nicht zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten kommt. Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Bergbehörde plausibel.

Eine mögliche Beeinflussung der Habitateignung durch die Beschaffenheit des Infiltrationswassers kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da das verwendete Infiltrationswasser den Anforderungen an den guten chemischen Zustand gemäß Anlage 2 der GrwV entspricht (TÜV Nord 2022) und die nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten gegenüber etwaigen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht empfindlich reagieren (KBfF 2022).

Eine Verwendung von Rheinwasser ist erst nach 2030, somit außerhalb des Geltungszeitraumes des Hauptbetriebsplanes 2023 – 2025, vorgesehen und unterliegt einer eigenständigen wasserrechtlichen Prüfung. Die stofflichen Parameter des Rheinwassers wurden zudem schon untersucht (TÜV Nord 2021). Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass das Rheinwasser den einschlägigen Parametern für den guten ökologischen Zustand nach der Oberflächengewässerverordnung sowie den Bewertungen des Erftverbandes (2004; Erfassung, Beschreibung und Bewertung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme hinsichtlich vom Grundwasser ausgehender Schädigungen; Bericht zu Teil 3: Analyse der vom Grundwasser ausgehenden signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme (qualitative Aspekte)) entspricht.



### Veränderung der Wasserbeschaffenheit (Grundwasserwiederanstieg und „Kippenabstrom“)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der natürliche Wiederanstieg des Grundwasserstandes keine negativen Folgen für die natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten hat, sondern sich positiv auswirkt. Während der Phase der Grundwasserabsenkung und der damit verbundenen Belüftung des Deckgebirges kann es jedoch zu einer Verwitterung der Pyritanteile in den entwässerten Sedimentschichten gekommen sein. In Verbindung mit dem natürlichen Grundwasserwiederanstieg und dem sog. „Kippenabstrom“ kann es deshalb zu einer Mobilisierung der Verwitterungsprodukte und damit zu einer Veränderung im Chemismus des Grundwassers kommen, der sich wiederum über austretendes Grundwasser auf die Oberflächengewässer und damit die aquatischen Lebensraumtypen und Arten sowie deren Habitate auswirken kann.

Vorliegend ist bekannt, dass der Kippenabstrom aus dem Tagebau Garzweiler II im Wesentlichen in nördliche bzw. nordöstliche Richtung stattfindet<sup>4</sup>. Die Qualität des aus der Kippe abströmenden Wassers wurde untersucht<sup>5</sup>. Hierbei wurde im Wesentlichen Sulfat als Indikator identifiziert und betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass die im Bereich des nördlich bzw. nordöstlich gerichteten Kippenabstroms liegenden Feuchtgebiete im Ergebnis nicht nachteilig beeinflusst werden.

Artenschutzrechtliche Hindernisse sind deshalb auch in diesem Zusammenhang nicht festzustellen. Weitergehende Untersuchungen und Prüfungen werden im Rahmen des späteren wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Herstellung des Tagebausees Garzweiler erfolgen.

---

<sup>4</sup> RÜDE, Gutachterliche Prognose über die zukünftig zu erwartende Grundwassergüte im Abstrombereich der Kippe und wasserwirtschaftliche Auswirkungen auf die im Einflussbereich gelegenen Oberflächengewässer sowie den geplanten Restsee. Gutachten im Auftrag der RWE Power AG, Februar 2014

<sup>5</sup> RÜDE a.a.O.



#### **2.5.4.1.3 Ergebnis der nachvollzogenen artenschutzrechtlichen Prüfungen**

Es besteht für die Bergbehörde im Rahmen der hier vorliegenden Betriebsplanzulassung kein Regelungsbedarf nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG. Vielmehr kann sicher davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in keinem über das bisher angenommene und durch Ausnahmebescheide der Unteren Naturschutzbehörden Kreise Heinsberg, Düren sowie Rhein-Kreis Neuss sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach legitimierte Maß hinaus erfüllt werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz für den Wirkpfad Wasser originär in den parallel anhängigen wasserrechtlichen Verfahren betreffend die neue wasserrechtliche Sumpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler 2024-2030 sowie die Fortführung von Versickerungsmaßnahmen erfolgt.

#### **2.5.4.2 Nationaler Artenschutz**

Auch die materiell-rechtlichen Vorgaben des nationalen Artenschutzes stehen der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Geltungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 und den gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen nicht entgegen. Für national besonders geschützte Arten gilt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs nach § 15 BNatSchG oder eines Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote vorliegt. Die Zulässigkeit des mit dem Tagebau Garzweiler verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft wurde mit dem am 22.12.1997 zugelassenen und bestandskräftigen Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045 bestätigt. Maßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG sind insoweit ebenfalls nicht erforderlich.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass in den parallel durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren betreffend die wasserrechtliche Sumpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler 2024-2030 sowie die Fortführung von Versickerungsmaßnahmen die Beurteilung artenschutzrechtlicher Auswirkungen über den Wasserpfad erfolgt.



### 2.5.5 Nationaler Flächennaturschutz

Soweit sich im Vorfeld des Tagebaus nationale Schutzgebiete befinden, stellen auch diese kein Hindernis für die vorliegende Betriebsplanzulassung dar. Durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 22.12.1997 wird die Zulässigkeit des Vorhabens auch mit Blick auf nationale Schutzgebiete festgestellt. Diese Feststellung ist nach wie vor zutreffend. Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft wurden auch bereits im Braunkohlenplan Garzweiler II in den Blick genommen.

In Übereinstimmung mit den GEP-Ausweisungen von Bereichen für den Schutz der Landschaft weist der Braunkohlenplan Garzweiler II in Kapitel 3.1 „Natur und Landschaft im Abbaubereich“ im Abbaubereich die Landschaftsschutzgebiete „Niersquellgebiet (Niers/Köhm)“, das teilweise vom Abbau betroffen wird, und den „Sportplatz an der Sandkaul“ östlich von Kückhoven aus. Am 22.12.1994 haben die Bezirksplanungsräte Köln und Düsseldorf die Vereinbarkeit des Braunkohlenplans Garzweiler II mit den Gebietsentwicklungsplänen bestätigt. Ein Befreiungsbescheid des Landkreises Heinsberg zur Inanspruchnahme wurde mit Datum vom 09.09.2014 erteilt.

Im Geltungsbereich des jetzigen Hauptbetriebsplans befinden sich ebenfalls geschützte Teile von Natur und Landschaft. Für diese gilt das Vorstehende entsprechend. Zudem liegt der Befreiungsbescheid des Landkreises Heinsberg vom 17.01.2020 vor. Dessen räumlicher Geltungsbereich erfasst eine Fläche bis zur geplanten Abraumoberkante 2025 einschließlich eines 300 m breiten vorlaufenden Streifens.

Nach Erteilung der vorstehenden Befreiung haben sich durch die Leitentscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2021 die Rahmenbedingungen des Abbaufortschritts dahingehend geändert, dass eine bergbauliche Inanspruchnahme der Ortschaft Keyenberg jedenfalls nicht vor Ende des Jahres 2026 erfolgen soll. In der politischen Verständigung vom 04.10.2022 ist darüber hinausgehend nun vereinbart worden, dass die 5 Ortschaften des 3. Umsiedlungsabschnitts definitiv nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen werden sollen. Dies bedingt, dass der Abbaufortschritt vor allem in den unbewohnten Bereichen zwischen den Ortschaften Keyenberg und Holzweiler stärker voranschreiten wird, als bislang vorgesehen. Dementsprechend wird die geplante Abraumoberkante zum Ende des Jahres 2025 weiter westlich liegen, als bislang geplant.



Daher wird zusätzlich zu den von der Befreiung umfassten geschützten Teilen von Natur und Landschaft das „Wäldchen westlich von Lützerath“ (Planquadratziffer Fc 2.4-26) vom Abbau betroffen sein. Mit Schreiben vom 19.10.2022 hat die Vorhabenträgerin eine räumliche Anpassung der Befreiung vom 17.01.2020 beantragt. Mit Schreiben vom 21.11.2022 hat der Kreis Heinsberg diesem Befreiungsantrag mit Befristung bis zum 31.12.2025 stattgegeben.

Insoweit ist festzuhalten, dass eine objektive Befreiungslage gegeben ist. Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind anwendbar und im vorliegenden Fall erfüllt. Insbesondere liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses – hier Sicherstellung der Rohstoff- und Energieversorgung – vor, die eine Befreiung rechtfertigen (siehe vorstehend bereits Ziffer 2.1).

### **2.5.6 Gesetzlicher Biotopschutz**

Gesetzlich geschützte Biotope sind im räumlichen Bereich der Hauptbetriebsplanzulassung nicht vorhanden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass in den parallel durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren betreffend die wasserrechtliche Sumpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler 2024-2030 sowie die Fortführung von Versickerungsmaßnahmen die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope über den Wasserpfad erfolgt.

### **2.6 Kommunale Belange**

Die Zulässigkeit des Tagebaus Garzweiler in Bezug auf berührte kommunale Belange wurde mit dem am 22.12.1997 zugelassenen und bestandskräftigen Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045 bestätigt. Die hier gegenständliche Zulassung bewegt sich in diesem Rahmen. Maßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG sind insoweit ebenfalls nicht erforderlich.



### 3. Feststellung zur Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG

Die Zulassung war nach Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin in pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens gemäß § 56 Abs. 2 BBergG nicht von der Stellung einer über Ziffer II.2. dieses Bescheides hinausgehenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Aufgrund bestehender Nebenbestimmungen in Betriebsplanzulassungen ist die Antragstellerin verpflichtet, der Bergbehörde zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen ergänzenden Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Maß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden.

Festzustellen ist zunächst, dass die Bildung von Rückstellungen während der Abbauphase eine zulässige und geeignete Art der Vorsorge für die Erfüllung der Wiedernutzbarmachungspflichten darstellen (Piens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2020, § 56, Rn. 259 b).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.08.2022 eingehende Angaben zu den zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung gebildeten Rückstellungen vorgelegt. Diese Angaben enthalten differenzierte Aufschlüsselungen für die Kosten der Wiederverfüllung der Tagebaue, der Rekultivierung der Tagebauflächen, der Tagebauseegestaltung, sonstiger Rekultivierungsmaßnahmen sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende. Den verschiedenen Kategorien werden jeweils entsprechende tagebaubezogene Beträge zugeordnet. Dies gilt auch für den Tagebau Inden. Damit sind erforderliche Rückstellungen der Sache und der Höhe nach plausibel dargelegt. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des §§ 291 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz zwischen der RWE Power AG und der RWE AG besteht ein über das Vermögen der RWE Power AG weit hinausgehendes haftendes Vermögen.

Ferner wurde näher dargelegt, durch welche Maßnahmen die Werthaltigkeit der durch die RWE Power AG gebildeten Rückstellungen gesichert ist. Auch diese Angaben sind der Sache und der Höhe nach plausibel.

Bereits diese Angaben reichen aus, eine der Art und der Höhe nach angemessene Sicherung der gesetzlich bestehenden Wiedernutzbarmachungspflichten durch Rückstellungen zu bejahen.



Hinzu kommt, dass der am 10.02.2021 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betreffenden Unternehmen (BT-Drs. 19/21120), hier sowohl der RWE Power AG als auch der RWE AG, in § 15 Abs. 2 weitergehende Maßnahmen zur Absicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Entschädigungszahlung nach § 44 KVBG vorsieht. Nach § 44 Abs. 1 KVBG hat die RWE Power AG Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden €.

Auch wenn dieser öffentlich-rechtliche Vertrag zum Zeitpunkt dieser Hauptbetriebsplanzulassung noch unter dem beihilferechtlichen Vorbehalt der Europäischen Kommission steht, ist die wirtschaftliche Ausstattung für die Erfüllung der Wiedernutzbarmachungspflichten unabhängig von der Wirksamkeit des Vertrags gegeben und würde diese bei seiner Wirksamkeit weiter verbessert.

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin erforderlich. Die Antragstellerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 20.06.2022 beantragt und begründet.

##### **4.1 Dringlichkeitsinteresse**

###### **4.1.1 Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung**

Die Fortsetzung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler liegt im öffentlichen Interesse. Die gewonnene Braunkohle liefert einen substantiellen Beitrag zur Erzeugung von Strom und dient damit der Sicherung der Stromversorgung sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Garzweiler-Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – das öffentliche Interesse an der Versorgung des Marktes mit heimischen Rohstoffen ausdrücklich festgestellt.



Daneben hat auch der Europäische Gerichtshof mehrfach die übertragende Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung betont.

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

So etwa Urteil vom 29.07.2019 - C-411/17, Rn. 155

Seite 155 von 160

Zudem hat der Bundesgesetzgeber – ohne dass es hierauf ankommt – in § 48 Abs. 1 KVBG die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung für den Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 05.07.2016 festgestellt.

Im Jahr 2021 wurde mit etwa 23,1 Millionen t Braunkohle ein Anteil von 37,3 % der Gesamtfördermenge im Rheinischen Braunkohlerevier durch den Tagebau Garzweiler geleistet. Die gewonnene Braunkohle wird weit überwiegend zur allgemeinen Strom- und Fernwärmeerzeugung in den Kraftwerken an der Nord-Süd-Bahn eingesetzt. Der Tagebau wird auch zukünftig einen substantiellen Beitrag zur Versorgung mit Energierohstoffen leisten, zumal die Tagebaue Inden und Hambach planmäßig ab dem Jahr 2029 nicht mehr zur Rohstoffversorgung beitragen sollen. Der Tagebau beliefert mit der gewonnenen Kohle die Kraftwerke an der Nord-Süd-Bahn. Ist die Rohstoffversorgung dieser Kraftwerke durch den Tagebau Garzweiler nicht mehr gewährleistet, kommt es zum Stillstand der Kraftwerke. Eine Kompensation aus Kapazitäten anderer Tagebaue ist nicht möglich. Der Tagebau Inden und das Kraftwerk Weisweiler sind nicht an das Schwerlasteisenbahnnetz der Antragstellerin angebunden, sodass eine Kompensation durch Kohle aus dem Tagebau Inden schon aus technischen Gründen nicht möglich ist. Gleichmaßen kann der Tagebau Hambach entsprechende Kapazitätserhöhungen nicht gewährleisten, zumal dies auch politisch sowie gesetzlich nicht vorgesehen ist. Nach den vorliegenden Daten ist damit davon auszugehen, dass der Tagebau weiterhin einen substantiellen Beitrag zur Rohstoff- und Energieversorgung leisten wird, zumal für das Jahr 2022 der Ausstieg aus der Kernenergienutzung abgeschlossen werden soll. Der im Jahr 2020 noch bestehende Anteil der Kernenergie an der Bruttostromerzeugung muss substituiert werden. Ohne dass es im Ergebnis darauf ankommt, ist weiter zu berücksichtigen, dass angesichts des gegenwärtig andauernden Ukraine-Krieges durch die Bundesregierung beschlossen wurde, eigentlich nach dem KVBG stillzulegende Braunkohlenkraftwerke im Rheinischen Revier bis zum



31.03.2024 weiter zu betreiben (1.200 MW, Neurath D und Neurath E), um angesichts der Gasmangellage die verfügbare konventionelle Kraftwerkskapazität in Deutschland nicht weiter zu reduzieren. Eine Versorgung dieser Kraftwerke kann ohne den Tagebau Garzweiler nicht sichergestellt werden. Die Gründe hierfür entsprechen dem vorstehend Dargestellten.

Diese Feststellungen sind nach wie vor zutreffend und stehen im Einklang mit dem Kohleausstiegsgesetz und dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. In der Gesetzesbegründung zum Kohleausstiegsgesetz wird ausdrücklich festgestellt:

„Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland auch während der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland dauerhaft und möglichst kostengünstig zu gewährleisten. Die ständige Verfügbarkeit von elektrischer Energie ist von allergrößter Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland.“

BT-Drs. 19/17342, S. 84

Zudem hat die nordrhein-westfälische Landesregierung mit ihren Leitentscheidungen vom 05.07.2016 und 23.03.2021 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des weiteren Betriebs des Tagebaus Garzweiler bestätigt. Mithin entspricht die Weiterführung des Tagebaus den klimapolitischen Zielen des Landes Nordrhein-Westfalen. Auch in Ansehung dieser neueren Entwicklungen ergibt sich mit Blick auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit keine andere Einschätzung.

Eine andere Bewertung des öffentlichen Interesses ergibt sich auch nicht im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz sowie der infolge des Beschlusses bereits durchgeführten Anpassung des Klimaschutzgesetzes durch den Bundesgesetzgeber. Diesbezüglich kann inhaltlich auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 2.1 der Bescheidbegründung verwiesen werden. Dargelegt wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass und weshalb Einschränkungen des Vorhabens auch aus dem Klimaschutzgesetz selbst nicht abzuleiten sind. Auch darauf wird Bezug genommen. Im Ergebnis des Vorstehenden steht die Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler nach wie vor im übergeordneten öffentlichen Interesse an der Rohstoff- und Energieversorgung. Ohne dass es hierauf ankäme wird diese Einschätzung



auch durch den Ergebnisbericht Braunkohleausstieg 2030 in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom September 2022 (Seite 30 ff.) auf der Grundlage weiterer gutachterlicher Betrachtungen bestätigt.

Ohne dass es noch darauf ankäme, liegt ein öffentliches Interesse auch in der Gewährleistung der Sicherheit des Tagebaus und Standsicherheit der Tagebauböschungen als solcher sowie zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung (siehe auch die politische Vereinbarung vom 04.10.2022, Ziffer 1). Der Hauptbetriebsplan beinhaltet die Durchführung der maßgeblichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere zur Gewährleistung der Böschungsstabilität. Bereits im Geltungszeitraum des vorliegenden Hauptbetriebsplans werden Maßnahmen zur Herstellung standsicherer Endböschungen vorgenommen und landwirtschaftliche Flächen wiederhergestellt.

Um den politisch gewünschten Strukturwandel herbeizuführen ist eine sichere und unterbrechungsfreie Wiedernutzbarmachung unabdingbar, damit im Anschluss hieran nichtbergbauliche Nachnutzungen etabliert werden können. Zudem kommt dem Tagebau eine für die Region herausgehobene allgemein-wirtschaftliche Bedeutung zu. Diese ergibt sich aus den im Tagebau Garzweiler sowie den mit Braunkohle belieferten Kraftwerken und weiteren indirekt von der Braunkohlegewinnung abhängenden Arbeitsplätzen sowie den Investitionen der Antragstellerin in der Region. Im Tagebau Garzweiler sowie den damit im Zusammenhang stehenden Betrieben entlang der Nord-Süd-Bahn bestehen gegenwärtig etwa 2.050 Arbeitsplätze. Hinzu kommen weitere Arbeitsplätze in den mit Braunkohle belieferten Kraftwerken sowie indirekt von der Braunkohlegewinnung und deren Nutzung abhängige Arbeitsplätze. Diese werden für das Rheinische Braunkohlenrevier mit etwa 17.000 beziffert. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass vom Betrieb des Tagebaus weitere mittelbare wirtschaftliche Effekte ausgehen. So werden durch die Antragstellerin Auftragsvergaben an überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen in der Region mit einem jährlichen Volumen von etwa 500 Mio. Euro getätigt. Ein erheblicher Anteil hiervon entfällt auf den Tagebau Garzweiler.



#### 4.1.2 Vollzugsinteresse der Antragstellerin

Das Vollzugsinteresse der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass diese zur Fortführung ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung ihrer Bergbauberechtigung der vollziehbaren Zulassung der hier gegenständlichen Hauptbetriebsplanzulassung bedarf. Sowohl der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als auch die Bergbauberechtigung der Antragstellerin sind in die grundrechtlich gewährleistete Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG einbezogen.

Darüber hinaus ist plausibel dargelegt, dass infolge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs es zu einem Stillstand des Tagebaus kommen kann. Dies wiederum ist mit erheblichen finanziellen Schäden sowie Haftungsfolgen für die Antragstellerin verbunden.

In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Entstehung hoher Kosten durch Betriebsstillstand als Folge der Suspensivwirkung eingelegter Rechtsmittel als besonderes privates Interesse anzuerkennen ist.

z.B. BVerwG, RdE 1988, 194 ff., VGH Mannheim ZfW 1995, 152ff.

Gleichzeitig wären neben finanziellen Schäden negative Effekte auch für die Stromversorgung aufgrund einer möglichen Unterdeckung des erforderlichen Rohstoffbedarfs zu erwarten.

#### 4.2 Abwägung

Die durchzuführende Abwägung des Aussetzungsinteresses eines potentiellen Klägers mit dem öffentlichen sowie dem privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt, dass das Vollzugsinteresse überwiegt:

Eine nach Lage der Dinge nicht nur mögliche, sondern aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit wahrscheinlichen Klage gegen die Hauptbetriebsplanzulassung würde dazu führen, dass weder eine sichere Rohstoffgewinnung noch die sichere Wiedernutzbarmachung des Tagebaus unterbrechungsfrei möglich wären. Dies würde insbesondere die Versorgungssicherheit für Strom schwerwiegend beeinträchtigen.

Der Anteil, den der Tagebau Garzweiler für die Sicherstellung der Energieversorgung leistet, kann nicht ohne weiteres durch andere



gleichermaßen verfügbare und einsatzfähige Rohstoffquellen ersetzt werden. Dies folgt insbesondere aus der Sondersituation des Tagebaus Inden, der allein zur Versorgung des Kraftwerks Weisweiler in der Lage ist und über keine Anbindung an die Bahnanlagen der Antragstellerin besitzt. Ferner ergibt sich aus den durchgeführten Prüfungen, dass eine Substitution mit Rohstoffen aus dem Tagebau Hambach weder politisch/gesetzlich gewollt, noch tatsächlich möglich ist.

Die hieraus der Antragstellerin und der Allgemeinheit entstehenden Schäden in Millionenhöhe müssten von diesen getragen werden, ohne dass ihnen eine gesetzliche Ausgleichsmöglichkeit eingeräumt ist. Die Schäden wären mithin irreparabel. Bei einem länger andauernden Klageverfahren, möglicherweise über mehrere Jahre hinweg, würde der Eintritt des Suspensiveffekts einer Klage der unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache im Sinne der Stillsetzung des Tagebaus gleichkommen, selbst wenn die Klage abgewiesen würde. Faktisch würden damit letztlich auch die gesetzlich festgelegten Ausstiegspfade konterkariert. Das Gemeinwohl und die grundrechtlich zu berücksichtigenden Belange der Antragstellerin wären hierdurch in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

Umgekehrt entstehen weder Drittbetroffenen noch einem Umweltverband durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unzumutbare Nachteile. Irreparable Schäden für Drittbetroffene sind nach den durchgeführten Prüfungen nicht zu erwarten.

Im Ergebnis dessen liegt unter Würdigung aller für und gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechenden Aspekte ein überwiegendes öffentliches sowie privates Interesse an der sofortigen Vollziehung vor.

### III.

#### **Verwaltungsgebühr**

Bei der vorliegenden Zulassungsentscheidung handelt es sich um eine Verwaltungshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Diese ist von der Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.



#### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW

Seite 160 von 160

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden. Sie ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

